Der Fremdenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz und seine Finanzierung unter der Devisenbewirtschaftung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
München

vorgelegt von

Paul Frei

Diplomvolkswirt

München 1938

Pilger-Druckerei G. m. b. H., Speyer a. Rh.

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Adolf Weber.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

1. Einleitung: 5

2. Historisches: 7

A. Entwicklung in der Schweiz 7

B. Reisen in Deutschland 12

3. Organisation und Werbung: 16

A. Deutschland 16

B. Schweiz 17

4. Bedeutung: 20

A. Fremdenverkehrsstatistik und Ertrag des schweizerischen Fremdenverkehrs in Deutschland 20

B. Fremdenverkehrsstatistik und Ertrag des deutschen Fremdenverkehrs in der Schweiz 37

5. Finanzierung: 46

A. Bereitstellung der Mittel für Schweizerreisen (Reiseverkehrsabkommen) 46

B. Sperrmarkverwendung für Deutschlandreisen 76

6. Schlußfolgerungen: 84

Literaturverzeichnis 93

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548304_0206

1. Einleitung.

Der Fremdenverkehr, lange Zeit ein Stiefkind wissenschaftlicher Betrachtung und in seiner Bedeutung stark unterschätzt, ist seit ein paar Jahren in den Mittelpunkt des Interesses nationaler Wirtschaftspolitik vieler Länder gerückt. Die Erkenntnis hat sich Bahn gebrochen, daß in der Auswirkung auf die Zahlungsbilanz es gleichgültig ist, ob für einen bestimmten Wert Waren exportiert werden oder ob ausländische Fremde kommen und den gleichen Wert im Inland umsetzen. Ja, man gibt in Veredelungsländern, wie zum Beispiel der Schweiz, dem Ausländer-Fremdenverkehr gegenüber dem Export den Vorzug, weil er weniger wie jener die Zahlungsbilanz mit der Einfuhr von Rohmaterialien belastet, der Nettoertrag des Fremdenverkehrs für die Volkswirtschaft demgemäß größer ist. Die eingetretene Wendung hat ihren sichtbaren Niederschlag in der Tatsache gefunden, daß der Fremdenverkehr zu einem vorzüglichen Instrument der Außenhandelspolitik geworden ist. Noch vor wenigen Jahren wäre es ein Unding gewesen, Fremde gegen Kohlen zu tauschen, oder gar, wie es in einer handelsvertraglichen Abmachung zwischen zwei Staaten geschehen ist, Reiseerleichterungen für Pilger mit der Einfuhr von Schweinen zu kompensieren.

Wenn aber schon der Fremdenverkehr zu einer handelspolitischen Waffe gemacht werden sollte, so mußte auch über den wertmäßigen Umfang desselben einige Gewißheit bestehen. Dieser Forderung ist durch den Ausbau der statistischen Erfassung der Fremden seit Beginn der Weltwirtschaftskrise in vermehrtem Maße Rechnung getragen worden. Außerdem hat die Einbeziehung des Fremdenverkehrs in bestimmte Zahlungs- beziehungsweise Verrechnungsformen vielfach ermöglicht, einen besseren Überblick über die Materie zu gewinnen. Es bleibt indessen noch manches aufzuklären. Was die Verhältnisse zwischen Deutschland und der Schweiz anlangt, soll diese Studie versuchen, in das noch bestehende Dunkel einiges Licht zu bringen. Vor allem hat sie sich aber, wie der Titel schon besagt, zur Aufgabe gestellt, eine Darstellung, verknüpft mit kritischen Untersuchungen, der Entwicklung zu geben, die die Finanzierung des Fremdenverkehrs seit Einrichtung der Devisenbewirtschaftung genommen hat. Es wird dabei not-

wendig sein, hin und wieder andere Faktoren nationaler Wirtschaftspolitik zu streifen.

Bei der Ausfertigung dieser Arbeit sind dem Verfasser der Schweizerische Fremdenverkehrsverband und die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bereitwilligst an die Hand gegangen. Ihnen gebührt an dieser Stelle sein besonderer Dank.

2. Historisches.

Die Geburtsstunde des Fremdenverkehrs hatte geschlagen, als der Einheimische aufhörte, den Fremden als Eindringling oder Feind zu betrachten. Die Anfänge verlieren sich demnach ins dunkle Altertum. Fast alle Völker, von denen wir Kunde haben, kannten bereits ein Gastrecht, das den Fremden unangetastet ließ und ihm Schutz vor Hunger und Kälte gewährte. Die weitere Entwicklung war bis in die Gegenwart eng mit dem Ausbau der Verkehrswege und -mittel verknüpft. Ein reger Reiseverkehr (nach Robert Glücksmann „Die Überwindung des Raumes durch den Menschen", ein Begriff, den er mit Fremdenverkehr nicht gleichgesetzt haben möchte; „Der Fremdenverkehr beginnt, wo der Reiseverkehr aufhört") ist die Vorbedingung für den modernen Fremdenverkehr.

A. Entwicklung in der Schweiz.

Die Beherrschung des römischen Weltreiches erforderte ein Netz wohlausgebauter Straßen, um, bei den ständig sich wiederholenden Aufständen der unterworfenen Völker, Truppen rasch von einem Ort an den anderen werfen zu können. Die Schweiz gewann schon damals als Durchgangsland eine hervorragende Bedeutung. Insbesondere waren es zwei Straßen, auf denen sich der Verkehr vollzog. Die eine lief von der Meeresküste bei Nizza durch das Tal des Paglione, erstieg die Meeralpen, führte nach Turin, ging dann über den Großen St. Bernhard nach Martigny und zum Genfer See bei Villeneuve, zog sich eine Strecke den Genfer See entlang bis Vevey und verlief dann in nördlicher Richtung bis Basel. Die andere Straße begann bei Genua, überschritt den Apennin, führte nach Mailand und von dort über den Splügen nach Chur, nach Bregenz und sodann ein Stück den Bodensee entlang bis in die Nähe von Lindau. Der Gotthard-Paß scheint den Römern noch nicht bekannt gewesen zu sein. So gut wie im Römerreich waren die Wegeverhältnisse kaum mehr vor Ende des 18. Jahrhunderts.

Bei den guten Straßen ist der Reiseverkehr in dem durch keine Binnengrenzen abgeschrankten Imperium romanum ohne Zweifel recht ansehnlich gewesen. Kuriere, Kaufleute, Beamte, Militärs,

Studenten und andere, unsteten Berufen angehörige Männer und Frauen bevölkerten Tag für Tag die Landstraßen. Erstaunlich ist, daß die Römer, die in ihrer Wohnkultur, ihren Bädern (Acquae, das heutige Baden war schon ein von den Römern vielbesuchter Badeort) und Theatern so fortgeschritten waren, für die Entwicklung der Gastwirtschaft wenig geleistet haben. Die Verhältnisse waren denkbar primitiv, sodaß vornehme Reisende vorzogen, Wagen mit sich zu führen, die Schlaf- und Beherbergungsmöglichkeit boten.

Die Völkerwanderung brachte gewaltige Massen in Bewegung. Die Züge nach Süden folgten im großen und ganzen den schon von den Römern benutzten Wegen. Von einem Reiseverkehr kann indessen bei diesen Wanderungen nicht gesprochen werden, denn sie zeigen ganz andere Merkmale, als diejenigen, die wir heute als charakteristisch für den Reiseverkehr bezeichnen.

Reisen im eigentlichen Sinne wurden erst wieder unternommen, als die aufkommenden Klöster und Burgen im 7. bis 10. Jahrhundert feste Stützpunkte und Unterkunftsmöglichkeit boten. So ist vom Kloster St. Gallen bekannt, daß es bereis im 10. Jahrhundert ein Unterkunftshaus für arme Pilger und ein Hospiz für vornehme Reisende besaß. Viktor von Scheffel schildert anschaulich einen Besuch der Herzogin Hadwig in diesem berühmten Kloster.

Viel besucht war im 13. Jahrhundert Baden im Kanton Aargau. Seine damals neuerstandene Beliebtheit wußte es, dank seiner hervorragenden Schwefelquellen, bis heute zu erhalten. Die sogenannten Badenfahrten kamen während der Renaissance sehr in Schwung, und in Baden sammelte sich viel leichtlebiges Volk, dem es weniger um die Heilkraft der Quellen, als um den Reiz der dort gebotenen Vergnügen zu tun war, sodaß sich die Obrigkeit verschiedentlich veranlaßt sah, mit Verordnungen und Strafen einzugreifen.

Eine Badeordnung vom Jahre 1619 gebot für das ebenfalls vielbesuchte Bad Pfäfers, dessen warme Quellen im Jahre 1242 entdeckt wurden: „Daß kein Kurgast den anderen mit der Faust schlage, auch nicht mit einem Wehr, Messer oder Dolch schädige; auch soll keiner dem anderen Überdrang tun durch Spritzen, Taufen oder freventlich in das Wasser fallen. Auch soll keiner den anderen mit Zutrinken nötigen, damit keiner durch die Völlerei den Wein wieder von sich geben müsse. Solchen, die da Liebhaber des neuen Glaubens seien, gebietet der Abt, daß sie, dieweil sie im Bade sind, den Glauben mit ihrer Lehre für sich behalten; zudem seien auch deutsche Psalmen bei Buße gänzlich verboten. Der aber große Lust zu singen habe, der kann andere geistliche oder ehrbare Lieder singen und darum das Bad mit keinem ungeheuren Geschrei erfüllen."

Interessant ist es, daß das Mittelalter für landschaftliche Schönheiten kaum ein Auge besaß. Die Berge flößten Schrecken ein und waren von Ungeheuern bewohnt. Vor ihrer Besteigung wurde gewarnt und Wagemutige durch Verbote zurückgehalten. Als im Jahre 1518 der nachmalige St. Galler Bürgermeister, Joachim von Watt, genannt Vadianus, mit Begleitern erstmalig den Pilatus besteigen wollte, mußte er den Rat von Luzern um Bewilligung hiezu angehen. In der uns hinterbliebenen Schilderung dieser Erstbesteigung sagt Joachim von Watt nichts von der Aussicht, die er vom Gipfel des Pilatus gehabt hat, beschreibt dafür aber umso ausführlicher den schrecklich anstrengenden Weg, der zwischen „ungeheuren" Schluchten aufwärts geführt habe. Mehr Sinn für die Schönheit der Alpenwelt besaß sein Zeitgenosse Konrad Geßner, der zahlreiche Erstbesteigungen ausführte und das Geschaute in etwas körnigem Latein voll schwärmerischer Begeisterung niederlegte. Um die schweizerische Topographie machte sich der Glarner Historiker Aegidius Tschudi (1505—1572), der schon als Jüngling das Matterjoch, die Furka, den Gotthard, Septiner und Lukmanier bestiegen hatte, sehr verdient. Ihm verdankt man die älteste, vom Jahre 1558 datierte Karte der Schweiz auf vier großen Blättern. Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurden keine so guten Karten mehr hergestellt.

Daß der Reisekomfort im 16. Jahrhundert hinter den heutigen Anforderungen bedeutend zurückblieb, läßt sich denken. Das Reisen war damals eher eine Last als eine Lust.

Über die Beschaffenheit der Herbergen gibt ein Brief des Erasmus von Rotterdam aus dem Jahre 1520 allerlei erbauliche Aufschlüsse: „Bei der Ankunft im Gasthause grüßt niemand, damit es nicht scheine, als ob man viel nach Gästen frage. Nachdem Du lange geschrieen hast, streckt endlich einer den Kopf durch das kleine Fensterchen der geheizten Stube hinaus. Die Frage nach dem Stall wird mit einer Handbewegung beantwortet. Dort kannst Du nach Belieben Dein Pferd nach Deiner Weise behandeln, denn kein Diener legt Hand an. Ist das Pferd besorgt, so begibst Du Dich, wie Du bist, in die Stube, mit Stiefeln, Gepäck und Schmutz. In dieser, allen Gästen gemeinsamen Stube ziehst Du die Stiefel aus, bequeme Schuhe an und kannst auch das Hemd wechseln. Wünscht ein von der Reise Ermüdeter gleich nach dem Essen zu Bett zu gehen, so heißt es, er solle warten, bis die übrigen sich niederlegen. Dann wird jedem sein Nest gezeigt und das ist weiter nichts, als ein Bett, denn außer dem Bett ist nichts, was man brauchen könnte, vorhanden. Die Leintücher sind vielleicht zum letzten Male vor sechs Monaten gewaschen worden."

Unter den Reisenden der damaligen Zeit aus Deutschland befindet sich der Humanist Ulrich von Hutten, der auf Anraten des

schweizerischen Reformators Zwingli in Bad Pfäfers Heilung von seinem Leiden erhoffte.

Der dreißigjährige Krieg brachte auch für die Schweiz, wiewohl sie nur indirekt davon betroffen wurde, einen Rückschlag des kulturellen Lebens, der sich auch auf das Reisen auswirkte. Auf eine schöne Leistung kann man aber trotzdem zurückblicken. Es ist dies die bekannte „Topographia helvetiae, raetiae et valesiae" vom Matthäus Merian, welche fein in Kupfer gestochene Städtebilder zeigt, und derer man sich heute noch bedient, wenn man wissen will, wie die Schweiz vor rund dreihundert Jahren ausgesehen hat.

Mit Johann Scheuchzer (1672 bis 1733) wurde die Erforschung der Alpen, ihrer Tiere, Pflanzen und Mineralien ein gutes Stück vorangetrieben. Als Frucht von neun Alpenreisen, welche er von 1702 bis 1712 gemacht hat, gab Scheuchzer 1723 ein mit Karten reichlich geziertes vierbändiges Werk „Itinera alpina" heraus. Was dieses Werk auch heute noch unterhaltsam macht, ist die Fülle von Drachen, an deren Existenz dieser hervorragende Naturforscher noch glaubte und die getreulich an den Orten ihres Vorkommens auf den Karten eingezeichnet sind.

Das Interesse für die schweizerische Gebirgslandschaft wandelte sich im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß des erwachenden Naturgefühls, dessen hervorragende Verkünder Albrecht von Haller und Jean Jacques Rousseau waren, zum ausgesprochenen Sinn für die Alpen und zur schwärmerischen Verherrlichung der Bergwelt und des Hirtenlebens. Haller hat die vielgestaltige Natur, die die Schweiz auf engem Raum bietet, in die oft zitierten Worte gekleidet: „Hier, wo der Alpen Haupt die Wolken übersteiget und der erhabenen Welt die Sonne näher scheint, hat, was die Erde sonst an Seltenheit gezeuget, die spielende Natur in wenig Land vereint."

Die Reihe der deutschen Reisenden, die in der Begeisterung ob der entdeckten Schönheit der Alpen die Schweiz besuchten, riß nun nicht mehr ab. Goethe, der dreimal in die Schweiz kam, faßte die Eindrücke seiner ersten Reise von Land und Leuten in einem 1775 an Frau Laroche gerichteten Briefe in folgende Worte: „Mir ist's wohl, daß ich ein Land kenne, wie die Schweiz ist; nun gehe mir's, wie's wolle, hab' ich doch immer da einen Zufluchtsort."

Unendlich viel, die Schweiz in Deutschland bekannt zu machen, hat Schiller durch sein Drama „Wilhelm Tell" beigetragen. Obwohl er selbst nie in der Schweiz war, hat er sich anhand der ihm zur Verfügung stehenden Beschreibungen so in die schweizerischen

Verhältnisse und die den Ort der Handlung umgebende Natur einzufühlen gewußt, daß man heute noch der Bewunderung voll ist. Die einmal gefallene Anregung veranlaßte hohe europäische Fürstlichkeiten wie die Kaiserin Marie Louise, den König Wilhelm Friedrich III. von Preußen und den Prinzen von Württemberg in den Jahren 1814 bis 1817 die Schweiz zu besuchen. Sie alle fanden Unterkunft in den Pfarrhäusern von Lauterbrunnen und Grindelwald. In ständiger Folge erschienen Reisehandbücher über die Schweiz. An gediegener und geistvoller Behandlung des Stoffes überragt Ebels „Anleitung, die Schweiz zu bereisen" alle anderen. Das Buch erlebte in kurzer Zeit acht Auflagen und wurde erst durch das im Jahre 1844 von Karl Baedeker herausgegebene Werk „Die Schweiz, Handbüchlein für Reisende nach eigener Anschauung und besten Hilfsquellen verarbeitet" übertroffen. Dieser Reiseführer, vielfach umgearbeitet, konnte im Jahre 1937 die neununddreißigste Auflage verzeichnen.

Millionen deutscher Reisender haben sich seither in die Schweiz begeben, Erquickung und Erholung gesucht und in der Mehrzahl sicherlich gefunden. Die Schweiz war mit Italien zum Modereiseland geworden, das bis zu Beginn dieses Jahrhunderts keine ins Gewicht fallende Konkurrenz zu befürchten hatte.

Die Entwicklung seit Mitte des letzten Jahrhunderts mag in wenigen Zügen angedeutet werden. Am 9. August 1847 wurde die erste Eisenbahn in der Schweiz zwischen Zürich und Baden in Betrieb genommen. Sie blieb während sieben Jahren die einzige Eisenbahn der Schweiz. Der zweite Bauabschnitt im schweizerischen Eisenbahnwesen fiel in die Zeit von 1854 bis 1864. Er ließ das schweizerische Eisenbahnnetz von 24 Kilometer auf 1300 Kilometer anwachsen. Dann folgte eine Ruhepause von nahezu zehn Jahren, bis im Jahre 1874 eine dritte Bauperiode einsetzte, die bis zum Jahre 1884 dauerte und das normalspurige Eisenbahnnetz auf 2700 Kilometer vergrößerte. Seit Mitte der achtziger Jahre entwickelte sich dann der Ausbau langsam aber gleichmäßig. 1914 war das Normalspurnetz auf 3600 Kilometer gebracht. In der Zeit von 1885 bis 1914 wurde auch der größte Teil der Schmalspurbahnen, insbesondere Bergbahnen, gebaut.

Von allen schweizerischen Transportunternehmungen hat wohl keine in so hohem Maße zu der Entwicklung des Fremdenverkehrs, namentlich von Deutschland her, beigetragen, wie der erste Alpendurchstich, die Gotthardbahn, die übrigens mit finanzieller deutscher Beihilfe errichtet wurde. Die Zahl der Reisenden über den Gotthard betrug vor Eröffnung der Bahn etwa 58 000 im Jahr

und im Jahre nach der Eröffnung 1 058 000. Die Ursache dieses selbst die kühnsten Erwartungen übertreffenden Ergebnisses ist in erster Linie in einer enormen Verkürzung der Reisedauer im Durchgangsverkehr Schweiz—Italien zu suchen.

Waren vorher die Engländer diejenigen, welche die größte Anzahl von Fremden in der Schweiz stellten, so sind seit Ende des letzten Jahrhunderts die Deutschen weitaus an die erste Stelle gerückt und machten in guten Jahren ungehemmten Reiseverkehrs rund die Hälfte der Auslandsgäste aus.

Dem Automobilverkehr zeigte sich die Schweiz sonderbarerweise lange Zeit nicht besonders gewogen. So waren zum Beispiel Privatautomobile bis zum Jahre 1923 in dem von Deutschen besonders häufig aufgesuchten Graubünden zum Verkehr nicht zugelassen. Der hauptsächlichste Grund hiefür dürfte in den Befürchtungen eines einheimischen Eisenbahnunternehmens gelegen haben, einen Teil des bisherigen Verkehrs auf die Straße abwandern zu sehen.

B. Reisen in Deutschland.

Die Entwicklung des Reiseverkehrs in Deutschland ist nicht wesentlich verschieden von der Geschichte des Reiseverkehrs in der Schweiz. Die Voraussetzung, daß ein Reiseverkehr aufkommen kann, ist überall dieselbe, das Vorhandensein von Straßen oder wenigstens Pfaden. Schon bevor die Römer ihre Militärstraßen in die unterworfenen germanischen Provinzen vortrieben, haben die Germanen über zahlreiche Verkehrswege verfügt. Sie lassen sich bis ins zweite Jahrtausend vor Christus zurückverfolgen und waren nicht besser und nicht schlechter als viele Landstraßen aus dem 18. Jahrhundert. Ursprünglich Pfade, die der Fuß des Menschen getreten hatte, wurden sie bei wiederholter Benutzung für den Reit- und Wagenverkehr mehr und mehr verbreitert, Löcher hie und da mit Steinen ausgefüllt und sumpfige Stellen durch Äste und Reisig gangbar gemacht. Größere Brückenanlagen waren den Germanen trotz der großartigen römischen Vorbilder lange Zeit unbekannt; noch die steinerne Donaubrücke, die in den Jahren 1135 bis 1146 in Regensburg errichtet worden war, wurde mit ihren kühnen Bogen als eines der größten mittelalterlichen Baudenkmäler angestaunt.

Reisen von der Schweiz nach Deutschland waren und sind zum Teil auch heute noch durch andere Beweggründe veranlaßt, als Reisen in umgekehrter Richtung. Als im Zeitalter des erwachten Naturgefühls Klopstock, Wieland, Goethe, die Schweiz auf Ein-

ladung von Freunden besuchten, mag für sie vornehmlich bestimmend gewesen sein, die Landschaft kennen zu lernen, von der alle Welt begeistert zu schreiben und zu reden begann. Johann Kaspar Lavater fuhr nicht der landschaftlichen Schönheiten wegen nach Deutschland. Ihm galt es, die Bekanntschaft des jungen Goethe zu machen und mit anderen gelehrten Geistern der damaligen Zeit Gedankenaustausch zu pflegen. Die schweizerischen Handwerksburschen suchten in den deutschen Gauen eine Vervollkommnung ihres handwerklichen Könnens und die Scholaren die Befriedigung ihres Wissensdurstes. Sie mußten bereit sein, viele Unannehmlichkeiten und Beschwernisse auf sich zu nehmen.

Thomas Blatter, ein Bauernsohn aus dem Wallis berichtet uns um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts von einer solchen Scholarenfahrt allerhand Erstaunliches über die damaligen Zustände: „Ungefähr eine Meile vor Naumburg waren wieder unsere großen Gesellen in einem Dorf zurückgeblieben; denn wenn sie zusammen zehren wollten, schickten sie uns voran. Wir waren unser fünf, da kamen auf weitem Feld acht Mann auf Rossen an uns mit gespannten Armbrüsten, umritten uns, begehrten von uns Geld und kehrten die Pfeile gegen uns, denn da führte man noch keine Büchsen zu Roß. Und einer sprach: „Gebt Geld!" Da antwortete einer unter uns, der war ziemlich groß: „Wir haben kein Geld, sind arme Schüler." Da sprach der Reiter noch zweimal: „Gebt Geld"; so sagte unser Gesell wieder: ..Wir han kein Geld und geben Euch kein Geld und sind Euch nichts schuldig." Da zückte der Reiter das Schwert, hieb ihm stracks den Kopf hin, daß er ihm die Schnüre am Bündel zerhieb. Sie ritten davon ins Holz, wir aber gingen auf Naumburg zu, bald kamen unsere Bacchanten, die hatten die Schelme nirgends gesehen; wir sind auch oft in Gefahr gewesen der Reiter und Mörder halb, als im Thüringerwald, im Frankenwald, im Polenland. Zu Naumburg blieben wir etliche Wochen, wir Schützen gingen in die Stadt; etliche Schützen, die singen konnten, sangen, ich aber ging heischen. Wir gingen da aber in keine Schule. Das wollten die anderen Schüler nicht leiden und drohten, sie würden uns in die Schule zu gehen zwingen. Der Schulmeister enbot auch unseren Bacchanten, sie sollten in die Schule kommen oder man würde sie fassen; Antoni entbot ihm wieder, er möchte nur kommen! Und da auch etliche Schweizer da waren, ließen diese uns wissen, auf welchen Tag man kommen würde, damit man uns nicht unversehens überfiele. Da trugen wir kleinen Schützen Steine auf das Dach, Antoni aber und die anderen nahmen die Tür ein. Da kam der Schulmeister mit der ganzen Prozession seiner Schützen und Bacchanten, aber wir Buben warfen mit Steinen auf sie, daß sie weichen mußten. Als wir nun vernommen, daß wir von der Obrigkeit verklagt waren, hatten wir einen Nachbar, der seiner Tochter einen Mann geben wollte, der hatte einen Stall mit gemästeten Gänsen, dem nahmen wir nachts drei Gänse und zogen in einen anderen Teil der Stadt, eine Vorstadt, wieder ohne Ringmauern, wie auch die Stadtecke war, wo wir bisher gewesen waren; da kamen die Schweizer zu uns, sie und die unseren zechten miteinander und zog von da unser Haufe auf Halle in Sachsen, dort gingen wir in die Schule zu St. Ulrich."

Die Schweizer kamen aber nicht nur nach Deutschland, um kulturelle Werte zu empfangen, sondern sie gaben auch. Im Zeit-

alter Luthers durchzog ein rastloser Wanderer die deutschen Lande, geliebt von Kranken, denen er Heilung brachte, und gehaßt von Kurpfuschern, deren Nimbus er zerstörte, der Arzt Paracelsus. Seine Wiege stand in Einsiedeln im Kanton Schwyz. Von 1654 bis 1789 finden wir auf den Lehrstühlen deutscher Universitäten verschiedene Mathematiker aus der Basler Familie Bernoulli. Friedrich der Große berief an die Berliner Akademie eine ganze Reihe von Schweizern. Allen voran ist Leonhard Euler zu nennen, dessen Arbeiten für die Entwicklung der neueren Mathematik grundlegend geworden sind. Auch der Privatsekretär und Vertraute Friedrichs war ein Schweizer, Henri de Catt aus Morges. Im Heere des Königs finden wir ebenfalls einen Schweizer, der auf seinen Wanderschaften dorthin geraten war, sich aber keine militärischen Ehren holte, denn er desertierte in der Schlacht bei Lobitz. Es ist dies der Schriftsteller Uli Bräker, „der arme Mann aus dem Toggenburg".

Das erste Reisebuch, das in seiner Gestaltung unseren modernen Anforderungen wenigstens nahekommt, stammt von dem Ulmer Martin Zeiller, der durch seine in Gemeinschaft mit dem Basler Matthäus Merian noch während des dreißigjährigen Krieges herausgegebenen Topographien bekannt ist. Das 1632 in Straubing erschienene „Itinerarium Germaniae et vicinorum regnorum" — heute ein sehr seltenes Buch — umfaßt zwei Bände und ist deutsch geschrieben. Zeiller beschreibt in Verbindung mit den einzelnen Reiserouten die Städte, Schlösser, Burgen recht lebendig, erwähnt die historischen Erinnerungen, die sich daran knüpfen, und gibt den Reisenden auch viele allgemein praktische Winke mit.

Die Postkutschenromantik liest sich besser als daß man sie erlebte. Es war nichts Außergewöhnliches, daß der Wagen umwarf oder daß die Reisenden wegen zu schwerer Belastung bei Steigungen einen Teil des Weges zu Fuß zurücklegen mußten. Für eine Reise wurden wochenlange Vorbereitungen getroffen. In einer Reisebeschreibung wird geschildert, wie eine Münchner Familie, um an den Starnberger See in die Ferien zu fahren, am Vortage vor der Abreise eine Messe für ein glückliches Gelingen der Fahrt lesen ließ und es der göttlichen Obhut zuschrieb, wie der Wagen auf dem Wege denn auch nur ein einziges Mal umwarf.

Die Reisegesellschaft scheint in den Postkutschen nicht immer von der angenehmsten Sorte gewesen zu sein. Wilhelm von Kügelgen erzählt in seinen „Jugenderinnerungen eines alten Mannes" von der Reise, die er im Jahre 1818 von Leipzig nach Dresden unternahm: „Meine Reisegesellschaft bestand aus einem wohlhäbigen dicken Partikulier, der wegen Übermaßes von Gesundheit nach Karlsbad wollte und einem heldenmütigen Leipziger Studenten. Letz-

terer hatte ein Aussehen wie der grimme Hagen, sprach mit Nachdruck und schien seinen eigenen Erzählungen nach sich nur raufenshalber in Leipzig aufzuhalten. Auf der Brust hing ihm ein ledernes Beutelchen mit Schießpulver, aus welchem er sein Terzerol lud, um ab und zu aus dem Wagenfenster hinauszufeuern. Der Dicke drückte dann die Augen zu und bat inständigst, wenigstens das Pulversäckchen abzuhängen, das Feuer fangen könne. Es sei allerdings gefährlich, versicherte der Student, aber darin läge gerade der Jux. Darauf schwur er bei allen sieben Weisen Griechenlands, daß, wenn ein einziges Fünkchen aus seiner Pfeife dahinein flöge, so würden wir augenblicklich alle, samt grüner Kutsche, Postillon und Pferden wie Elias im feurigen Wagen gen Himmel fahren."

Das Reisen im eigenen Wagen oder in der Mietkutsche war teuer, sodaß es immer nur wenige waren, die sich diesen Luxus erlauben konnten. Überall wurde man geschröpft und betrogen. Hatte der Wagen nicht die richtige Spur, so mußte man doppelte Straßengelder bezahlen. Die Spur wechselte aber von Land zu Land. Reisehandbücher, wie das von Gilbert (1791), suchten die Straßenbenützer mit den Tricks der Fuhrleute bekannt zu machen und sie vor Überforderungen zu bewahren. Die Verhältnisse besserten sich erst nach den Befreiungskriegen.

Die Welt wurde dem gewöhnlichen Bürger indessen erst mit der Eisenbahn erschlossen. 1835 fuhr die erste Dampfeisenbahn von Nürnberg nach Fürth. Der gewaltige Aufschwung, den die Eisenbahnen insbesondere während der Periode von 1870 bis 1890 nahmen, brachte tiefgreifende strukturelle Wandlungen. Gebiete, die fern der großen Verkehrsadern lagen, so zum Beispiel die deutschen Mittelgebirge wie die Rhön, der Spessart, das Erzgebirge, der Bayerische Wald, wurden vergessen und mußten erst wieder durch das Automobil entdeckt werden.

Unter den Scharen von Schweizern, die seit Mitte des vorigen Jahrhunderts Deutschland aufsuchten, befindet sich der bekannte Schweizer Dichter Gottfried Keller. Bevor er seine dichterische Begabung entdeckte, versuchte er sich als Maler und lebte einige Zeit zu Studienzwecken in München. Für diese Stadt der deutschen Kunst hatten die Schweizer von jeher eine besondere Vorliebe. Fast alle bedeutenden Schweizer Maler, Arnold Böcklin, Stäbli, Stauffer, haben in ihren Mauern geweilt.

Wenn erst die Autobahnen bis an die Schweizergrenze ausgebaut sein werden, wird der Automobilverkehr aus der Schweiz, der schon heute in Süddeutschland, namentlich im Schwarzwald und Bodenseegebiet — auf Schritt und Tritt begegnet man Schweizer Wagen — tiefer ins Innere vorstoßen und dem deutschen Fremdenverkehr einen neuen Auftrieb verleihen.

3. Organisation und Werbung.

A. Deutschland.

Eine Verkehrspropaganda läßt sich nur dann erfolgversprechend gestalten, wenn sie sich auf eine planvoll arbeitende Organisation stützt. In Erkenntnis dieses Zusammenhanges hat die nationalsozialistische Regierung schon bald nach der Machtübernahme die vorhandenen, auf freiwilliger Grundlage beruhenden Interessentenverbände auf ihre Tauglichkeit zur Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgabe überprüft und alsdann die vielfach auseinanderstrebenden Kräfte in eine straffe und einheitliche Organisation zusammengefaßt. Durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1933 wurde der Reichsausschuß für Fremdenverkehr ins Leben gerufen. Er ist die oberste behördliche Stelle, deren sich die Reichsregierung zur Betreuung dieses Gebietes bedient. Von der Erwägung ausgehend, daß der Fremdenverkehr nicht nur ein wirtschaftlicher Faktor von bedeutendem Ausmaße ist, sondern gleichfalls zu einem Instrument der Kulturpropaganda gemacht werden kann, ist die Leitung des Reichsausschusses in die Hände des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda gelegt worden. Außer einem Vertreter dieses Reichsministeriums gehören dem Ausschuß alle diejenigen Behörden und Körperschaften an, die Fremdenverkehrsinteressen hüten oder Teilausschnitte wahrzunehmen haben, so zum Beispiel die Schiffahrtslinien, die Deutsche Lufthansa, das Reichsverkehrsministerium, das Reichswirtschaftsministerium, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, das Auswärtige Amt und andere mehr. Die Mitglieder des Reichsausschusses werden vom Reichspropagandaminister nach den Vorschlägen der beteiligten Stellen auf drei Jahre berufen.

Während der Reichsausschuß eine Behörde ist, die die allgemeine Aufsicht in allen Fragen des Fremdenverkehrs zu führen hat, ist der Reichsfremdenverkehrsverband die Zusammenfassung aller am Fremdenverkehr beteiligten Verbände und Gemeinden mit dem Zweck einer nach großen Richtlinien durchzuführenden Werbung. Der Reichsfremdenverkehrsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Seine Mitglieder sind die 24 Landesfremdenverkehrsverbände, die als Vereine des bürgerlichen Rechtes

aus den Fremdenverkehrsgemeinden eines geschlossenen Verkehrsgebietes gebildet werden. Fremdenverkehrsgemeinden wiederum sind solche Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahre regelmäßig ein Viertel der Einwohnerzahl übersteigt oder die einen erheblichen Ausflugsverkehr haben. In seiner heutigen Form geht der Reichsfremdenverkehrsverband auf das Reichsgesetz vom 26. März 1936 zurück.

Die Erfolge, die die deutsche Fremdenwerbung in den letzten Jahren zu verzeichnen hat, dürfen die damit betrauten Organisationen mit Stolz erfüllen. Die Zahlen im nächsten Kapitel geben ein eindrucksvolles Bild dieses gewaltigen Anstieges. Es sind in der Hauptsache drei Umstände, die hiezu beigetragen haben:

1. die Freigabe von Sperrmark zu Reisezwecken, die einer Verbilligung des Aufenthaltes um mehr als 40 Prozent für den Ausländer gleichkam;
2. die Einräumung einer Fahrpreisermäßigung von 60 Prozent seitens der Deutschen Reichsbahn. Im Gegensatz zu den Vorbildern in anderen Ländern wurde die Ermäßigung an keinerlei Bedingungen hinsichtlich der zu besuchenden Orte oder der Dauer des Aufenthaltes geknüpft;
3. der Reiz des Neuen, den das nationalsozialistische Deutschland auf andere Länder ausübte, und einige mit gewaltigem Aufwand durchgeführte repräsentative Veranstaltungen wie die Olympiade in Berlin.

Die Werbung in der Schweiz erfolgt namentlich durch die dem Mitteleuropäischen Reisebüro angeschlossenen Reisebüros und die Agenturen der Schiffahrtslinien Hapag und Lloyd. In Zürich besteht ein eigenes Reisebüro der Deutschen Reichsbahn.

Vereinbarungen mit den Bahnverwaltungen ermöglichen es der Reichsbahn, Plakate deutscher Fremdenverkehrsorte oder Gebiete auch in schweizerischen Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

Ein nützliches Propagandamittel besitzt Deutschland im Film. Ein beträchtlicher Teil der in der Schweiz gezeigten Spiel- und Kulturfilme ist deutschen Ursprungs. Gerade diese versteckte Reklame, die als solche nicht erkannt wird, ist äußerst wirkungsvoll.

B. Schweiz.

In der Schweiz begannen die Bestrebungen, die verschiedenen Interessenten am Fremdenverkehr zusammenzufassen, schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Im September 1890

erließ der Verkehrsverein Bern an die Verkehrsvereine, Verkehrskommissionen und Kurverwaltungen eine Einladung zur Gründung eines schweizerischen Verkehrsverbandes. Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden, sodaß im März 1893 die Gründung stattfinden konnte.

Der schweizerische Hotelierverein, 1882 gegründet, ist die Interessenorganisation des Beherbergungs- und Gastwirtschaftsgewerbes.

In die Aufgabe, im Ausland für die Schweiz als Reiseland zu werben, teilen sich der Publizitätsdienst der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und die Schweizerische Verkehrszentrale.

Bei den SBB beruht die Errichtung eines besonderen Büros zur Besorgung der Verkehrspropaganda auf einem Beschluß der Generaldirektion vom 3. Mai 1904. Die schon bestehenden Auslandsagenturen der früheren Privatbahnen, der Jura-Simplon- und der Gotthard-Bahn wurden in der Folge übernommen. Für die Propaganda in Deutschland wurde 1916 eine Agentur in Berlin eröffnet. Die Agenturen, die zentral von Bern aus geleitet werden, aber doch so, daß sie ein gewisses Maß von Selbständigkeit für die Anpassung an die besonderen Verhältnisse ihres zu bearbeitenden Landes besitzen, haben die Aufgabe, nicht nur für die Benutzung des schweizerischen Bundesbahnnetzes, sondern allgemein für den schweizerischen Fremdenverkehr zu werben. Dies geschieht durch mündliche und schriftliche Auskünfte, die Vergebung von Inseraten an die Presse, Schaufensterauslagen, Ausgabe von Prospekten usw. Der Fahrkartenverkauf ist nicht Selbstzweck, sondern dient der Bequemlichkeit der Reisenden und wird als positives Ergebnis der Werbung gewertet.

Die Schweizerische Verkehrszentrale eröffnete ihre Tätigkeit im Jahre 1918, nachdem der katastrophale Rückgang des Fremdenverkehrs während der Kriegszeit und die ständig fühlbarer gewordene Konkurrenz des Auslandes gezeigt hatten, daß man ins Hintertreffen kam, wenn man die Propaganda nicht ganz erheblich verstärkte. Die Institution war als neutrales Organ neben dem Publizitätsdienst der SBB und seinen Auslandsagenturen, denen man in ihrer Werbetätigkeit eine gewisse Einseitigkeit nachsagte, gedacht. Finanziert wird die Schweizerische Verkehrszentrale durch die schweizerische Eidgenossenschaft, den Hotelierverein und andere am Fremdenverkehr beteiligte Kreise. Um eine Doppelspurigkeit nach Möglichkeit auszuschalten, nahmen die Schweizerische Verkehrszentrale und die SBB eine Abgrenzung ihres Tätigkeitsgebietes in der Weise vor, daß die Wahrnehmung der gesamt-

schweizerischen Verkehrsinteressen in Ländern mit einer SBB-Agentur den Schweizerischen Bundesbahnen vorbehalten bleibt, während die Schweizerische Verkehrszentrale die propagandistische Bearbeitung der Länder ohne SBB-Agentur übernimmt.

Als Spitzenorganisation aller am Fremdenverkehr beteiligten Erwerbskreise amtet der Schweizerische Fremdenverkehrsverband, der durch seine wissenschaftlichen Untersuchungen und die Vorbereitung und Durchführung verschiedener Reiseverkehrsabkommen mit dem Ausland der Schweiz schon unschätzbare Dienste geleistet hat.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß sich eine Anzahl Politiker verschiedener Parteien zur parlamentarischen Gruppe für Verkehr, Touristik und Hotellerie zusammengefunden hat, um in der Nationalversammlung eine gemeinsame Front zu bilden, wenn Interessen dieser Erwerbszweige auf dem Spiele stehen.

Von den Maßnahmen, dem Fremdenverkehr einen Auftrieb zu verschaffen, sind zu erwähnen:

1. die Einräumung einer dreißigprozentigen Fahrpreisermäßigung auf den SBB bei einem Aufenthalt von mindestens sechs Tagen in der Schweiz;
2. die Benzinpreisermäßigung für ausländische Automobilisten von 15 Rappen pro Liter in der Schweiz getankten Benzins bis zu einem Höchstbetrag von 300 Litern und einem Aufenthalt von mindestens drei Tagen;
3. der Verzicht auf den internationalen Führer- und Zulassungsschein und die Einführung der provisorischen Eintrittskarte für Automobilisten, die kein Triptyk oder kein Grenzpassierheft für ihren Wagen besitzen. Bis zu einem Aufenthalt von zehn Tagen kostet die Eintrittskarte nur zwei Franken;
4. die billige Beförderung von Personenautomobilen durch den Gotthard-, Lötschberg- und Simplontunnel, falls der Fahrer die Alpenstraßen nicht passierbar findet oder sie nicht benutzen will;
5. die Einsetzung von Ausflugszügen ab deutschen Grenzbahnhöfen zu Reisen innerhalb der Freigrenze von 10 Reichsmark, wobei der Fahrpreis noch in Mark bezahlt werden kann;
6. schließlich die Reiseabkommen, auf die später einzugehen sein wird.

4. Bedeutung.

Die Feststellung des Umfanges des Fremdenverkehrs ist vor allem ein Problem der Erfassung. In seinem Buche „The tourist movement" nennt Ogilvie folgende Methoden:

1. die Eintragung in den gewerblichen Übernachtungsstätten;
2. die Volkszählungsmethode;
3. die Ein- und Ausgangsgrenzmethode;
4. die Fragebogenmethode.

Sowohl in Deutschland wie in der Schweiz kommt in der Gegenwart die erste Methode der Meldezettel in Anwendung, die, wenn sie auf einen genügend weit gezogenen Kreis von Beherbergungsstätten, namentlich auch auf Private, die sich mit der gewerbsmäßigen Vermietung von Zimmern befassen, ausgedehnt wird, wohl die denkbar vollkommenste Erfassung darstellt. Den anderen von Ogilvie genannten Methoden haften, wenn sie auch mit weniger Müheaufwand durchzuführen wären, verschiedene Mängel an. So vermittelt die Volkszählungsmethode, die von einem bestimmten Anfangsbestand von Fremden ausgehend, am Zählungsstichtag so und soviele Fremde feststellt, um anhand der bekannten Zahl von Abgereisten die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zu berechnen, nur Durchschnittswerte. Die Ein- und Ausgangsmethode, die bei der Paßkontrolle an der Grenze ungefähr in der selben Art wie die Zählung der ein- und ausfahrenden, im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuge durchgeführt werden könnte, sagt nichts darüber aus, in welchem Gebiet sich der Fremde aufgehalten hat. Bei der durch die USA benutzten Fragebogenmethode bei der Ein- und Ausreise müssen Ungenauigkeiten, allenfalls verursacht durch bewußt falsche Angaben, in Kauf genommen werden.

A. Fremdenverkehrsstatistik und Ertrag des schweizerischen Fremdenverkehrs in Deutschland.

In Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 27. April 1936 erließ die Reichsregierung eine Verordnung, wonach zur Gewinnung eines Über-

blickes über die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Deutschen Reich das Statistische Reichsamt eine regelmäßige Statistik über den deutschen Fremdenverkehr zu führen hat. Die Erhebung und die Zusamenstellung des Ergebnisses kann das Statistische Reichsamt den statistischen Landesämtern, den statistischen Ämtern der Städte, den Kur- und Badeverwaltungen oder anderen am Fremdenverkehr beteiligten Stellen übertragen, wobei die Grundsätze, Inhalt und Form, nach denen die Erhebungen durchzuführen sind, vom Statistischen Reichsamt bestimmt werden. Die Erhebungen erfolgen teils monatlich, teils halbjährlich. An der Berichterstattung für die halbjährliche Fremdenverkehrsstatistik sollen grundsätzlich alle Fremdenverkehrsorte des deutschen Reiches beteiligt werden. Die mit den Erhebungen beauftragten staatlichen Stellen können zur Gewinnung der erforderlichen Unterlagen Fragebogen verwenden, die von den Inhabern oder Leitern gewerbsmäßiger oder privater Beherbergungsstätten (das sind Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremdenheime und sonstige der gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden dienende Einrichtungen einschließlich der möblierten Zimmer und Schlafstellen in Privatwohnungen) auszufüllen sind, für die privaten Beherbergungsstätten jedoch nur dann, wenn es sich um einen entgeltlichen Aufenthalt ortsfremder Personen bis zur Höchstdauer von zwei Monaten handelt.

Das soll nun nicht bedeuten, daß es vorher keine Statistik des Fremdenverkehrs gegeben hätte. Schon lange befaßten sich Verkehrsverbände, Gemeindeverwaltungen und statistische Landesämter, vor allem das statistische Landesamt Bayern, mit der zahlenmäßigen Erfassung der Fremden. Auch das Statistische Reichsamt führt seit dem Jahre 1920 eine monatliche Konjunkturstatistik des Fremdenverkehrs durch und erweiterte im Oktober 1931 die Erhebungen, die auf freiwilliger Vereinbarung mit den beteiligten Kreisen beruhten, von zwölf Berichtsorten auf fünfundsiebzig. Dabei wurden die Orte im Einvernehmen mit den am Fremdenverkehr hauptsächlich interessierten Spitzenverbänden so ausgewählt, daß vier Gruppen von Berichtsorten:

a) Großstädte,
b) typische Fremdenverkehrsorte,
c) Bäder und Kurorte (ohne Seebäder),
d) Seebäder,

unterschieden werden. Die Frage nach der Zahl der Fremden wird unterteilt in die Frage nach der Zahl der am Berichtsort neu angekommenen Fremden und der Zahl der zum Monatsbeginn noch vorhandenen Fremden aus den Vormonaten. Außerdem wird die

Zahl der Übernachtungen der neu Angekommenen und der aus den Vormonaten noch vorhandenen Fremden erfragt, um Unterlagen über die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Fremden zu gewinnen. Sämtliche Angaben werden nach dem ständigen Wohnsitz der Fremden aufgegliedert.

Im gleichen Zeitpunkt wurde neben dieser monatlichen Eildienststatistik, die einen raschen Überblick über die Entwicklung des Fremdenverkehrs geben soll, eine Zusammenfassung der von den statistischen Landesämtern durchgeführten Halbjahresstatistiken des Fremdenverkehrs eingeleitet.

Die nun folgenden Ausführungen halten sich an die Veröffentlichungen in den Vierteljahresheften des Statistischen Reichsamtes. Sie werden zeigen, welch bedeutenden Anteil die Schweizer an dem Ausländerfremdenverkehr Deutschlands haben.

Im **Winterhalbjahr 1931/32** wurde zum ersten Mal eine nach einheitlichen Grundsätzen, die nun durch die obengenannte Verordnung der Reichsregierung vom 27. April 1936 gesetzlich verankert worden sind, aufgestellte Halbjahresstatistik durchgeführt. In 1978 Berichtsorten mit einer Wohnbevölkerung von 30,42 Millionen wurden in der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1932 5 390 200 Fremde, darunter 367 800 Auslandsfremde gezählt. Die Zahl der Übernachtungen betrug in 1926 Berichtsorten 11 665 000, worunter sich 644 700 Übernachtungen von Auslandsfremden befanden. Von den im Winterhalbjahr 1931/32 in den Berichtsorten insgesamt festgestellten rund 368 000 Auslandsfremden entfielen unter anderen Fremde aus:

Österreich:	54 566	= 14,8%
Niederlanden:	44 185	= 12,0%
Schweiz:	**37 300**	**= 10,1%**
U. S. A.	29 301	= 8,0%
Großbritannien und Irland	19 972	= 5,4%

Im **Sommerhalbjahr 1932** haben sämtliche Länder Unterlagen zur Halbjahresstatistik des Fremdenverkehrs geliefert. In 2280 Berichtsorten mit einer Wohnbevölkerung von 31,16 Millionen = 48% der Gesamtbevölkerung des Reiches, wurden in der Zeit vom 1. April 1932 bis 30. September 1932 9,31 Millionen Fremdenmeldungen, darunter 779 300 Meldungen von Auslandsfremden festgestellt.

Zählt man Winter- und Sommerhalbjahr zusammen, so ergibt sich für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1932 die Summe von 14,70 Millionen Fremdenmeldungen, worunter sich 1,15 Millionen Meldungen von Auslandsfremden befinden. Die Fremdenübernachtungen in der gleichen Periode betrugen 49,15 Millionen, darunter 2,63 Millionen Übernachtungen von Auslandsfremden.

Von den gemeldeten 1 146 327 Auslandsfremden entfielen nach dem dauernden Wohnsitz Fremde aus:

Niederlanden	195 131	= 17,0%
U. S. A.	159 225	= 13,9%
Österreich	125 792	= 11,0%
Schweiz	**110 464**	**= 9,6%**
Großbritannien und Irland	78 821	= 6,9%

Im **Winterhalbjahr 1932/33** (1. Oktober 1932 bis 31. März 1933) betrugen die Fremdenmeldungen von 1948 Berichtsorten mit einer Wohnbevölkerung von 30,84 Millionen, das sind 47 Prozent der Gesamtbevölkerung des Reiches, 5,03 Millionen, darunter 335 700 Meldungen von Auslandsfremden. Von den gemeldeten 11,64 Millionen Fremdenübernachtungen entfielen 745 000 Übernachtungen auf Auslandsfremde.

Die Ergebnisse des Sommerhalbjahres 1932 mit denen des Winterhalbjahres 1932/33 (Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1933) zusammengezählt, zeigen 14,34 Millionen Fremdenmeldungen, unter denen sich 1,12 Millionen Meldungen von Auslandsfremden befinden. Die Übernachtungen betrugen 48,97 Millionen, darunter 2,67 Millionen Übernachtungen von Auslandsfremden. Diese Auslandsfremden verteilen sich auf die am deutschen Fremdenverkehr hauptsächlich beteiligten Staaten wie folgt:

Niederlanden	194 557	= 17,5%
U. S. A.	157 324	= 14,1%
Österreich	120 308	= 10,8%
Schweiz	108 987	= 9,8%
Tschechoslowakei	88 404	= 7,9%
Großbritannien und Irland	80 174	= 7,2%

Sommerhalbjahr 1933

(1. IV. 1933 — 30. IX. 1933)

2339 Berichtsorte mit einer Wohnbevölkerung von 32,2 Millionen
= 49% der Gesamtbevölkerung
9 310 000 Fremdenmeldungen,
darunter 613 600 Auslandsfremde.

2264 Berichtsorte der Übernachtungen (Jugendherbergen und Massenquartiere nicht gezählt)
36,95 Millionen Fremdenübernachtungen
darunter 1,57 Millionen Übernachtungen von Auslandsfremden.

Von den gemeldeten 613 600 Auslandsfremden hatten ihren ständigen Wohnsitz in den

Niederlanden	126 563	= 20,6%
U. S. A.	71 372	= 11,6%
Schweiz	70 438	= 11,5%
Großbritannien und Irland	56 204	= 9,2%
Österreich*)	43 190	= 7,0%
Italien, Belgien, Luxemburg	42 382	= 6,9%

Winterhalbjahr 1933/34

(1. X. 1933 — 31. III. 1934)

2006 Berichtsorte mit einer Wohnbevölkerung von 31,96 Millionen
= 49% der Gesamtbevölkerung.
5,16 Millionen Fremdenmeldungen,
darunter 287 000 Meldungen von Auslandsfremden.

*) Einführung des Sichtvermerkes für Deutschlandreisen.

1971 Berichtsorte der Übernachtungen

12,18 Milionen Fremdenübernachtungen,
darunter 700 000 Übernachtungen von Auslandsfremden.

Von den gemeldeten 286 644 Auslandsfremden hatten ihren ständigen Wohnsitz in

Niederlanden	43 122	= 15,0%
Schweiz	35 107	= 12,2%
Österreich	26 785	= 9,3%
Tschechoslowakei	23 409	= 8,2%
Großbritannien und Irland	19 102	= 6,7%
U. S. A.	17 132	= 6,0%

Sommerhalbjahr 1934

(1. IV. 1934 — 30. IX. 1934)

2372 Berichtsorte mit einer Wohnbevölkerung von 32,9 Millionen
= 50% der Gesamtbevölkerung des Reiches.
11,5 Millionen Fremdenmeldungen,
darunter 975 400 Meldungen von Auslandsfremden.

2352 Berichtsorte der Übernachtungen
50,48 Millionen Fremdenübernachtungen,
darunter 2,87 Millionen Übernachtungen von Auslandsfremden.

Die gemeldeten Auslandsfremden verteilen sich wie folgt auf

Niederlanden	213 564	= 21,9%
Großbritannien und Irland	163 313	= 16,7%
Schweiz	93 608	= 9,6%
U. S. A.	90 906	= 9,3%
Österreich	38 292	= 3,9%
Italien	30 746	= 3,2%

Winterhalbjahr 1934/35

(1. X. 1934 — 31. III. 1935)

2066 Berichtsorte mit einer Wohnbevölkerung von 33,27 Millionen
= 50% der Gesamtbevölkerung des Reiches.
6 150 000 Fremdenmeldungen,
darunter 369 925 Meldungen von Auslandsfremden.

2059 Berichtsorte der Übernachtungen
16,43 Millionen Fremdenübernachtungen,
darunter 1,06 Millionen von Auslandsfremden.

Von den gemeldeten 369 925 Auslandsfremden hatten ihren ständigen Wohnsitz in den

Niederlanden	56 941	= 15,4%
Schweiz	44 308	= 12,0%
Österreich	30 752	= 8,3%
Großbritannien und Irland	26 674	= 7,2%
Tschechoslowakei	25 062	= 6,8%
Frankreich	24 905	= 6,7%
U. S. A.	19 151	= 5,2%
Italien	17 707	= 4,8%

Sommerhalbjahr 1935

(1. IV. 1935 — 30. IX. 1935)

2500 Berichtsorte mit einer Wohnbevölkerung von 34,05 Millionen
= 51% der Gesamtbevölkerung des Reiches.
12 980 000 Fremdenmeldungen,
darunter 1 160 000 Meldungen von Auslandsfremden.

2500 Berichtsorte der Übernachtungen
57 490 000 Fremdenübernachtungen,
darunter 3 540 000 Übernachtungen von Auslandsfremden.

Von den gemeldeten 1 156 165 Auslandsfremden hatten ihren ständigen Wohnsitz in den

Niederlanden	252 367	= 21,8%
Großbritannien und Irland	189 260	= 16,4%
U. S. A.	97 129	= 8,4%
Schweiz	**95 674**	**= 8,3%**
Tschechoslowakei	71 039	= 6,1%
Frankreich	58 691	= 5,1%
Österreich	46 426	= 4,0%
Italien	27 463	= 2,4%

Winterhalbjahr 1935/36

(1. X. 1935 — 31. III. 1936)

2231 Berichtsorte
7 110 000 Fremdenmeldungen,
darunter 415 200 Meldungen von Auslandsfremden.
19 420 000 Fremdenübernachtungen,
darunter 1 330 000 Übernachtungen von Auslandsfremden.

Von den gemeldeten 415 207 Auslandsfremden hatten ihren ständigen Wohnsitz in den

Niederlanden	53 976	= 13,0%
Schweiz	**42 999**	**= 10,4%**
Großbritannien und Irland	37 084	= 8,9%
Österreich	34 281	= 8,3%
Tschechoslowakei	32 081	= 7,7%
U. S. A.	25 483	= 5,2%
Frankreich	19 763	= 4,8%
Italien	14 095	= 3,4%

Sommerhalbjahr 1936 (Olympiade)

(1. IV. 1936 — 30. IX. 1936)

3412 Berichtsorte mit einer Wohnbevölkerung von 37,66 Millionen
= 56% der Gesamtbevölkerung des Reiches.
15 880 000 Fremdenmeldungen,
darunter 1 720 000 Meldungen von Auslandsfremden.

3412 Berichtsorte der Übernachtungen
68 650 000 Fremdenübernachtungen,
darunter 5 180 000 Übernachtungen von Auslandsfremden.

Von den gemeldeten 1 719 151 Auslandsfremden hatten ihren ständigen Wohnsitz in

Großbritannien und Irland	332 235	= 19,3 %
Niederlanden	284 594	= 16,5 %
U. S. A.	173 003	= 10,1 %
Schweiz	113 432	= 6,6 %
Tschechoslowakei	94 187	= 5,5 %
Frankreich	85 647	= 5,0 %
Österreich	80 072	= 4,7 %
Italien	51 479	= 3,0 %

Winterhalbjahr 1936/37

(1. X. 1936 — 31. III. 1937)

3155 Berichtsorte
8 530 000 Fremdenmeldungen,
darunter 519 580 Meldungen von Auslandsfremden.

3155 Berichtsorte
23 390 000 Fremdenübernachtungen,
darunter 1 697 166 Übernachtungen von Auslandsfremden.

Die Auslandsfremden verteilen sich nach dem ständigen Wohnsitz auf nachstehende Herkunftsländer:

	Meldungen:		Übernachtungen:	
Großbritannien u. Irland	55 783	= 10,8 %	192 806	= 11,4 %
Niederlanden	58 211	= 11,2 %	167 526	= 9,9 %
Österreich	53 176	= 10,2 %	135 731	= 8,0 %
Schweiz	38 534	= 7,4 %	123 853	= 7,3 %
U. S. A.	33 662	= 6,5 %	113 521	= 6,7 %
Italien	19 708	= 3,8 %	61 818	= 3,6 %

Bei diesen Angaben ist zu beachten, daß sie nicht den gesamten Fremdenverkehr in Deutschland umfassen, da die Berichtsorte nur rund die Hälfte der Bevölkerung des Reiches ausmachen. Um zu einer Schätzung des gesamten Fremdenverkehrs im deutschen Reich zu gelangen, muß auf die vorstehenden Zahlen ein Aufschlag gemacht werden, der jedoch nicht entfernt dem Anteil der von der Statistik nicht erfaßten zahlreichen kleineren Gemeinden an der Gesamtbevölkerung entsprechen kann. Es dürfte vielmehr nur ein verhältnismäßig kleiner Aufschlag von etwa 10 Prozent auf die erfaßten Gesamtmeldungen und — infolge unvollständiger Aufgliederung — von etwa 15 Prozent auf die Meldungen von Auslandsfremden in Frage kommen.

Bei Auswertung der Feststellungen, die sich zu einer Zusammenfassung in eine Tabelle nicht eignen, weil zumeist die Zahl der Berichtsorte von einer Erhebungsperiode zur anderen nicht die gleiche ist und somit bei einer unmittelbaren Gegenüberstellung Irrtümer entstehen könnten, kommt man zu folgenden Ergebnissen, die hier interessieren:

1. Die Meldungen der Auslandsfremden und die Zahl ihrer Übernachtungen haben gleichlaufend mit der Entwicklung des Inländerfremdenverkehrs im Erhebungsjahr 1932/33 den tiefsten Stand erreicht, um dann in gewaltigem Ausmaße bis in die Gegenwart zuzunehmen. Im einzelnen zeigt sich folgendes Bild:

	Auslandsgäste	Übernachtungen:
Fremdenverkehrsjahr 1931/32	1,15 Mill.	2,63 Mill.
Fremdenverkehrsjahr 1932/33	0,95 „	2,32 „
Fremdenverkehrsjahr 1933/34	1,27 „	3,57 „
Fremdenverkehrsjahr 1934/35	1,53 „	4,60 „
Fremdenverkehrsjahr 1935/36	2,14 „	6,52 „
Fremdenverkehrsjahr 1936/37	2,24 „	6,88 „

2. Der prozentuale Anteil der Schweizer beträgt für die obigen Fremdenverkehrsjahre rund 10 Prozent der Auslandsgäste. Zieht man die Bevölkerungsdichte der Staaten in Betracht, so kommt man zu dem Schlusse, daß die Schweizer nach den Holländern die häufigsten Besucher Deutschlands sind. Es ist also nicht so, wie vielfach geglaubt wird, die Engländer und Amerikaner stellten das größte Kontingent. Deren Zahlen liegen häufig absolut und immer relativ unter denjenigen der Schweizer. Bemerkenswert ist der verhältnismäßig geringe Anteil, den die Italiener am deutschen Fremdenverkehr haben.

Selbstverständlich tragen die Grenznachbarschaft und die engen wirtschaftlichen Beziehungen dazu bei, daß die Schweizer in so hervorragendem Maße am deutschen Fremdenverkehr beteiligt sind. Man würde indessen fehlgehen, wenn man annehmen wollte, es handle sich in der Hauptsache um einen sogenannten kleinen Grenzverkehr. Zur Beweisführung mag die Reichseildienststatistik für 245 Fremdenverkehrsorte im Sommerhalbjahr 1934 (April bis September) herangezogen werden. Darnach verteilten sich die 76 388 Meldungen von Schweizern (8,9% der gesamten Auslandsfremden) u. a. auf folgende Orte:

Orte	Auslandsfremde insgesamt	Schweizer	Anteil der Schweizer in Prozenten
Berlin	76 352	4 566	6,0
München	95 378	11 776	12,3
Köln	66 505	3 887	5,8
Hamburg	35 882	2 515	7,0

Orte	Auslandsfremde insgesamt	Schweizer	Anteil der Schweizer in Prozenten
Stuttgart	19 695	5 296	26,0
Frankfurt	26 730	2 742	10,2
Baden-Baden	20 809	2 664	12,8
Norderney	518	144	27,7

Alle diese Orte liegen mehr als 100 Kilometer von der Schweizer Grenze entfernt. Die bayerischen Kurorte sind von Schweizern auffallend gering besucht. In Garmisch machten nach der gleichen Statistik die Schweizer nur 4,5%, in Oberammergau nur 1,5% der Auslandsgäste aus. Bei der Ähnlichkeit, die das bayerische Hochland mit gewissen Gegenden in der Schweiz aufweist, ist dies nicht weiter verwunderlich.

Die Angaben über die Zahl der gemeldeten Fremden und der verbrachten Logiernächte sagen indessen noch nichts aus über den Ertrag, den der Fremdenverkehr für das Beherbergungsland gehabt hat. Vor der Einzwängung des Fremdenverkehrs in bestimmte Zahlungsformen, Verrechnungsabkommen und Verwendung von Sperrmark, war man auf Schätzungen angewiesen. Schlägt man Fachliteratur nach, so ist man erstaunt, wie sehr diese Schätzungen voneinander abweichen. Dies mögen einige Beispiel zeigen.

Das deutsche Institut für Konjunkturforschung berechnete für 1923 die Ausgaben der ausländischen Reisenden in Deutschland auf 60 Millionen Reichsmark, 1925 auf 100 Millionen Reichsmark. Dagegen sollen die Ausgaben der Deutschen im Reiseverkehr im Ausland in den beiden Vergleichsjahren 140 und 190 Millionen Reichsmark betragen haben.

Eine Statistik des Völkerbundes kommt zu dem Ergebnis, daß Deutschland in den Jahren 1925/26 100 und 110 Millionen Reichsmark von ausländischen Reisenden eingenommen und in den gleichen Jahren 213 und 220 Millionenen Reichsmark durch deutsche Reisende ins Ausland getragen hat.

Dagegen schätzt ein Sachverständiger auf dem vorliegenden Gebiet, Heichen, für 1925 die entsprechende Einnahme Deutschlands auf 350 Millionen Reichsmark und seine Ausgaben für deutsche Auslandsreisen auf nur 215 Millionen Reichsmark.

In einer amtlichen Veröffentlichung der deutschen Zahlungsbilanz in „Wirtschaft und Statistik", Sonderheft Nr. 14/1934, werden die Umsätze des Fremdenverkehrs der Deutschen im Ausland und der Ausländer in Deutschland angegeben mit:

In Millionen Mark	Passivseite Reiseausgabe von Deutschen im Ausland					Aktivseite Reiseausgaben von Ausländern in Deutschland					Saldo				
A. Bilanz (ohne Umsätze unter B)	1929	1930	1931	1932	1933	1929	1930	1931	1932	1933	1929	1930	1931	1932	1933
Österreich	67	52	36	39	15	7	6	4	4	3	—60	—46	—32	—35	—12
Schweiz	43	30	24	17	19	11	12	9	7	7	—32	—18	—15	—10	—12
Italien	37	34	15	8	12	2	2	2	2	2	—35	—32	—13	— 6	—10
Holland	6	5	5	3	3	27	38	29	26	17	+21	+33	+24	+23	+14
Großbritannien	10	6	5	4	5	18	15	11	8	6	+ 8	+ 9	+ 6	+ 4	+ 1
und andere mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Fremdenverkehrsgeschäft der Seeschiffahrt	Ausgaben deutscher Reisender auf fremden Schiffen					Ausgaben ausländischer Reisender auf deutschen Schiffen									
	18	12	9	7	3	140	160	125	110	70	+122	+148	+116	+103	+ 67
C. Gesamtbilanz (einschließlich Verkehrsumsätze d. Seeschiffahrt)	300	210	153	117	98	320	345	255	210	145	+ 20	+135	+102	+ 93	+ 47

Diese letzteren Schätzungen sind, wie später in Bezug auf den Fremdenverkehr in die Schweiz und aus der Schweiz nachgewiesen werden wird, viel zu tief gegriffen.

Den Tatsachen eher gerecht, insbesondere was die Angaben aus dem Jahre 1934 und 1935 betrifft, denen bereits Zahlen über den Umfang von Sperrmarkabhebungen zugrunde gelegen haben dürften, werden die Veröffentlichungen in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich. Trägt man die hier interessierenden Posten von 1929/35 aus der „Zahlungsbilanz für das deutsche Reich" in eine Tabelle zusammen, so gewinnt man folgende Übersicht:

in Millionen Reichsmark:

	Passagiergeschäft der Seeschiffahrt		sonstiger Reiseverkehr	
	Aktiv	179	Aktiv	180
1929	Passiv	—	Passiv	300
	Saldo	+ 179	Saldo	— 120
	Aktiv	210	Aktiv	185
1930	Passiv	—	Passiv	210
	Saldo	+ 210	Saldo	— 25
	Aktiv	155	Aktiv	130
1931	Passiv	—	Passiv	139
	Saldo	+ 155	Saldo	— 9
	Aktiv	113	Aktiv	80
1932	Passiv	—	Passiv	127
	Saldo	+ 113	Saldo	— 47
	Aktiv	75	Aktiv	70
1933	Passiv	—	Passiv	98
	Saldo	+ 75	Saldo	— 28
	Aktiv	56	Aktiv	328
1934	Passiv	—	Passiv	120
	Saldo	+ 56	Saldo	+ 208
	Aktiv	64	Aktiv	320
1935	Passiv	—	Passiv	125
	Saldo	+ 64	Saldo	+ 195

Welche große Bedeutung der Fremdenverkehr auch für Deutschland hat, zeigt ein Vergleich des Postens Seefrachten, Seepassage und sonstiger Reiseverkehr mit dem Posten Zinsen und Dividenden der deutschen Zahlungsbilanz 1935. Von dem Passivsaldo des letzteren von 550 Millionen Mark vermag der erstere 398 Millionen Mark zu decken. Dabei ist noch zu beachten, daß der Ausländerfremdenverkehr in Deutschland durch die fast ausschließliche Verwendung von Sperrmark die Auslandsverschuldung ständig herabdrückt und dadurch von Jahr zu Jahr auch die Zinsverpflichtungen eine Ermäßigung erfahren. Wenn pro 1936 eine Zahlungsbilanz auch noch nicht vorliegt, so steht bei der Entwicklung, die der Fremdenverkehr genommen hat, heute schon fest, daß die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr die deutschen Zinszahlungen an das Ausland aufwiegen. Eines darf allerdings nicht vergessen werden. Die ausländischen Sperrguthaben sind Kredite, die schon vor Jahren nach Deutschland geflossen sind und durch anderweitige Verwendung längst nicht mehr freistehen, um daraus den heutigen Zinsverpflichtungen gerecht werden zu können. Der Ausgleich Fremdenverkehr-Zinszahlungen ergibt sich wohl bilanznicht aber transfermäßig. Für den gegenwärtigen Zinsentransfer, soweit ein solcher stattfindet, müssen die Exportüberschüsse im Warenverkehr herhalten.

Im folgenden soll nun versucht werden, anhand der Sperrmarkabhebungen den Ertrag des Ausländerfremdenverkehrs im allgemeinen und des Fremdenverkehrs aus der Schweiz im besonderen festzustellen. Es werden dabei hauptsächlich die Publikation des Völkerbundes „Balance des paiements", die Reichsbankberichte 1931/36 hinsichtlich der kurzfristigen Verschuldung Deutschlands und einige, dem Verfasser von bestinformierter Seite zur Verfügung gestellte Zahlen herangezogen.

Die Registermark, die vor allem zu Reisezwecken Verwendung findet, wurde, wie des näheren in einem späteren Kapitel ausgeführt werden wird, durch das deutsche Kreditabkommen von 1933 geschaffen. Bei Abschluß im Februar 1933 umfaßte das Abkommen laut Reichsbankbericht 1932 rund 4 Milliarden Mark Stillhaltekredite ausländischer Bankgläubiger. Am 28. Februar 1934 betrugen die dem erneuerten Stillhalteabkommen unterliegenden Kredite nur mehr 2528 Millionen Mark. Sie hatten sich also um rund 1,5 Milliarden Mark vermindert. Hievon entfallen auf Registermarkabhebungen jedoch nur rund 500 Millionen Mark. Die übrige Verminderung ist auf Valutaentwertungen und Kürzung der Stillhaltekredite zurückzuführen. Aber auch von den 500 Millionen

Registermarkabhebungen entfällt lediglich ein Teil auf Abzüge zu Reisezwecken. Die Reichsbankberichte geben keine Aufgliederung des Betrages, sodaß auf die erwähnte Publikation des Völkerbundes zurückgegriffen werden muß. Darnach wurden die abgehobenen Registermark in der Zeit vom 1. März 1933 bis 31. Dezember 1935 wie folgt verwendet:

Periode:	in Millionen Reichsmark:			
		Für Reisezwecke	Für andere	Total
	Total	Davon verkauft	Zwecke	
1. III. 33 — 28. II. 34	207	191	340	547
1. III. 34 — 28. II. 35	394	344	114	508
1. III. 35 — 31. XII. 35	296	268	65	361
1. III. 33 — 31. XII. 35	897	803	519	1416

Der Verbrauch für Reisezwecke betrug nach dieser Statistik vom 1. März 1933 bis 28. Februar 1934 207 Millionen Mark. Ein Vergleich der Totalabhebungen von 547 Millionen Registermark mit den Angaben des Reichsbankberichtes ergibt Übereinstimmung. Diese 207 Millionen Mark setzen wir nun in Parallele mit den durch das Statistische Reichsamt ermittelten Meldungen von Auslandsfremden. Es wurden gezählt:

	Auslandsfremde	Schweizer
im Sommerhalbjahr 1933 v. 1. 4. 1933 — 30. 9. 1933	613 600	70 438
im Winterhalbjahr 1933/34 v. 1. X. 1933 — 31. III. 1934	287 000	35 107
total	900 600	105 545

Die kleine Verschiebung der Erhebungsperioden bei den Registermarkbezügen einerseits und bei der Erfassung der Fremdenmeldungen andererseits tut nichts zur Sache. 900 600 Auslandsfremde verbrauchten also 207 Millionen Registermark in Deutschland, das sind pro Kopf rund 230 Reichsmark. Multipliziert man den durchschnittlichen Verbrauch pro Kopf mit der Anzahl der gemeldeten Schweizer, so gelangt man zum Ergebnis, daß die Schweizer im Fremdenverkehrsjahr 1933/34 rund 24,5 Millionen Registermark ausgaben.

Die gleiche Rechnung für das Fremdenverkehrsjahr 1934/35 angestellt, ergibt: Registermarkbezüge für Reisezwecke 394 Millionen Mark. Auslandsfremdenmeldungen 1 345 325, somit Verbrauch pro Kopf rund 294 Reichsmark. Überträgt man diesen

durchschnittlichen Verbrauch auf die gemeldeten 137 916 Schweizer, so ist festzustellen, daß sie mit 40,5 Millionen Mark am Fremdenverkehr beteiligt waren.

Diese Berechnungen führen nur zu annähernd richtigen Werten, denn sie gehen von der Voraussetzung aus, der Verbrauch pro Kopf sei bei den Auslandsgästen der verschiedenen Herkunftsländer ungefähr derselbe. In Tat und Wahrheit trifft dies nicht zu. Ein einziger Amerikaner wird zum Beispiel für die Seereise auf einem deutschen Schiff so viel auszugeben haben, wie eine ganze Anzahl Holländer, Österreicher oder Schweizer, die zum Wochenende nach Deutschland fahren. Um die Berechnung genauer gestalten zu können, sollte bekannt sein, wie viele Logiernächte auf die Auslandsgäste nach den Herkunftsländern entfallen. Der durchschnittliche Verbrauch pro Logiernacht vervielfältigt mit der Anzahl der von Auslandsgästen verbrachten Logiernächte würde der Wahrheit schon ein gutes Stück näher kommen. Das Statistische Reichsamt hat erst mit dem Winterhalbjahr 1936/37 begonnen, auch die Logiernächte aufzugliedern.

Weit zuverlässiger sind Zahlen über den Umfang der Reisemarkverkäufe zu Reisezwecken in den einzelnen Ländern. Da die Registermark handelbar ist, sorgen die Arbitrage und auch Übereinkünfte der an den Stillhalteabkommen beteiligten ausländischen Bankgläubiger dafür, daß sich die Kurse in engen Grenzen bewegen und somit zum Beispiel ein Holländer kein Interesse hat, seine Reisemark in der Schweiz zu kaufen, wenn er sie zum selben Preise auch in Holland haben kann.

Die in der Schweiz erfolgten Verkäufe von Registermark für Reisezwecke nach Deutschland und die Anzahl der betreffenden Reisenden betrug nach Feststellung der Reichsbank in den Stillhaltejahren (das heißt jeweils vom 1. März des einen bis zum 28. Februar des anderen Jahres):

Stillhaltejahr	Betrag in Mill. Mark	Zahl der Reisenden
1933	37	65 000
1934	37	119 000
1935	27	115 000
1936	ca. 21	108 000

Die definitiven Zahlen für das Stillhaltejahr 1936/37 sind bei Abfassung dieser Arbeit noch nicht bekannt. Dagegen sind im Kalenderjahr 1936 in der Schweiz für 22 Millionen Registermark für Reisezwecke abgesetzt worden.

Hiezu einige Bemerkungen. Die Berechnungen auf Grund der

Totalabhebungen von Registermark ergaben eine Ausgabe der 105 545 Schweizer im Fremdenverkehrsjahr 1933/34 von rund 24,25 Millionen Mark, während nach der vorstehenden Zusammenstellung im Stillhaltejahr 1933 37 Millionen Registermark an 65 000 Reisende in der Schweiz verkauft worden sind. Die Differenz von rund 13 Millionen Mark findet durch die oben erwähnte Ungenauigkeit, hervorgerufen durch die verschieden lange Aufenthaltsdauer der Auslandsgäste keine ausreichende Erklärung. Es liegt vielmehr die Vermutung nahe, daß die von 65 000 Reisenden bezogenen 37 Millionen Registermark nicht ausschließlich für Reisezwecke Verwendung gefunden haben. Die damals für den Bezug von Registermark geltenden Bestimmungen gestatteten nämlich, daß ein Ausländer bis zu 1000 Mark auf einmal abheben konnte. Diese Möglichkeit scheint reichlich zu allerhand dunklen Geschäften benützt worden zu sein, weshalb sich die Reichsbank bald veranlaßt sah, die täglich zulässigen Abhebungen zu begrenzen. Anderseits ist wiederum nicht anzunehmen, daß 105 545 Schweizer nur 24,25 Millionen Mark in Deutschland ausgegeben haben. Man muß sich vor Augen halten, daß wohl die Mehrzahl der schweizerischen Reisenden für die Bestreitung der Auslagen Registermark, oder besser gesagt, Reisemark, wie die auf Reiseverkehrssonderkonto übertragene Registermark lautet, verwenden, daß deren Gebrauch aber nicht die einzige Form der Finanzierung von Deutschlandreisen ist. Daneben werden andere Sperrmarksorten herangezogen; im Fremdenverkehrsjahr 1933/34 waren es namentlich Alt- und Sperrguthaben, die damals, im Gegensatz zu heute, nicht nur vom ursprünglichen Inhaber benützt, sondern auch an Dritte für Reisende übertragen werden konnten.

In Anlehnung an die nachstehend angeführte Schätzung pro 1936 wird man den schweizerischen Anteil am Ertrag des deutschen **Fremdenverkehrsjahres 1933/34** wie folgt veranschlagen können:

Verwendung von Reisemark für reine Reisezwecke	25 Mill.
Verwendung von Sperrmark der verschiedenen Gattungen	20 Mill.
	total 45 Mill.

Für das **Fremdenverkehrsjahr 1934/35** lautet die entsprechende Veranschlagung:

Verwendung von Reisemark	32 Mill.
Verwendung von Sperrmark	16 Mill.
	total 48 Mill.

Im **Kalenderjahr 1936** wurden in der Schweiz verkauft für Reisezwecke in Deutschland:

Reisemark	22 Mill.
Treuhandmark (entstand. aus Young- u. Dawes-Coupons)	3 Mill.
	25 Mill.

Die Benützung von eigenen Sperrmark wird von schweizerischen Bankkreisen veranschlagt mit	10 Mill.
die Verwendung von Silbermark wird von gleicher Seite geschätzt auf	3 Mill.
somit Totalverbrauch der Schweizer	38 Mill.

Diese Berechnungen und Schätzungen stehen hinter dem tatsächlichen Verbrauch eher zurück, als daß sie ihn überschreiten. Korrekturen, die sich insbesondere beim Bezug von Registermark zu Reisezwecken im Fremdenverkehrsjahr 1933/34 aufdrängen, sind weitestgehend getroffen worden. Sperrmark dürften ebenfalls eher in größerem als in kleinerem Umfang verwendet worden sein, wie angegeben, wurden doch die dem Transfermoratorium unterliegenden schweizerischen Zinsforderungen aus mittel- und langfristigen Anlagen nach dem Stand vom 1. Oktober 1936 auf jährlich 102 Millionen Schweizerfranken veranschlagt. Bei dem einzigen Ausweg, in den vollen Genuß des Zinsanspruches zu gelangen, wenn man den Ertrag in Deutschland verreiste, werden viele schweizerische Finanzgläubiger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, in einem Ausmaße, das die obigen Schätzungen rechtfertigen dürfte, umsomehr als auch Kapitalien aus Altbesitz zu Reisezwekken freigegeben werden können. Ferner ist zu beachten, daß die Zusammenstellungen neue Deviseneingänge, zum Beispiel in der Form, daß ein Schweizer Reisender in Deutschland Franken in Mark umwechselt, nicht enthalten. Da es sich um keine wesentlichen Beträge handeln kann, und Schätzungen schwer sind, wird besser davon abgesehen, Zahlen einzusetzen. Wenn trotzdem auf diese Auslassung hingewiesen wird, so soll damit lediglich bekräftigt werden, daß die angeführten Berechnungen den Minimalertrag des schweizerischen Fremdenverkehrs nach Deutschland aufzeigen.

Der Kurs der Registermark hat auf den Besuch aus der Schweiz keine einheitliche Wirkung auszuüben vermocht. Während die Gästezahl in den Fremdenverkehrsjahren 1933/34, 1934/35 und 1935/36 mit dem Absinken des Kurses zunahm, weist sie, wohl infolge der Olympiade in Berlin, im Fremdenverkehrsjahr 1936/37 trotz dem Ansteigen des Kurses eine Erhöhung auf. Die nach-

stehende Tabelle zeigt die Anzahl der durch das Statistische Reichsamt festgestellten Schweizergäste und den Durchschnittskurs der Registermark während der gleichen Periode.

	Schweizer	Kursdurchschnitt
Fremdenverkehrsjahr 1933/34	105 545	102,25
Fremdenverkehrsjahr 1934/35	137 916	85
Fremdenverkehrsjahr 1935/36	138 673	79
Fremdenverkehrsjahr 1936/37	151 966	90,50

Die Institution der Reisemark begegnet in der Schweiz häufiger Kritik. Das Beherbergungsgewerbe sieht darin ein Dumping, während die Banken als hauptsächlichste Stillhaltegläubiger auf die Notwendigkeit hinweisen, einen Teil ihrer Auslandsforderungen, wenn auch mit starken Verlusten, zu realisieren, um allen Gefahren, die sich aus einer ungenügenden Liquidität ergeben könnten, auszuweichen.

B. Fremdenverkehrsstatistik und Ertrag des deutschen Fremdenverkehrs in der Schweiz.

Das Hotelgewerbe nimmt im Wirtschaftsleben der Schweiz einen ganz hervorragenden Platz ein.

Im Jahre 1929 wurden bei der Betriebszählung im Hotelgewerbe 7600 Hotels und Pensionen mit rund 200 000 Betten und 62 000 Angestellten ermittelt, die Restaurants und Cafés nicht inbegriffen. Berücksichtigt man auch die Personen, die im Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Handel, in der Industrie, im Handwerk und in der Kunst direkt oder indirekt für den Fremdenverkehr arbeiten, so kommt man auf eine wesentlich höhere Zahl und gar auf ein Mehrfaches der genannten Ziffer, wenn alle vom Fremdenverkehr lebenden Personen erfaßt werden. An der Zahl der Beschäftigten gemessen, steht die Hotellerie an vierter Stelle aller schweizerischen Wirtschaftszweige, nach dem Baugewerbe und der Baumaterialienindustrie, der Metall- und Maschinenindustrie und dem Einzelhandel.

Da offizielle Angaben fehlen, hält es schwer, sich über den Betrag der in der Hotellerie festgelegten Kapitalien sowie über die Einnahmen und Ausgaben ein Bild zu machen. Der Schweizerische Hotelierverein errechnete auf Grund einer Umfrage im Jahre 1929 die in der Hotellerie investierten Kapitalien auf rund 2 Milliarden Schweizerfranken.

Außerordentlich hoch ist die hypothekarische Belastung der schweizerischen Hotellerie. Nach der gleichen Umfrage des Schweizerischen Hoteliervereins macht sie 1,2 Milliarden Franken aus, das ist rund 72% des Anlagewertes. Überträgt man diese Summe auf die damals zur Verfügung stehenden Betten, so ergibt sich die enorme Verschuldung von 5500 bis 6000 Schweizerfranken pro Hotelbett.

Bei diesen Verhältnissen ist es nicht weiter verwunderlich, daß ein schlechtes Fremdenverkehrsjahr oder gar eine Periode schlechter Jahre die katastrophalsten Rückwirkungen auf die Hotels, die Banken und schließlich die gesamte schweizerische Volkswirtschaft haben muß. Die Eidgenossenschaft mußte dem Hotelgewerbe denn auch mehrmals helfend beispringen. Es wurden gewisse zivil- und konkursrechtliche Sonderbestimmungen (Hotelpfandnachlaßverfahren) und ferner ein Hotelbau- und -erweiterungsverbot erlassen. Außerdem beteiligte sich der Bund an der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft und subventionierte diese Organisation, deren Aufgabe es ist, die finanzielle Sanierung von Hotelunternehmen durch Gewährung von Darlehen oder nötigenfalls von Zahlungen à fonds perdu zu erleichtern.

Eine nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitete Fremdenverkehrsstatistik wurde durch das Bundesgesetz vom 12. April 1933 geschaffen. Die Durchführung liegt dem Eidgenössischen Statistischen Amt ob, das die Zahl der angekommenen Gäste im ganzen Land und die Zahl der Logiernächte, der geeignetsten Einheit zur Ermittlung der durchschnittlichen Bettenbesetzung, festzustellen hat. Statistiken vor November 1933 beruhen auf Umfragen des Schweizerischen Hoteliervereins und auf Erhebungen der Schweizerischen Verkehrszentrale. Da sie auf unvollständigen Unterlagen beruhen, ist ihre Richtigkeit dementsprechend bedingt. Immerhin vermögen sie ein ungefähres Bild der Entwicklung zu geben.

Jahr	Ankünfte		Logiernächte	Bettenzahl der erfaßten Gaststätten	durchschn. Bettenbesetzung	Qualität des Jahres
	Total	wovon Schweizergäste				
	in tausend	in %	in tausend		in %	
1894	2 228	18,9	9 507	88 634	29,5	mittel
1912	3 577	20,0	19 401	216 129	33,6	gut
1929	5 482	40,0	22 947	202 159	48,3	mittel

Ab 1934 liegen die vollständigen Ergebnisse des Eidgenössischen Statistischen Amtes vor. Nachstehend die Daten:

Fremdengebiete	Fremdenbetten	Gäste aus der Schweiz	Gäste aus dem Ausland	Gäste total	Übernachtungen Schweizergäste	Übernachtungen Auslandgäste	Übernachtungen total	Bettenbesetzung
Fremdenverkehrsjahr 1934								
Graubünden	33 279	175 574	122 091	297 665	1 361 174	1 310 185	2 671 359	35,5 %
Berner Oberland	26 390	133 890	114 497	248 387	674 681	625 661	1 300 342	24,3
Zentralschweiz	32 883	297 739	214 005	511 744	929 940	629 165	1 559 105	20,0
Säntisgebiet	14 234	147 943	34 046	181 989	558 573	97 187	655 760	16,6
Tessin	14 288	147 314	96 627	243 941	747 826	514 312	1 262 138	26,8
Genfersee	17 328	202 732	216 459	419 191	732 186	1 067 033	1 799 219	31,6
Waadtländer Oberland	7 766	21 881	18 411	40 292	388 011	505 728	893 739	40,7
Jura	4 991	72 904	20 247	93 151	165 871	59 745	245 616	16,1
Wallis	14 630	103 237	49 185	152 422	418 113	301 582	719 695	29,1
Übrige Schweiz	33 852	716 697	401 885	1 118 582	1 930 134	953 140	2 883 274	25,6
Schweiz	199 641	2 019 911	1 287 453	3 307 364	7 906 509	6 083 738	13 990 247	26,6
Fremdenverkehrsjahr 1935								
Graubünden	33 717	167 569	129 133	296 702	1 427 619	1 488 176	2 915 795	37,6
Berner Oberland	26 120	121 589	110 493	232 082	633 235	660 075	1 293 310	25,1
Zentralschweiz	30 458	272 250	192 171	464 421	896 471	648 907	1 545 378	20,2
Säntisgebiet	14 269	141 370	34 160	175 530	600 636	107 802	708 438	17,7
Tessin	14 172	137 457	90 624	228 081	745 022	499 681	1 244 703	26,8
Genfersee	16 882	183 754	194 452	378 206	719 935	975 956	1 695 891	31,2
Waadtländer Oberland	7 296	20 287	15 312	35 599	414 220	436 363	850 583	39,9
Jura	4 875	71 643	17 973	89 616	159 371	69 187	228 558	15,6
Wallis	15 445	100 017	48 449	148 466	437 527	304 120	741 647	30,2
Übrige Schweiz	34 585	680 473	370 566	1 050 939	1 999 662	890 583	2 890 245	27,1
Schweiz	197 819	1 896 409	1 203 233	3 099 642	8 033 698	6 080 850	14 114 548	27,5

Fremdengebiete	Fremden-betten	Gäste aus der Schweiz	Gäste aus dem Ausland	Gäste total	Übernachtungen Schweizer-gäste	Übernachtungen Ausland-gäste	Übernachtungen total	Bettenbe-setzung
Fremdenverkehrsjahr 1936								
Graubünden	33 923	165 608	103 747	269 355	1 200 884	1 092 804	2 293 688	30,1
Berner Oberland	26 900	125 594	118 686	244 280	669 048	643 600	1 312 648	23,9
Zentralschweiz	30 805	256 246	176 579	432 825	862 208	582 935	1 445 143	18,7
Säntisgebiet	14 219	140 490	26 158	166 648	581 256	73 541	654 797	15,3
Tessin	14 238	132 832	74 785	207 617	697 009	430 242	1 127 251	24,7
Genfersee	17 108	179 791	234 475	414 266	719 355	1 162 877	1 882 232	34,5
Waadtländer Oberland	7 260	18 504	16 098	34 602	415 033	428 964	843 997	41,8
Jura	4 887	71 861	19 380	91 241	153 103	73 194	226 297	14,7
Wallis	15 682	99 677	49 770	149 447	481 224	312 247	793 471	29,2
Übrige Schweiz	31 731	654 328	354 648	1 008 976	1 808 585	872 554	2 681 139	25,2
Schweiz	196 753	1 844 931	1 174 326	3 019 257	7 587 705	5 672 985	13 260 663	25,5

In den Jahren 1934, 1935 und 1936 machten die angekommenen Auslandsgäste rund 39% der Gesamtfremdenzahl und die durch die Ausländer verbrachten Logiernächte rund 44% der gesamten Übernachtungen aus. Die Auslandsgäste hielten sich demnach länger auf, wie die Inländer. Auffallend ist die Stabilität im Verhältnis Gäste aus dem Ausland und Gäste aus der Schweiz.

Von den im Jahre 1934 durch das Eidgenössische Statistische Amt festgestellten 6 083 738 Übernachtungen von Auslandsgästen entfielen 1 886 523 oder 31% auf Gäste aus Deutschland. Für die Jahre 1935 und 1936 lauten die entsprechenden Zahlen wie folgt:

1935.

Übernachtungen von Auslandsgästen		6 088 850
Übernachtungen von Gästen aus Deutschland		2 425 951
	oder	39%

1936.

Übernachtungen von Auslandsgästen		5 672 958
Übernachtungen von Gästen aus Deutschland		1 543 030
	oder	27%

Vergleicht man den Besuch aus Deutschland der letzten Jahre mit demjenigen aus früheren, so wird man gewahr, welch einschneidende Wirkung die deutsche Devisenbewirtschaftung gehabt hat. Von 1894 bis 1913 waren die Deutschen mit durchschnittlich 30% am gesamten schweizerischen Fremdenverkehr beteiligt. Während der Kriegsjahre sank der Anteil auf durchschnittlich 16%, um sich nach der Stabilisierung der Mark von 1925 bis 1930 wieder auf durchschnittlich 23% zu erhöhen. Im Jahre 1934 betrug der Deutschen Anteil an den gesamten Übernachtungen 14%, im Jahre 1935 17% und im Jahre 1936 nur noch 11,5%.

Von den Fremdenverkehrsgebieten der Schweiz wird der Kanton Graubünden mit seinen Kurorten St. Moritz, Schuls-Tarasp, Pontresina, Davos und Arosa am häufigsten vom deutschen Reisepublikum aufgesucht. Großer Beliebtheit erfreuen sich sodann die Zentralschweiz (Vierwaldstättersee) und der Kanton Tessin (Lugano, Locarno).

In der Broschüre „Die schweizerische Hotellerie in Zahlen", einer Zusammenstellung der bereits erwähnten Umfragen des Schweizerischen Hoteliervereins im Jahre 1929, wird der Ertrag des Fremdenverkehrs für die schweizerische Hotellerie mit 526 Millionen Franken errechnet. Die Grundlage für diese Schätzung bildete das Ergebnis der Erhebungen, wonach im Jahre 1929 ein Gast pro Logiernacht durchschnittlich frs. 22.92 ausgab. Diese durchschnitt-

liche Ausgabe wurde mit den ermittelten 22 947 400 Logiernächten multipliziert, um so auf den obengenannten Ertrag zu kommen. Eine tägliche Ausgabe von frs. 22.92 scheint bei flüchtiger Betrachtung unwahrscheinlich hoch zu sein. Man darf indessen nicht vergessen, daß im Jahresmittel 1929 der schweizerische Lebensindex noch auf 156 (Juni 1914 = 100) stand und diese durchschnittliche Ausgabe pro Logiernacht nicht nur den Pensionspreis sondern sämtliche Nebenauslagen umfaßte. Dr. F. Ehrensberger schätzt in seiner Broschüre „Personenverkehr und Fremdenverkehr in der Auswirkung auf die schweizerische Zahlungsbilanz" die Gesamtausgaben der ausländischen Gäste in der Schweiz im Jahre 1929 auf etwa 670 Millionen Franken und im Jahre 1934 noch auf etwa 204 Millionen Franken. Vergegenwärtigt man sich den Passivsaldo der schweizerischen Handelbilanz von 633 Millionen Franken im Jahre 1929, so ergibt sich mit aller Deutlichkeit die gewaltige Bedeutung des Fremdenverkehrs für die schweizerische Volkswirtschaft und die Schäden, die ihr erwachsen, wenn aus irgendwelchen Gründen diese Einnahmequelle einmal nicht besonders ertragreich fließt.

Wenden wir uns nun den Verhältnissen im Fremdenverkehr Deutschland-Schweiz zu. Nach den bereits erwähnten Erhebungen des Schweizerischen Hoteliervereins betrugen die gesamten Übernachtungen im Jahre 1929 22 947 400 und die Anzahl der abgestiegenen Gäste 5 481 611. Der Anteil der deutschen Gäste wurde im gleichen Jahre von der Schweizerischen Verkehrszentrale mit 23,2% errechnet. Dieser Prozentsatz auf die soeben genannte Gesamtzahl der Übernachtungen angewandt, ergibt 5 323 800 Übernachtungen deutscher Reisender, die wir vorsichtshalber auf 5 Millionen abrunden. Multipliziert man diese 5 Millionen wiederum mit der vom Schweizerischen Hotelierverein festgestellten durchschnittlichen Auslage von frs. 22.92 pro Übernachtung, so gelangt man zum Ergebnis, daß der Fremdenverkehr aus Deutschland der Schweiz eine reine Hoteleinnahme von rund 115 Millionen Franken eingebracht hat. Schlägt man die Nebenauslagen für Einkäufe (Bedarfs- und Luxusartikel), Ausflüge, Fahrkarten, Postfrankaturen, Bergtouren, Konzert- und Theaterbesuche u. a. m., die vom Schweizerischen Hotelierverein mit mindestens 70% der Hotelausgabe geschätzt werden, hinzu, so kommt man auf einen Gesamtertrag des Fremdenverkehrs aus Deutschland von 195 Millionen Franken im Jahre 1929.

Für das Jahr 1934 errechnete der Schweizerische Hotelierverein eine Durchschnittseinnahme von 18 Franken für eine Logiernacht. Dieser Durchschnittswert, mit der vom Eidgenös-

sischen Statistischen Amt festgestellten Anzahl deutscher Logiernächte in Verbindung gebracht, ergibt 34 Millionen Franken reine Hoteleinnahme aus dem Fremdenverkehr von Deutschland in die Schweiz. Zählt man wiederum 70% für Nebenauslagen hinzu, so gelangt man zu einem Gesamtertrag von rund 57 Millionen Franken.

Für das Jahr 1935 liegt eine Berechnung der Durchschnittseinnahme pro Logiernacht nicht vor. Nach der bisherigen Entwicklung und angesichts des sich fortsetzenden Deflationsprozesses in der Schweiz kann angenommen werden, daß die Durchschnittseinnahme weiter gefallen und damit auch der Ertrag kleiner geworden ist. Es würde allerdings naheliegen, für die Berechnung der Ausgaben deutscher Gäste das bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle geführte Reiseverkehrskonto heranzuziehen. Durch das Zusatzabkommen vom 8. Dezember 1934 zum Verrechnungsabkommen vom 26. Juli 1934 war nämlich, wie noch gezeigt werden wird, der Reiseverkehr aus der allgemeinen Verrechnung in der Weise herausgenommen worden, daß er inskünftig ausschließlich durch die schweizerischen Kohlenbezüge alimentiert werden sollte. Die Auszahlungen aus dem zu diesem Zweck errichteten gesonderten Konto beliefen sich für die Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1935 auf 63,76 Millionen Franken. Diese Summe unter Hinzurechnung der innerhalb der Freigrenze mitgebrachten Geldmittel und für Fahrkarten für schweizerische Strecken in Deutschland ausgelegten Beträge kurzerhand als Ertrag des deutschen Fremdenverkehrs nach der Schweiz anzunehmen, ist deswegen nicht angängig, weil die Reisekreditdokumente (Reiseschecks und Kreditbriefe), entgegen ihrer Zweckbestimmung und trotz des Verbotes, nicht selten dazu benützt wurden, in der Schweiz Devisen für andere Länder anzukaufen. Erst gegen Ende des Jahres wurde diesen Mißbräuchen durch Einführung des Gutscheinsystems ein Riegel geschoben.

Hingegen kann ohne Gefahr von Fehlschlüssen der Ausweis der Schweizerischen Verrechnungsstelle für das Jahr 1936 herangezogen werden. Da für 1936 die Einwände, die für 1935 gemacht werden mußten, nicht mehr bestehen, ergibt das Reiseverkehrskonto ein besseres Bild des tatsächlichen Ertrages, als es durch Verwendung eines Durchschnittswertes (Ausgabe pro Logiernacht) zu erzielen gewesen wäre. Die Auszahlungen betrugen:

Eigentlicher Reiseverkehr	Fr. 26 251 690.60
abzügl. unbenützte Reisegelder	Fr. 1 091 386.02
Übertrag	Fr. 25 160 304.58

	Übertrag	Fr. 25 160 304.58
Lebensunterhalt, Pensionen, Kapitalhärtefälle		Fr. 3 454 266.80
Unterrichtskosten		Fr. 5 904 752.77
Krankenpflege		Fr. 2 924 728.41
Total-Auszahlungen aus Reiseverkehrskonto		Fr. 37 444 052.56

Der Schweizerische Fremdenverkehrsverband kommentiert diese Zusammenstellung ungefähr folgendermaßen: Die Posten Lebensunterhalt, Pensionen, Kapitalhärtefälle und Unterrichtskosten sind, obwohl sie über Reiseverkehrskonto laufen, nicht zum eigentlichen Fremdenverkehr gehörig und müssen deshalb ausgeschieden werden. Von den verbleibenden Fr. 28 085 032.99 oder rund 28 Millionen Franken sind alsdann die Auszahlungen an Privatwohnende, die mit 5 Millionen Franken eingeschätzt werden, abzuziehen. Hingegen sind Zuschläge zu machen:

1. für die im Ausweis der Verrechnungsstelle nicht eingeschlossenen Beträge, die deutsche Touristen innerhalb der Freigrenze von 10 Reichsmark nach der Schweiz gebracht haben. Bis Ende November 1936 erhielten sie als Gegenwert von 10 Reichsmark 16 frs 50 und im Dezember noch 10 frs 50. Nach der eidgenössischen Fremdenverkehrsstatistik wurden im Jahre 1936 285 725 Ankünfte festgestellt, was, die Doppelzählungen abgerechnet, einem Besuch von rund 260 000 deutschen Gästen entsprechen dürfte. Von Januar bis November waren es etwa 250 000 und im Dezember 10 000, sodaß sich also durch Ausnützung der Freigrenze für die Schweiz ein Ertrag von ungefähr 4 Millionen Franken ergeben dürfte;
2. für die deutschen Touristen, die in keinem Hotel oder in keiner Pension übernachteten und dadurch von der Fremdenverkehrsstatistik nicht erfaßt wurden. Dieser sich namentlich im Auto vollziehende Ausflugsverkehr ist nicht zu unterschätzen. Der Schweizerische Fremdenverkehrsverband veranschlagt die Einnahme, die dadurch der Hotellerie erwuchs, auf 2 Millionen Franken;
3. für die Aufwendungen deutscher Reisender in Deutschland für Fahrkarten auf schweizerischen Strecken und die nicht über Reiseverkehrskonto, sondern über ein besonderes Clearing der Bahnverwaltungen abgerechnet wurden. Sie haben im Jahre 1936 circa 4 Millionen Franken betragen;

4. für Einnahmen aus anderen Quellen als den Obengenannten, zum Beispiel auf Grund der Dringlichkeitsklausel eingebrachte 50 Reichsmark, Verwendung von Schweizerguthaben) schätzungsweise 3 Millionen Franken.

Es ergibt sich somit folgende Zusammenstellung:

Auszahlungen der Verrechnungsstelle an deutsche Touristen	28 Mill. Fr.
abzügl. Auszahlungen an Privatwohnende	5 „ „
somit Auszahlungen im Hotelverkehr	23 Mill. Fr.
Freigrenzbeträge der von der Fremdenverkehrsstatistik Erfaßten	4 „ „
Freigrenzbeträge der nicht Erfaßten	2 „ „
im Bahnclearing verrechneter Aufwand für Fahrkarten	4 „ „
Aufwendungen aus anderen Quellen	3 „ „
Die Gesamteinnahmen aus dem Fremdenverkehr von Deutschland beliefen sich demnach im Jahre 1936 auf	**36 Mill. Fr.**

Ausgedrückt in einer Verhältniszahl erreichte die Einnahme des Jahres 1936 18% der Einnahme des Jahres 1929. Im Warenverkehr mit Deutschland betrug der Passivsaldo der schweizerischen Handelsbilanz im Jahre 1929 349,6 Millionen Franken und im Jahre 1936 142,7 Millionen Franken. Währenddem die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr im Jahre 1929 56% des Passivsaldos der schweizerischen Handelsbilanz zu decken vermochten, waren es im Jahre 1936 nur noch 25%.

5. Finanzierung.

Die Zeiten scheinen auf lange Sicht vorbei zu sein, in denen man vor Antritt einer Auslandsreise ein Kursblatt zur Hand nahm, um festzustellen, ob es vorteilhafter sei, das Bargeld im Inland oder im Ausland zu wechseln. Allenfalls ging man auf eine Bank oder ein Reisebüro, kaufte sich Reiseschecks (Traveller-Cheques) die überall einlösbar waren, und war damit der Sorge enthoben, wie man seine Auslagen bestreiten konnte. An der Grenze gab es keine Devisenkontrolle, Leibesvisitationen und Rechenschaftsablegungen über das, was man herausnehmen und das, was man hineinbringen wollte. Auch für Personen aus Ländern mit freiem Geld- und Kapitalverkehr ist eine Auslandsreise nicht mehr so einfach, wenn sich der Reisende in einen Staat mit Devisenbewirtschaftung begeben will. Er wird sich über die hauptsächlichsten Devisenbestimmungen des zu besuchenden Landes zu vergewissern haben, ansonst der Ärger nicht ausbleiben wird. Ein Schweizer, der nach Deutschland reist, ist übel beraten, wenn er Marknoten kauft, denn deren Einfuhr ist verboten und er läuft Gefahr, eines Zoll- und Devisenvergehens angeklagt zu werden. Es darf ihm aber auch nicht einfallen, Schweizergeld mit sich zu führen, denn unter Umständen macht er sich dadurch einer Übertretung der deutsch-schweizerischen Clearingvorschriften schuldig. Außerdem würde er bald genug erfahren, daß er seine Reise unter Verwendung von Sperrmark mindestens 40 Prozent billiger hätte finanzieren können.

Es soll versucht werden, in dem nun folgenden aufzuzeigen, welche Auswirkungen die im Sommer 1931 beginnenden Devisenschwierigkeiten Deutschlands vorerst auf den Reiseverkehr nach der Schweiz und alsdann auf den Reiseverkehr nach Deutschland gehabt haben, und was für Maßnahmen im Interesse einer Aufrechterhaltung oder gar Förderung des Austausches von beiden Staaten getroffen wurden.

A. Bereitstellung der Mittel für Schweizerreisen.

Litt der deutsche Geldmarkt schon im Herbst 1930 unter großen Kapitalabzügen ausländischer Gläubiger, so nahm die Lage,

ausgehend vom Zusammenbruch der Österreichischen Creditanstalt und alsdann von den Zahlungsschwierigkeiten der „Nordwolle" und ihrer Geldgeberin, der Dresdner Bank, katastrophale Formen an. Von Ende Mai bis Mitte Juli mußte die Reichsbank, um den Abzügen gerecht werden zu können, fast 2 Milliarden Mark an Gold und Devisen abgeben. Die drohende Erschöpfung der Devisenreserven erheischte radikale Maßnahmen und zwang, die Devisen nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewirtschaften. Durch Notverordnung vom 15. Juli 1931 wurde der gesamte Devisenhandel bei der Reichsbank zentralisiert und im Anschluß daran am 18. Juli die Ablieferung ausländischer Zahlungsmittel und die Übertragung von Forderungen in ausländischer Währung an die Reichsbank verfügt.

Unter dem Gesichtspunkt einer Devisenbewirtschaftung nach volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten ist es verständlich, daß man den Auslandsreiseverkehr nicht als vordringlich betrachtete und ihn in erster Linie beschränkte, zumal man damit hoffte, dem heimlichen Devisenabfluß in einem gewissen Umfang Einhalt gebieten zu können. Fürs erste erreichte man das Ziel durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931, die bestimmte, daß ein Reichsangehöriger, der im Inland seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hatte, vor Antritt einer Auslandsreise bei der zuständigen Paßbehörde eine Gebühr von 100 Reichsmark entrichten mußte. Wurde der Ausreisevermerk erst an der Grenze eingeholt, so betrug die Gebühr 150 Reichsmark. Diese Verordnung erweckte einen wahren Entrüstungssturm, dessen Wirkung denn auch schon die Durchführungsbestimmungen vom 21. Juli 1931 erkennen ließen. Die Ausreisegebühr von 100 Reichsmark wurde für Mitglieder solcher Vereine nicht mehr erhoben, deren ausgesprochener Zweck die Pflege des Wandersportes in einem deutschen Grenzgebirge oder in einem Gebirge ist, das sich in einem an Deutschland angrenzenden Lande befindet. Als Vereine, die die Pflege des Wandersportes in diesem Sinne zum Zwecke haben, wurde der Deutsch-Österreichische Alpenverein, der Alpenverein e. V. in Berlin, der Verein der Naturfreunde und der Schweizerische Alpenclub und andere mehr bezeichnet. Die Vorzeigung der Mitgliedskarte des Vereins beim Grenzübertritt genügte, um der Ausreisegebühr enthoben zu sein. Es lag nun nahe, daß Personen, die eine Reise ins Ausland durchführen wollten und denen eine Gebühr von 100 Reichsmark zuviel war, einfach die Mitgliedschaft eines der unter die Ausnahmebestimmungen fallenden Vereine zu erwerben trachteten. Die ganze Verordnung wurde denn auch bald dadurch

illusorisch, daß einzelne Reisebüros gleichzeitig mit dem Verkauf von Fahrkarten ins Ausland und auf Grund interner Abmachungen mit den Vereinen, deren Mitgliedskarten für eine bescheidene Gebühr von wenigen Mark abgaben. Die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen wurde mit Wirkung vom 26. August 1931 außer Kraft gesetzt.

Inzwischen waren die ersten Verordnungen über die Devisenbewirtschaftung herausgekommen, die auf andere Weise einem ungeregelten Devisenabfluß beizukommen versuchten. Durch die Verordnung vom 1. August 1931 wurde die Ausfuhr von Zahlungsmitteln und Wertpapieren nur mit schriftlicher Genehmigung der mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung beauftragten Devisenstellen für zulässig erklärt. § 11 der gleichen Verordnung milderte die Auswirkung auf den Auslandsreiseverkehr indessen merklich ab, indem 3000 Reichsmark als sogenannte Freigrenze nicht unter den Genehmigungszwang fielen. Die Freigrenze wurde in dieser Höhe nicht lange aufrecht erhalten. Die 3. Verordnung zur Durchführung der Devisenbewirtschaftung vom 20. August 1931 setzte den Betrag auf 1000 Reichsmark und die 6. Verordnung zur gleichen Materie am 2. Oktober 1931 weiter auf 200 Reichsmark herab. Die letztgenannte Verordnung bestimmte ferner, daß volljährige Personen ausländische Zahlungsmittel gegen Vorweisung eines amtlichen Reisepasses erwerben konnten. In diesem war der Erwerb unter Angabe des Tages einzutragen. Es war somit nicht mehr notwendig, inländische Zahlungsmittel ins Ausland zu überführen, um sie erst dort zu einem vielfach niedrigeren Kurs in ausländische Währung umzuwechseln, sondern der Devisenankauf konnte zum amtlichen Berliner Kurs noch im Inland erfolgen.

Bis zum 1. Juli 1932 standen einem deutschen Reisenden für einen Besuch der Schweiz nur die Freigrenze von 200 Reichsmark zur Verfügung. Der schweizerische Fremdenverkehr erlitt dadurch eine schwere Einbuße. Von schweizerischer Seite unternommene Bemühungen, deutschen Reisenden über die Freigrenze hinaus Devisen zu sichern, waren erst von Erfolg gekrönt, als der schweizerische Bundesrat begann, die Einfuhr gewisser ausländischer Waren zu beschränken, um dadurch eine handelspolitische Waffe zu gewinnen, mit der sich unter Umständen ein Kompensationsverkehr erzwingen ließ. Der Bundesratsbeschluß Nr. 4 über die Beschränkung der Einfuhr vom 6. Mai 1932, der die Einfuhr von Malz, Zucker, Steinkohlen, Koks und Briketts einer Bewilligung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartments unterwarf, traf unmittelbar

Deutschland und wurde zur Verhandlungsbasis des ersten deutsch-schweizerischen Reiseabkommens.

Im Protokoll vom 29. Juni 1932 verpflichtete sich die deutsche Regierung, jeder Person, die ihren ausschließlichen Wohnsitz in Deutschland hatte, und die in den Monaten Juli, August und September 1932 zu Erholungszwecken in die Schweiz reiste, zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes eine Genehmigung bis zum Höchstbetrage von 500 Reichsmark je Kalendermonat über die Freigrenze von 200 Reichsmark hinaus zu erteilen. Von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit einer Kur oder eines Aufenthaltes in der Schweiz wurde abgesehen. Die inzwischen erschienenen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 hatten nämlich bestimmt, daß die Devisenstellen Genehmigungen für Reisen und zum Kurgebrauch nur dann erteilen durften, wenn ein amtsärztliches Zeugnis beigebracht werden konnte des Inhalts, daß mit der Wiederherstellung der Gesundheit nur bei einem Aufenthalt im Ausland zu rechnen war. Im weiteren wurde im Protokoll vereinbart, daß Studienbeflissene, die sich in ein schweizerisches Erziehungsinstitut begeben wollten, für die Dauer des Abkommens die Genehmigung erhalten konnten, monatlich 300 Reichsmark über die Freigrenze hinaus nach der Schweiz zu verbringen oder sich überweisen zu lassen.

Als Gegenleistung verpflichtete sich die schweizerische Regierung, die Einfuhr von Malz, Zucker, Steinkohle, Braunkohle, Koks und Briketts in der bisherigen Höhe zuzulassen und davon Abstand zu nehmen, die Einfuhr industrieller Waren durch Kontingentierungsmaßnahmen weiterhin zu erschweren. Sofern unvorhergesehene Verhältnisse den schweizerischen Bundesrat zwingen sollten, einzelne industrielle Produkte unter Kontingentierung zu stellen, gestand er zu, doch 75 Prozent der letztjährigen Einfuhr zu gestatten. Die Vereinbarung trat am 1. Juli 1932 in Kraft und sollte bis zum 30. September 1932 gelten.

Im Protokoll vom 19. Juli 1932 wurde die Übereinkunft vom 29. Juni 1932 bis zum 31. Dezember 1932 verlängert und der Zusatz aufgenommen, daß die Verpflichtung des Bundesrates, 75 Prozent der letztjährigen Einfuhr aufrechtzuerhalten, eine deutsche Konkurrenzfähigkeit hinsichtlich Preis und Qualität der Waren zur Voraussetzung habe.

Das Protokoll vom 5. November 1932 ersetzte diejenigen vom 29. Juni und 19. Juli 1932. Einzelne Bestimmungen wurden genauer gefaßt und als Änderung gegenüber der bis-

herigen Regelung verfügt, daß eine besondere Genehmigung der Devisenstelle nicht mehr erforderlich sei, wenn die für die Bestreitung der Aufenthaltskosten über die Freigrenze hinaus zur Verfügung gestellten 500 Reichsmark in Form von Reisekreditbriefen und Hotelgutscheinen des Mitteleuropäischen Reisebüros und seiner Vertretungen oder des Reisebüros der Schweizerischen Bundesbahnen in Berlin nach der Schweiz verbracht würden. Das frühere Genehmigungsverfahren durch die Devisenstellen hatte viele Reiselustige davon abgehalten, die Schweiz aufzusuchen, weil sie die Befürchtung hegten, durch Devisenanträge könnten sie eines antinationalen Verhaltens bezichtigt werden und eine gewisse finanzielle Beaufsichtigung heraufbeschwören. Zur Vermeidung von Mißbräuchen mußte der Bezug von Reisekreditbriefen und Hotelgutscheinen durch das Reisebüro nunmehr im Paß des Reisenden vermerkt werden. Für Aufenthalte in schweizerischen Erziehungsinstituten blieb es beim früheren Verfahren. Es mußte also nach wie vor eine Genehmigung der Devisenstelle eingeholt werden.

Im Zusammenhang mit einem Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr wurden auch die Bestimmungen über den Reiseverkehr durch das Protokoll vom 20. Dezember 1933 neu festgelegt. Als wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind zu erwähnen: Außer dem Mitteleuropäischen Reisebüro und seinen Vertretungen und dem Amtlichen Reisebüro der Schweizerischen Bundesbahnen in Berlin wurden auch die Bahnhofswechselstuben der Deutschen Verkehrskreditbank A.-G. ermächtigt, unter sinngemäßer Anwendung der für Reisekreditbriefe, Hotelgutscheine und Reiseschecks geltenden Bestimmungen, schweizerische Postreiseschecks auszugeben. Ferner sollten auch die Devisenbanken von der Devisenstelle Berlin die Genehmigung erhalten, Akkreditive und Kreditbriefe zu verabfolgen. Im Gegensatz zu früher wurde die Berechtigung zum Bezug von Kreditdokumenten nicht mehr auf die Dauer des Abkommens sondern auf drei Kalendermonate festgelegt, allerdings mit der Bestimmung, daß Personen, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen vermochten, daß sie aus gesundheitlichen Gründen einen längeren als dreimonatigen Aufenthalt in der Schweiz nehmen mußten, das Abkommen auch über einen Zeitraum von drei Kalendermonaten in Anspruch nehmen konnten. Die Kreditdokumente für den zweiten und dritten Kalendermonat im Höchstbetrage von 700 Reichsmark (die monatliche Freigrenze inbegriffen) durften dem Reisenden nach vorheriger Einsendung des Reisepasses zum Eintrag des Bezuges ins Ausland zugestellt werden.

Für Aufenthalte in schweizerischen Erziehungsinstituten wurde überhaupt keine zeitliche Begrenzung des Bezuges getroffen.

Auf dieser Grundlage vollzog sich der Reiseverkehr in die Schweiz bis in den Sommer 1934 hinein. Die sich ständig verschlechternde Devisenlage zwang die Reichsregierung, durch die 8. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. April 1934, die Freigrenze von 200 Reichsmark auf 50 Reichsmark herabzusetzen. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erhielt indessen die Befugnis eingeräumt, im Reiseverkehr es bei der alten Regelung zu belassen, sodaß fürs erste keine Erschwerung eintreten mußte. Mit der gleichen Devisenverordnung wurde die Überbringung oder Übersendung von Marknoten ins Ausland verboten. Hieraus ergaben sich häufig Unannehmlichkeiten insofern, als es den Reisenden nicht immer möglich war, für den Gegenwert der Freigrenze ausländisches Bargeld bei den Banken oder Reisebüros aufzutreiben.

Im Frühjahr 1934 fand in Berlin eine Konferenz der Privatgläubiger Deutschlands statt. Bereits im Juni 1933 hatte die Reichsregierung das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland erlassen, das die deutschen Schuldner ermächtigte, regelmäßige Zahlungen auf allen vor der Julikrise 1931 entstandenen Forderungen, soweit sie nicht den Stillhaltevereinbarungen unterlagen, ab 1. Juli 1933 in Reichsmark an die der Aufsicht der Reichsbank unterstellte Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu leisten. In der Folge machte die Reichsbank von dem ihr im Gesetz eingeräumten Recht Gebrauch und beschloß, nach eingehenden Darlegungen der deutschen Devisenlage vor Vertretern der Auslandsgläubiger, den Transfer von Tilgungsbeträgen einzustellen und die im zweiten Halbjahr 1933 fällig werdenden Zins- und Gewinnanteilzahlungen nur zur Hälfte, aber nicht über 4 Prozent jährlich, zu transferieren. In der erwähnten Transferkonferenz vom Frühjahr 1934 gingen die deutschen Vorschläge vorerst dahin, im zweiten Semester 1934 überhaupt keinen Zinsentransfer zu vollziehen und ab 1. Januar 1935 die Gläubiger mit 40% ihrer Zinsansprüche in bar oder mit dreiprozentigen zehn Jahre laufenden Fundingbonds abzufinden. Als die schweizerische Verhandlungsdelegation im Einvernehmen mit dem Bundesrat hierauf nicht eintrat, anerbot Deutschland eine andere Regelung, bei der maximal 4% Zinsen hätten transferiert werden können, aber erst nach einer Schonzeit bis 31. Dezember 1934. Die Schweiz, die im Warenverkehr mit Deutschland einen beträchtlichen Passivsaldo aufzuweisen hat, zu dessen Abdeckung sie vornehmlich die

Zinseinkünfte aus dem Kapitalgeschäft und die Einnahmen aus dem Reiseverkehr heranziehen muß, glaubte auch diesen, in ihrer Auswirkung auf die schweizerische Zahlungsbilanz gemilderten Vorschlägen nicht beipflichten zu können. In letzter Stunde einigte man sich darauf, die gesamten gegenseitigen Beziehungen neu zu ordnen und Forderungen und Schulden der beiden Länder inskünftig miteinander zu verrechnen. Der Reiseverkehr von Deutschland nach der Schweiz wurde ins Verrechnungsabkommen eingeschlossen, währenddem derjenige in umgekehrter Richtung nicht erfaßt wurde, insoweit die Finanzierung unter Zuhilfenahme von Sperrguthaben erfolgte.

Die Vereinbarung vom 26. Juli 1934 bestand aus dem allgemeinen Abkommen über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr (als Rahmen) sowie aus verschiedenen Anlagen. Die Anlage B enthielt die Bestimmungen, unter denen sich der Reiseverkehr in die Schweiz vollziehen sollte. Im Rahmenabkommen wurde folgende Prioritätsregelung aufgestellt:

In einer ersten Gruppe sollten aus den Frankeneinzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank gedeckt werden:

a) der Export von Waren schweizerischer Erzeugung;

b) der Fremdenverkehr;

c) die Zinsansprüche bis 4½%.

Waren die obigen drei Kategorien befriedigt, so erhielt die Reichsbank einen festen monatlichen Betrag von 5 Millionen Schweizerfranken, die in erster Linie zur Begleichung der Zinsen und Amortisationen aus den Stillhalteforderungen dienen sollten. Mit den weiteren bei der Nationalbank vorhandenen Beträgen gedachte man alsdann einen Amortisationsfonds für den Rückkauf deutscher Schuldtitel zu speisen und den schweizerischen Transithandel zu bezahlen. Der nach Berücksichtigung auch dieser Posten allfällig noch verbleibende Devisenüberschuß stand zur Verfügung der Reichsbank.

Innerhalb dieser Regelung hatte der Reiseverkehr eine vorzügliche Stellung. Da er in die erste Gruppe eingereiht war, konnte er mit Sicherheit darauf rechnen, daß genügend Mittel zu seiner Abwicklung vorhanden sein würden. Eine Beschränkung, daß die Anforderungen im Reiseverkehr einen gewissen Gesamtumfang nicht überschreiten dürften, bestand nicht.

Die Anlage B (Reiseabkommen) lehnte sich in der Fassung an die früheren Vereinbarungen an. Die deutsche Regierung gestand

Personen, die in Deutschland mit Ausnahme des Saargebietes ihren Wohnsitz hatten, zu, für Reisezwecke über die jeweils geltende Freigrenze hinaus 500 Reichsmark während höchstens drei Kalendermonaten des Jahres in Kreditdokumenten nach der Schweiz zu verbringen. Bemerkenswert ist, daß die Höhe der Freigrenze im Wortlaut dieses Abkommens im Gegensatz zu demjenigen vom 20. Dezember 1933 nicht mehr festgelegt wurde. Als durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 29. September 1934 die Freigrenze von 50 Reichsmark auf 10 Reichsmark herabgesetzt wurde, hätten die für den Reiseverkehr zur Verfügung gestellten Mittel ebenfalls geringer werden müssen. Lediglich der Ausnahmebestimmung des Runderlasses der Reichsdevisenstelle, ebenfalls vom 29. September 1934, wonach bei gleichzeitiger Mitnahme von Reiseschecks, Kreditbriefen und dergleichen, auf Grund eines Reiseabkommens weitere 50 Reichsmark in inländischen Scheidemünzen oder deren Gegenwert in ausländischen Geldsorten ins Ausland mitgeführt werden durften, war es zu verdanken, daß keine Kürzung eintrat. In Artikel 2 des Reiseabkommens wurde sodann näher bezeichnet, was für Kreditdokumente (Kreditbriefe, Reiseschecks, Hotelgutscheine, Postreiseschecks, Akkreditive) die einzelnen ermächtigten Institute ausgeben durften. Bei der Anordnung über die Eintragung des Bezuges im Paß wurde näher umschrieben, was zu vermerken sei. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Schweizeraufenthalt über drei Monate ausdehnen mußten, konnten bei Vorweisung eines amtsärztlichen Zeugnisses das Reiseabkommen auch unter der neuen Regelung über diesen Zeitraum hinaus in Anspruch nehmen. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, daß auch das Zeugnis eines schweizerischen Amtsarztes anerkannt würde, wenn infolge des gesundheitlichen Zustandes ein deutscher Amtsarzt nicht aufgesucht werden könnte. Artikel 6 enthielt die technischen Durchführungsmaßnahmen. Einerseits konnten die deutschen Ausgabestellen die benötigten Schweizerfrankenbeträge aus dem bei der Reichsbank geführten Sammelkonto anfordern; anderseits stellte die Schweizerische Nationalbank den Einlösestellen die Mittel aus dem bei ihr geführten Sammelkonto der Reichsbank zur Verfügung. Das Reiseabkommen trat mit dem allgemeinen Verrechnungsabkommen am 1. August 1934 in Kraft und sollte so lange Gültigkeit haben, wie dieses selbst.

Die Hoffnung, daß mit dem Abkommen vom 26. Juli 1934 die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz auf längere Dauer geregelt sein würden, erfüllte sich nicht. Eine erste

Störung verursachte das Inkrafttreten der unter der Bezeichnung „Neuer Plan" bekanntgewordenen Verordnungen vom 4. und 11. September 1934. Die gesamte Wareneinfuhr wurde einer ständigen Kontrolle durch fünfundzwanzig Überwachungsstellen unterworfen, denen die Aufgabe gesetzt war, den Umfang der Einfuhr den vorhandenen Zahlungsmöglichkeiten anzupassen. Der Schachtplan, wie er auch genannt wird, stand zweifelsohne im Widerspruch mit verschiedenen Bestimmungen des Abkommens vom 26. Juli 1934. Die Schweiz verlangte daher die Aufnahme neuer Verhandlungen zum Zwecke der Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes.

Anderseits war man auch in der Berechnung fehlgegangen, die schweizerische Wareneinfuhr aus Deutschland würde durchschnittlich monatlich 20 Millionen Mark betragen. Das Ergebnis nach vier Monaten praktischer Erprobung des Abkommens war, daß die Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank hinreichten, um den schweizerischen Warenexport und den Reiseverkehr zu befriedigen, daß aber die Mittel schon ungenügend waren, um den ebenfalls in der ersten Gruppe stehenden Finanzgläubigern 4½% Zinsen auf ihren Forderungen zu gewährleisten. Die zweite und dritte Gruppe, also auch die Reichsbank mit ihren Ansprüchen, gingen vollständig leer aus. Deutschland verlangte daher ebenfalls die Aufnahme von Verhandlungen.

Aus einem hartnäckigen Kampf der Schweiz um Wiederherstellung der durch den Schachtplan gestörten Vertragsgrundlage und Deutschlands um Abänderung der Quotenverteilung im Verrechnungsabkommen, ging das Zusatzabkommen vom 8. Dezember 1934 hervor. Es kommt einem Rückzug der Schweiz fast auf der gesamten Linie gleich.

Der Export schweizerischer Waren nach Deutschland wurde auf 15 Millionen Schweizerfranken begrenzt. Damit sollte eine Anpassung an die zurückgegangene Wareneinfuhr erreicht werden. Beim Zinsendienst wurden die Auszahlungen auf den lang- und mittelfristigen schweizerischen Anlagen auf 8 Millionen monatlich beschränkt. Dem Begehren Deutschlands auf Sicherung einer bestimmten Devisenquote zur freien Verfügung wurde dadurch Rechnung getragen, daß von jeder Einzahlung für deutsche Waren 12% der Reichsbank, bis zum Höchstbetrage von monatlich 5 Millionen Schweizerfranken, gutgeschrieben werden sollten.

Der Fremdenverkehr erfuhr eine grundsätzliche Neuregelung. Er wurde aus der allgemeinen Verrechnung herausgenommen und sollte inskünftig ausschließlich durch die schweizerischen Kohlen-

bezüge gespeist werden. Zu diesem Zwecke wurde bei der Schweizerischen Nationalbank ein Reiseverkehrskonto errichtet, auf das einerseits die schweizerischen Kohlenimporteure ihre Zahlungen aus der Einfuhr zu leisten hatten und anderseits die Mittel für die Einlösung der in Deutschland ausgestellten Reisekreditdokumente bereitzustellen waren.

Für diese Neugestaltung waren zwei Überlegungen maßgebend. Man nahm an, die Ausgaben der deutschen Gäste in der Schweiz betrügen im Jahre rund 36 Millionen Schweizerfranken. Wie man zu dieser viel zu tiefen Schätzung kam, ist unerfindlich, mußten den zuständigen Stellen doch die früheren Berechnungen des Schweizerischen Hoteliervereins bekannt sein. Sodann glaubte man, die schweizerischen Bezüge deutscher Kohlen würden sich wie im Jahre 1933 auf rund 42 Millionen Schweizerfranken belaufen. Wären diese Annahmen richtig gewesen, so hätte allerdings für den Reiseverkehr eine genügende Deckung bestanden. Sie waren es aber nicht, wie sich bald genug zeigen sollte.

Die für den Reiseverkehr geltenden Bestimmungen wurden wiederum in einer Anlage B (Reiseabkommen vom 8. Dezember 1934) zusammengefaßt. In den Verhandlungen konnte erreicht werden, daß den deutschen Reisenden für den ersten Monat ihres Aufenthaltes in der Schweiz 700 Reichsmark statt nur 500 Reichsmark wie bisher zur Verfügung gestellt wurden. Der erhöhte Betrag von 700 Reichsmark konnte allerdings nur während der Wintermonate (vom 1. Dezember bis 30. April) bezogen werden. Während der Sommermonate sowie für den zweiten und dritten Kalendermonat blieb es bei 500 Reichsmark. Für Kuraufenthalte unter ärztlicher Leitung in einem schweizerischen Sanatorium waren monatlich 700 Reichsmark erhältlich. Für Studienaufenthalte konnten 500 Reichsmark monatlich überwiesen werden.

Unter den früheren Abkommen hatte es sich gezeigt, daß Personen unter Mißachtung der Vorschriften Reisegelder für die Schweiz auf Banken anlegten oder in Länder verschoben, mit denen keine Regelung des Fremdenverkehrs bestand. Die Auszahlungen wurden daher im jetzigen Abkommen gestaffelt, und zwar gelangten bei der ersten Vorweisung der Kreditdokumente höchstens 200 Schweizerfranken, nach siebentägigem Aufenthalt in der Schweiz weitere 300 Schweizerfanken und der Rest frühestens vierzehn Tage nach der ersten Abhebung zur Auszahlung. Wurde durch eine Bescheinigung des schweizerischen Hoteliers nachgewiesen, daß zur Begleichung der im Hotel entstandenen Rechnungen höhere

Beträge als die der vorgenannten Raten notwendig waren, so konnte die Einlösestelle der Kreditbriefe Auszahlungen bis zum Gesamtbetrage schon früher vornehmen. Auf den Kreditdokumenten selbst oder einem Merkblatt war auf die Folgen einer mißbräuchlichen Verwendung der Reisemittel hinzuweisen.

Es wurde alsdann bestimmt, daß zur technischen Abwicklung und insbesondere zur Vermeidung von Stockungen bei der Einlösung der Reiseschecks und dergleichen, wenn die Einzahlungen der schweizerischen Kohlenimporteure auf das Reiseverkehrskonto nicht hinreichten, ein schweizerisches Bankenkonsortium auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Bundesrat in Vorschuß treten sollte. Für die Bestreitung der Unkosten und Zinsverluste durfte das Konsortium eine Gebühr erheben. Schließlich wurde festgelegt, daß halbjährlich abgerechnet werden sollte und eine Regelung getroffen, wie das Reiseverkehrskonto auszugleichen sei.

Das Reiseverkehrsabkommen trat am 1. Januar 1935 in Kraft. Die Geltung erstreckte sich auf die Dauer des allgemeinen Verrechnungsabkommens.

Die Gebühr, die das Bankenkonsortium zur Deckung seiner Zinsansprüche bei der Einlösung der Kreditdokumente erhob, erregte bei den deutschen Reisenden Anstoß, wiewohl sie beim Ankauf der Schweizerfranken darauf aufmerksam gemacht wurden. Um Verärgerungen zu vermeiden, traten die beteiligten Kreise an den Bundesrat heran mit dem Ersuchen, die Bevorschussung ohne Zinsbelastung für den Reisenden selbst zu übernehmen. Durch Bundesratsbeschluß vom 15. Februar 1935 wurde der diesbezüglichen Eingabe denn auch entsprochen.

Störungen schwerwiegender Natur traten auf, als der Bezug deutscher Waren allen Erwartungen zum Trotz weiter zurückging. Die Einfuhr aus Deutschland stellte sich im ersten Vierteljahr 1935, der Kohlenimport inbegriffen, monatsdurchschnittlich nur noch auf 24,7 Millionen Franken, statt der veranschlagten 33 Millionen Franken. Die schweizerische Ausfuhr nach Deutschland hingegen stieg ungeachtet der an die schweizerischen Exporteure ergangenen Warnungen auf 16,3 Millionen Franken im Monatsdurchschnitt. In Rechnung waren 15 Millionen Franken gesetzt worden. Der starke Einfuhrrückgang mußte die Grundlagen des Zusatzabkommens vom 8. Dezember 1934 erschüttern. Die deutsche Regierung gelangte denn auch bald nach Bekanntwerden des Ergebnisses über den Verrechnungsverkehr im ersten Vierteljahr 1935 an den Bundesrat und ließ ihn wissen, die Verhältnisse seien für Deutschland untragbar geworden. Der der Reichsbank zufallende Anteil von 3 Millionen

Franken reiche nicht einmal dazu aus, den Zinsverpflichtungen aus dem Stillhalteabkommen gerecht zu werden. Statt eines Devisenüberschusses ergebe sich bei der jetzigen Regelung ein Devisenverlust. Da die Gefahr bestand, daß Deutschland die Abkommen kündigen würde, erklärte sich der schweizerische Bundesrat zu neuen Verhandlungen bereit. Das Ergebnis war ein neues Verrechnungsabkommen, datiert vom 17. April 1935.

Es stand von vorneherein fest, daß die Schweiz eine weitere Verschlechterung ihrer Position in Kauf nehmen müßte. Zur Frage stand nur, wer die größte Einbuße unter den verschiedenen, am Verrechnungsabkommen beteiligten Gläubigerkategorien zu erleiden hätte. Die Entscheidung fiel zu Ungunsten der Finanzgläubiger mittel- und langfristiger Forderungen aus. Die schweizerische Regierung stellte sich auf den Standpunkt, daß, unter den nun einmal gegebenen Umständen vor allem diejenigen Wirtschaftszweige geschützt werden müßten, die unmittelbar Arbeit und Verdienst schafften. Als solche betrachtete man vornehmlich den Warenexport und den Fremdenverkehr. Mitbestimmend mag auch die gefühlsmäßige Einstellung gewesen sein, daß dem „arbeitslosen" Einkommen eher ein Opfer zugemutet werden könne. Diese vermeintliche Zurücksetzung erzeugte unter den Finanzgläubigern arge Verstimmung. Wiederholt versuchten sie in den ihnen zur Verfügung stehenden Zeitungen und Zeitschriften und in Eingaben an die Regierung den Beweis zu erbringen, daß eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gläubigerkategorien ungerechtfertigt sei. Eine Schmälerung des Zinseinkommens verursache eine Kaufkraftschrumpfung gerade jener Schichten, die bis dahin den Binnenmarkt zu stützen vermocht hätten. Es ist hier nicht der Platz, das Für und Wider dieses Meinungsstreites eingehender auseinanderzusetzen. Es bleibt auch fraglich, ob in der Folge die Einbuße der Finanzgläubiger größer gewesen ist, als diejenige der Fremdenverkehrsinteressenten, wenn man einen größeren Zeitraum ins Auge faßt. In einer tiefschürfenden Untersuchung ist der Schweizerische Fremdenverkehrsverband sogar zur gegenteiligen Ansicht gekommen. Er berechnete, daß im Jahre 1936 der Inhaber einer zu 5½% verzinslichen, nicht privilegierten lang- oder mittelfristigen Forderung in Deutschland die Möglichkeit gehabt hätte, 42 Prozent seines Jahreszinses in bar zu realisieren, während sich der Reiseverkehr mit einem Ertrag von 19,2 beziehungsweise 17 Prozent, gegenüber 1929 begnügen mußte.

Nun zurück zum Verrechnungsabkommen vom 17. April 1935. Das Abkommen bestand wieder aus einer allgemeinen Vereinbarung

und verschiedenen Anlagen. Außerdem wurden Abmachungen über Kontingentierungen und Durchführungsbestimmungen über die schweizerischen Einfuhrbeschränkungen getroffen.

Die wichtigste Neuerung des Rahmenabkommens bestand in einem Hypothekensystem. Die im Range nachstehende Interessengruppe gelangte erst dann zum Zuge, wenn die vorangehende bis zu einem festgelegten Betrag befriedigt worden war. Mit einer Hypothek an erster Stelle stand der Warenexport, der Anspruch der deutschen Verrechnungskasse auf Devisen zur freien Verfügung und die Forderungen des schweizerischen Bankenkonsortiums und der Eidgenössischen Postverwaltung hinsichtlich der Abdeckung ihrer unter dem alten Verrechnungsabkommen geleisteten Vorschüsse. Es folgte sodann mit der zweiten Hypothek der Transferfonds, aus welchem die Zinsansprüche der Finanzgläubiger bezahlt werden sollten, die unerfüllt gebliebenen Forderungen aus dem Warenexport und der Transithandel.

Der Fremdenverkehr wurde wiederum aus der allgemeinen Verrechnung herausgenommen. Die ihm zur Verfügung gestellten Mittel sollten wie bis dahin durch die Kohlenimporte aufgebracht werden. Die Anlage B (Reiseabkommen vom 17. April 1935) zeigte auch sonst wenig Änderungen. Die Höhe der zulässigen Bezüge an Kreditdokumenten blieb dieselbe (700 Reichsmark für den ersten Kalendermonat, jedoch nur in der Zeit von Dezember bis April; 500 Reichsmark für den zweiten und dritten Monat). Die Auszahlungen erfolgten weiterhin nur in Raten.

Das Reiseabkommen wurde mit Wirkung ab 1. Mai 1935 angewandt und sollte so lange gelten, wie das allgemeine Verrechnungsabkommen.

Die Unstabilität der wirtschaftlichen Verhältnisse sollte sich indessen bald auch im Reiseverkehr widerspiegeln. Bei der Verkopplung Reiseverkehr-Kohleneinfuhr war man, wie bereits erwähnt worden ist, von der Voraussetzung ausgegangen, die schweizerischen Kohlenbezüge würden sich wie im Jahre 1933 auf 42 Millionen Franken stellen, währenddem man die für den Reiseverkehr benötigten Mittel auf 36 Millionen Franken veranschlagte. Weder die eine noch die andere Berechnung erwies sich als richtig. Wiewohl nach der Abstimmung des Saarlandes und dessen Rückkehr zu Deutschland auch die saarländischen Kohlen ab 18. Februar 1935 teilweise und ab 1. März 1935 vollständig über das Reiseverkehrskonto abgerechnet wurden, blieben die Einzahlungen der schweizerischen Kohlenimporteure vorerst beträchtlich hinter den Erwartungen zurück. Der Reiseverkehr dagegen überstieg den Betrag

von 36 Millionen Franken bei weitem. Als sich der Bundesrat am 15. Februar 1935 entschlossen hatte, anstelle des Bankenkonsortiums die Bevorschussung zu übernehmen, glaubte man, für die Überbrückung der zeitlich auseinanderliegenden Ein- und Auszahlungen 5 bis 8 Millionen Franken aufwenden zu müssen. Am 31. März war der Fehlbetrag auf dem Reiseverkehrskonto indessen schon 14 Millionen und am 30. Juni 1935 erreichte er 22 Millionen Franken. Es wurde immer unwahrscheinlicher, daß die geleisteten Vorschüsse bis Ende des Jahres aus den Kohlenbezügen abgedeckt werden könnten. Die Kreditgewährung einstellen, hieß den Reisendenstrom mitten in der Sommersaison unterbinden. Die Bundesregierung entschloß sich daher in einer Sitzung vom 12. Juli 1935, mit der Bevorschussung bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Franken fortzufahren. Durch geeignete Weisungen sollte dafür Sorge getragen werden, daß die schweizerischen Kohlenhändler ihre Einfuhr nach Möglichkeit steigerten. Den immer noch vorkommenden Mißbräuchen bei der Verwendung der Reisegelder hatte das Volkswirtschaftsdepartement bereits durch seine Verfügung vom 26. Juni 1935 entgegenzutreten versucht. Die zweite und dritte Auszahlung auf Grund der Kreditdokumente sollte nur noch gegen Nachweis des Verbrauches der vorausgegangenen Abhebungen erfolgen. Ferner wurde eine Grenzkontrolle eingeführt und die mit der Durchführung betrauten Beamten ermächtigt, ausreisende Personen anzuhalten, die übrig gebliebenen Reisemittel abzuliefern. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung der Verfügung wurde unter Strafe gestellt. Ferner wurde am 13. Juli, ebenfalls durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, der Handel in Reichsmarknoten in der Schweiz verboten. Der stark gefallene Reichsmarknotenkurs ließ es vorteilhaft erscheinen, nichtverbrauchte Schweizerfrankenbeträge entgegen den Ablieferungsvorschriften in der Schweiz umzuwechseln.

Die Lage des Reiseverkehrskontos konnte dadurch nicht saniert werden. Am 9. August hatte der Bundesvorschuß trotz der verstärkten Kohlenbezüge die Höhe von 29 Millionen Franken erreicht und der Bundesrat entschloß sich daher schweren Herzens, die Einlösung von Reisekreditbriefen, Reiseschecks und dergleichen auf die Schweiz ab 1. September einzustellen. Bis zu einer Neuregelung sollten die Einzahlungen aus der Kohleneinfuhr zur Abdeckung der Bundesvorschüsse verwendet werden. Diese Entschließung erfuhr am 23. August 1935 in der Hinsicht eine Abänderung, daß Deutschland ersucht wurde, schon ab 26. August keine Kreditdokumente mehr auszugeben, und die schweizerischen Einlöse-

stellen angewiesen wurden, allfällige nach dem 26. August ausgestellte Reiseschecks und dergleichen nicht mehr zu honorieren. Um den vorwiegend auf die Herbstsaison angewiesenen Fremdenverkehrsgebieten des Kantons Tessin und am Genfersee nicht mit Beginn ihrer Hauptsaison den Zustrom deutscher Gäste abzuschneiden, während die übrigen Gebiete bis jetzt der Vorteile des Reiseabkommens teilhaftig geworden waren, wurde bestimmt, daß mittels eines neu einzuführenden Systems von Reisebons, deren Einlösung nur durch die Hotels und Pensionen sowie durch Transportunternehmungen in den genannten Gegenden erfolgen konnte, ein gewisser Ausgleich zu schaffen sei. Beim genehmigungspflichtigen Reiseverkehr (Studienaufenhalte) sollte keine Änderung eintreten.

Aus nicht ganz erklärlichen Gründen lehnte Deutschland die Durchführung dieses Planes ab und verfügte durch Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 28. August 1935, daß bis auf weiteres Reisekreditbriefe, Reiseschecks und dergleichen nicht mehr auszugeben und Genehmigungen für den Aufenthalt in schweizerischen Erziehungsinstituten nicht mehr zu erteilen seien. Inoffiziell wurde erklärt, die Ausgabe von nur in bestimmten Gebieten einlösbaren Gutscheinen stehe im Widerspruch mit dem Wortlaut des Abkommens vom 17. April 1935. Dies war wohl richtig, in Wirklichkeit dürfte indessen weniger der formelle Verstoß Anlaß zu dieser Maßnahme gegeben haben, als der Gedanke, im Zuge neuer Verhandlungen wirtschaftspolitische Konzessionen der Schweiz herauszuholen. Wenn auch von keiner Seite eine Kündigung ausgesprochen wurde und das Reiseabkommen somit theoretisch weiterbestand, so kamen doch nach der von Deutschland verfügten Sistierung der Ausgabe von Reisemitteln praktisch die allgemeinen Devisenbestimmungen in Anwendung. Bis zur Neuregelung der Beziehungen konnten demzufolge nur 10 Reichsmark auf Schweizerreisen mitgenommen werden, ein Betrag, der vielleicht zu einem Ausflug, aber keinesfalls zu einem Aufenthalt hinreichend war.

In den neuen Verhandlungen, die unverzüglich aufgenommen wurden, konnte vorerst eine Verständigung über die Behandlung der vor dem 27. August 1935 ausgestellten und deutschen Reisenden ausgehändigten Kreditdokumente an Studierende und Sanatoriumsgäste erzielt werden. Im Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 12. September 1935, der die soeben erwähnte Übereinkunft in den wesentlichsten Zügen wiedergibt, wurde ferner die Verfügung getroffen, daß im Reiseverkehr mit

der Schweiz inskünftig die Mitnahme von 50 Reichsmark über die Freigrenze von 10 Reichsmark hinaus nicht mehr statthaft sei. Sodann wurde dem Begehren der Schweiz Rechnung getragen und angeordnet, daß die Reisenden nur mehr 20 Franken nach Deutschland überbringen durften.

Darüber hinaus verbleibende Schweizerfrankenbeträge mußten vor der Ausreise den schweizerischen Einlösestellen der Kreditdokumente zurückgegeben werden, die dann die Auszahlung des Gegenwertes in Mark am Wohnort des deutschen Reisenden veranlaßte. Auf diese Weise gelang es, zurückfließende Gelder dem Reiseverkehrskonto wieder dienstbar zu machen.

Die Wiederingangsetzung des genehmigungsfreien Reiseverkehrs brachte das Abkommen vom 27. September 1935, das indessen schon bei der Geburt das Zeichen einer vorläufigen Regelung trug. Die Gültigkeit wurde auf die Zeit vom 5. Oktober bis 30. November 1935 beschränkt in der Hoffnung, daß es inzwischen gelingen würde, die Grundlagen für eine definitive Lösung zu finden. Trotz der befristeten Gültigkeit ist es der Mühe wert, auf das Abkommen näher einzutreten, denn es brachte zwei Neuerungen, die in spätere Abmachungen übernommen wurden. Es waren dies:

1. die Einführung eines Systems von Reisegutscheinen. Mit Ausnahme einer sofortigen Auszahlung von 50 Schweizerfranken erhielt der Reisende bei Einlösung der Kreditdokumente keine weitere Barzahlung, sondern Gutscheine, und zwar Bargutscheine und Sachgutscheine. Die Bargutscheine lauteten über 50 Franken und die Sachgutscheine über 5 Franken. Mit den Sachgutscheinen konnte der Reisende die Hotelrechnungen, Garagen, Tankstellen, Fahrkarten und Auslagen des täglichen Bedarfes, soweit die letzteren durch das Hotel vorgeschossen wurden, bezahlen. Spitzenbeträge, die bei der Bezahlung mit Sachgutscheinen entstanden, wurden in bar ausgeglichen; doch mußte das zurückgegebene Geld unter 5 Franken bleiben.

Die Bargeldgutscheine waren in Raten nach je sieben Tagen Aufenthalt einlösbar. Die zweite Barzahlung durfte also frühestens am siebenten Tage, die dritte frühestens am vierzehnten und die vierte frühestens am einundzwanzigsten Tage nach der ersten Ausschüttung erfolgen.

Auf diese Weise sollten Mißbräuche der Reisezahlungsmittel nach bester Möglichkeit vermieden werden.

Um auch Fällen gerecht zu werden, bei denen der Reisende für Sachgutscheine keine Verwendung hatte, weil er kein Hotel und

keine Pension aufsuchte, sondern privat wohnte, wurde die Ausnahmebestimmung eingeflochten, daß alsdann auch Barüberweisungen ohne besondere Genehmigung der Devisenstellen Platz greifen dürften. Die Auszahlungen konnten gemäß Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Oktober 1935 in Raten und gegen Nachweis der Verwendung erfolgen.

Ins Abkommen wurde ferner aufgenommen, daß nicht verbrauchte Schweizerfrankenbeträge, die den Betrag von 12 Reichsmark überstiegen, sowie nicht verbrauchte Gutscheine (Bar- und Sachgutscheine) vor Verlassen der Schweiz einer Einlösestelle der Kreditdokumente zur Wiedergutschrift des Gegenwertes in Deutschland zurückzugeben seien.

2. Die Beschränkung der für Reisezwecke nach der Schweiz zur Verfügung gestellten Mittel auf einen bestimmten Betrag, der in einer Note zum Abkommen vom 27. September 1935 auf 3 Millionen Schweizerfranken festgelegt wurde, die Aufwendungen für Studienaufenthalte und Sanatoriumskuren nicht inbegriffen. Damit sollte einem weiteren Anwachsen der Bundesvorschüsse Einhalt geboten werden.

Die Verkoppelung Fremdenverkehr—Kohleneinfuhr blieb bestehen. Im genehmigungsfreien Reiseverkehr waren nur mehr 500 Reichsmark monatlich erhältlich. Im genehmigungspflichtigen Reiseverkehr blieb es bei den bisherigen Sätzen (700 Reichsmark für Sanatorienaufenthalte, 500 Reichsmark für Studienzwecke).

Die in Aussicht genommene definitive Lösung ließ in der Folge auf sich warten. Vorerst mußte die Gültigkeit des Abkommens vom 27. September 1935 bis 15. Dezember verlängert werden, da sich die Unterhandlungen hinauszögerten. Deutschland wollte zum Abschluß eines neuen Reiseabkommens nur Hand bieten, wenn ihm auf dem Gebiete des Waren- und Zahlungsverkehrs gewisse Konzessionen, namentlich eine Erhöhung des Devisenanfalles zur freien Verfügung der Reichsbank, zugestanden würden. Diesem Begehren konnte schweizerischerseits nicht entsprochen werden. Es trat daher, als Deutschland einer nochmaligen Verlängerung der provisorischen Regelung vom 27. September 1935 nicht zustimmte, automatisch wieder das Reiseabkommen vom 17. April 1935 in Geltung, das ja nie gekündigt worden war. Die Schweiz konnte nun aber nicht zusehen, daß die Barvorschüsse, welche durch die seit August 1935 getroffenen Einschränkungen und Kontrollmaßnahmen und dank vermehrter Eingänge aus der Kohleneinfuhr vom Höchststand am 11. September 1935 von über 33 Millionen Franken auf 24 Millionen Franken im Dezember zurückgeführt wer-

den konnten, neuerdings ins Unermeßliche stiegen. Es wurde daher der deutschen Regierung vorgeschlagen, für die Wintersaison 1935/36 einen Höchstbetrag festzusetzen, über den hinaus keine Reisekreditdokumente ausgestellt werden durften. Als eine Einigung ausblieb, vermutlich weil die deutschen Behörden von einem weiteren Anwachsen der Bundesvorschüsse eine Änderung der schweizerischen Haltung hinsichtlich der obengenannten Forderungen auf dem Gebiete des Waren- und Zahlungsverkehrs erhofften, schränkte der Bundesrat von sich aus die Mittel für den Reiseverkehr ein, und zwar auf 12 Millionen während der ganzen Wintersaison. Für die Zeit vom 16. Dezember 1935 bis zum 15. Januar 1936 sollten 5 Millionen und vom 16. Januar bis 31. März 1936 7 Millionen bereitgestellt werden. Die deutsche Regierung verbot daraufhin am 23. Dezember 1935 die weitere Ausgabe von Reisekreditdokumenten, wiederum mit der Begründung, die einseitige Maßnahme des Bundesrates stehe im Widerspruch mit dem Abkommen vom 17. April 1935. Der über Weihnachten und Neujahr üblicherweise besonders starke Besuch deutscher Gäste in der Schweiz erlitt dadurch eine schwere Einbuße.

Die gleich zu Beginn des neuen Jahres wieder aufgenommenen Verhandlungen führten schließlich doch zu einer Verständigung. Im Protokoll vom 11. Januar 1936 verpflichtete sich die deutsche Regierung, unverzüglich Anweisungen zu geben, daß wieder Reisekreditbriefe und dergleichen ausgestellt würden. Ferner stimmte sie einer Kontingentierung der Reisezahlungsmittel auf den Betrag von 8 Millionen Franken während der Zeit vom 11. Januar bis 31. März 1936 zu und erklärte sich auch mit einer ratenweisen Barauszahlung einverstanden. Das Gutscheinsystem, das mit dem Abkommen vom 27. September 1935 eingeführt worden war, wurde vorerst nicht mehr angewandt.

Es sollte indessen auch fernerhin ein Unstern über dem Reiseabkommen stehen. Nach Wiederaufnahme der Ausstellung von Reisekreditdokumenten setzte sofort ein starker Andrang deutscher Reisender ein. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen hätte vorausgesehen werden können, daß ein Globalkontingent von 8 Millionen Franken bis Ende März für den genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Reiseverkehr zusammen völlig ungenügend sein müßte. Um dem genehmigungspflichtigen Reiseverkehr (Studien- und Sanatoriumsaufenthalte) bis Ablauf des Abkommens ausreichende Mittel bereit zu halten, verfügte daher die deutsche Regierung schon Ende Januar, daß bis auf weiteres Reisekreditdoku-

mente für den genehmigungsfreien eigentlichen Reiseverkehr nicht mehr abgegeben werden durften. Schließlich wurde auf die Vorstellungen der Schweiz ob des nach ihrer Meinung zu hoch bemessenen reservierten Betrages für Studien- und Sanatoriumsaufenthalte Anfang März nochmals eine bescheidene Summe für den allgemeinen Reiseverkehr freigegeben. Hingegen wurde das Ersuchen, die Auszahlungen für Studien- und Sanatoriumsaufenthalte überhaupt nicht mehr auf das Kontingent anzurechnen und den Rest der 8 Millionen Franken ab Ende Februar ausschließlich dem genehmungsfreien Reiseverkehr zugutekommen zu lassen, deutscherseits abgelehnt. Bei allen diesen Schwierigkeiten ist es nicht verwunderlich, daß das Ergebnis der Wintersaison 1935/36 im allgemeinen und hinsichtlich des Besuches deutscher Gäste im besonderen schlecht ausgefallen ist.

Im Protokoll vom 11. Januar 1936 war zum Ausdruck gebracht worden, daß sich die deutsche und die schweizerische Regierung rechtzeitig über die Höhe der nach dem 31. März für den deutsch-schweizerischen Reiseverkehr zur Verfügung zu stellenden Summen verständigen würden. Der Schweizerische Fremdenverkehrsverband als Vertreter der an dem Reiseabkommen interessierten Kreise drängte auf eine rasche Regelung, und zwar auf lange Sicht. Die Umstände waren einem solchen Begehren indessen nicht günstig. Deutschland verhehlte nicht, daß es eine Abänderung verschiedener Teile des Verrechnungsabkommens vom 17. April 1935 anstrebe. Es kündigte dann auch am 30. April das Reiseverkehrsabkommen und am 10. Juni 1936 das allgemeine Verrechnungs- und das Warenzahlungsabkommen auf den 30. Juni 1936, indem es sich darauf berief, die Verhältnisse hätten sich seit Abschluß der Abkommen wesentlich verändert. Daß eine wesentliche Änderung vorliege, die eine Anrufung des Schlußartikels des allgemeinen Verrechnungsabkommens mit der darin vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit rechtfertige, wurde allerdings von der Schweiz bestritten. Sie setzte sich indessen doch unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes an den Verhandlungstisch.

Inzwischen hatte der schweizerische Unterhändler, Minister Stucki, mit Deutschland eine Überbrückungsregelung des Reiseverkehrs für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 gefunden. Das Protokoll vom 27. März 1936 bestimmte, daß insgesamt 7,5 Millionen Franken für den Reiseverkehr zur Verfügung gestellt werden sollten. Hievon waren 1,8 Millionen pro Monat für den genehmigungsfreien und 0,7 Millionen für den genehmigungspflich-

tigen Reiseverkehr zu verwenden. Der in Reisekreditbriefen und dergleichen beziehbare oder für Sanatoriumsaufenthalte und zu Studienzwecken überweisbare Betrag wurde einheitlich auf 500 Reichsmark pro Monat und Person festgesetzt. Jedoch konnten Jugendlichen unter 18 Jahren nur 300 Reichsmark bewilligt werden, es sei denn, die Schweizerische Verrechnungsstelle erklärte sich in besonderen Fällen mit einer Auszahlung bis zu 500 Reichsmark einverstanden. Die Einlösung der Kreditdokumente erfolgte fernerhin in bar, aber nur in Raten (1. Auszahlung höchstens 50 Franken, 2. Auszahlung höchstens 150 Franken im Laufe von sieben Tagen nach der ersten Auszahlung, 3. Auszahlung höchstens 300 Franken frühestens am siebenten Tage nach der ersten Auszahlung, 4. Auszahlung Restbetrag frühestens vierzehn Tage nach der ersten Auszahlung).

In den technischen Durchführungsbestimmungen wurde vereinbart, daß auch beim genehmigungspflichtigen Reiseverkehr die Staffelung der Auszahlungen Geltung haben sollte und daß Reisende nicht verbrauchte Beträge kurzerhand durch Postanweisung an ihre Adresse in Deutschland zu senden hätten, der Weg über die Schweizerische Nationalbank also nicht mehr beschritten werden mußte.

Es bestand von Anfang an kein Zweifel darüber, daß die auf ein Vierteljahr zur Verfügung gestellten Mittel den Anforderungen nicht genügen würden. Tatsächlich waren die Beträge denn auch schon in den ersten Tagen eines jeden Monats vergeben.

Mitte Juni trafen sich die Delegierten der beiden Länder in Bern zur Beratung über den Abschluß des neuen Verrechnungsabkommens, das die gegenseitigen Beziehungen ab 1. Juli 1936 regeln sollte. Dank der Vorarbeiten des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes war die Schweiz diesmal wohl gerüstet. Die deutschen Bestrebungen gingen darauf aus, die bisherige Verkoppelung Kohleneinfuhr-Reiseverkehr aufzugeben oder sie aber nur unter der Bedingung weiterbestehen zu lassen, daß die Reichsbank aus den schweizerischen Kohlenbezügen ebenfalls 10 Prozent des Wertes zur freien Verfügung gutgeschrieben erhalte. Dem traten die schweizerischen Fremdenverkehrsinstitute mit aller Energie entgegen, denn sie glaubten bei der jetzt schon ungenügenden Dotierung des Reiseverkehrskontos weitere Abzüge — der verlangte Anteil der Reichsbank hätte bei einem als Verhandlungsbasis angenommenen Kohlenbezug von 42 Millionen Franken jährlich 4,2 Millionen Franken ausgemacht — nicht hinnehmen zu können. Sie drangen in diesem Punkte durch, mußten sich hingegen einen anderen Ab-

strich gefallen lassen. So sollte inskünftig ein Betrag für die Tilgung der Fundingbonds dem Reiseverkehrskonto entnommen werden.

Die Zusatzvereinbarung vom 6. Juli 1936 lehnt sich in ihrer äußeren Gestaltung an die vorausgegangenen Vereinbarungen an. Insbesondere blieb beim Rahmenabkommen das Hypothekensystem bestehen. Von den Einzahlungen bei der Schweizerischen Verrechnungskasse wurden zunächst wiederum 13 Millionen Franken für den schweizerischen Warenexport nach Deutschland reserviert; dazu kamen ebenfalls wie bisher 1,5 Millionen Franken für die Bezahlung der sogenannten Nebenkosten im Warenverkehr. Sodann erhielt die Reichsbank (Deutsche Verrechnungskasse) auf freiem Konto 4,3 Millionen Franken, gegenüber 4,1 bisher, gutgeschrieben. Die erste Hypothek war damit gedeckt. Ein allfälliger Überschuß fiel nunmehr an die mit einer Hypothek im zweiten Rang beteiligten Gläubigerkategorien. 70 Prozent der noch verbleibenden Einzahlungen bei der Schweizerischen Verrechnungskasse wurden dem Transferfonds, aus dem die Finanzgläubiger befriedigt werden sollten, überwiesen. Die bisherige Quote von 60 Prozent wurde also um 10 Prozent erhöht. 20 Prozent (bisher 10 Prozent) fanden Verwendung für die Abdeckung noch bestehender Rückstände aus dem Export von Schweizerwaren und die restlichen 10 Pozent standen wie bisher zur Verfügung der deutschen Verrechnungskasse.

Das Reiseverkehrsabkommen (Anlage B vom 6. Juli 1936) hielt an der Verbindung der Kohleneinfuhr mit dem Fremdenverkehr fest. Die Kohlenbezüge wurden auf 42 Millionen Franken jährlich veranschlagt. Da die Gültigkeit des Abkommens bis zum 31. Dezember 1936 befristet war, entfielen somit auf das verbleibende Halbjahr 21 Millionen Franken, deren Verwendung für den eigentlichen Reiseverkehr wie folgt aufgeteilt werden sollte:

Juli 1936	4	Millionen Franken
August 1936	4	Millionen Franken
September 1936	3	Millionen Franken
Oktober 1936	1	Million Franken
November 1936	1	Million Franken
Dezember 1936	1,3	Millionen Franken.

4,2 Millionen Franken, beziehungsweise 0,7 Millionen monatlich, wurden für den genehmigungspflichtigen Reiseverkehr (Sanato-

riumsaufenthalte, Studien- und Erziehungszwecke) reserviert. Die restlichen 2,5 Millionen wurden einem besonderen Schuldverschreibungs-Tilgungskonto zugeführt und damit eine Neuerung geschaffen, von der noch zu sprechen sein wird. Die zurückfließenden Beträge aus nicht verbrauchten Reisemitteln sollten zur Hälfte dem genehmigungsfreien und zur Hälfte dem genehmigungspflichtigen Reiseverkehr gutgeschrieben werden, letzterem jedoch nur bis zur Höchstsumme von 25 000 Franken.

Für den Fall, daß die Kohleneinzahlungen den Betrag von 21 Millionen Franken nicht erreichen sollten, wurde eine entsprechende Kürzung des Dezemberkontingentes im genehmigungsfreien Reiseverkehr ins Auge gefaßt. Anderseits war ein bis zum 15. Dezember 1936 festzustellender voraussichtlicher Mehrbezug über 21 Millionen Franken hinaus bis zum Betrage von 1 Millionen Franken zu 90 Prozent dem Dezemberkontingent des genehmigungsfreien Reiseverkehrs und zu 10 Prozent der Deutschen Verrechnungskasse auf das freie Konto der Schweizerischen Nationalbank gutzubringen. Überschritt der Kohlenbezug 22 Millionen Franken, so sollten 90 Prozent dem Reiseverkehr nach dem 31. Dezember zugeführt werden, wenn auf dieses Datum eine neue Regelung zustandekam, andernfalls war der Mehrbetrag zur Abdeckung der Bundesvorschüsse zu verwenden.

Pro Person und Monat konnten weiterhin in Reiseschecks, Kreditbriefen und dergleichen höchstens 500 Reichsmark nach der Schweiz verbracht werden. Die Benützung eines Reiseabkommens blieb auf drei Kalendermonate im Jahr begrenzt. Für Sanatoriumsaufenthalte waren auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses bis zu 700 Reichsmark und für Studien- oder Erziehungsaufenthalte bis zu 500 Reichsmark erhältlich, im letzteren Fall mit der Einschränkung, daß Jugendliche unter 18 Jahren nur 300 Reichsmark beziehen könnten, es sei denn, die Schweizerische Verrechnungsstelle bewillige einen höheren Betrag (maximal 500 Reichsmark).

Bei der Einlösung der Kreditdokumente wurde die Regelung des Abkommens vom 27. September 1935 wieder eingeführt. Der Reisende erhielt somit Bar- und Sachgutscheine. Die letzteren waren nur in zeitlich gestaffelten Raten einlösbar.

Wie erwähnt worden ist, sollten von den auf 21 Milionen Franken veranschlagten Eingängen aus der Kohleneinfuhr 2,5 Millionen zu Gunsten eines Schuldverschreibungs-Tilgungskontos abgezweigt werden. Die deutsche Regierung hatte während der Unterhandlungen zum Ausdruck gebracht, daß die Ausgabe von Funding-

bonds für die nicht transferierbaren Zinsen eine unerwünschte und untragbare Neuverschuldung des Reiches mit sich bringe. Sie könne einer weiteren Ausgabe der Fundingbonds während der Dauer des Abkommens nur zustimmen, wenn die Schweiz an deren Tilgung einen angemessenen Beitrag leiste. Der Streit drehte sich darum, zu wessen Lasten dieser Beitrag gehen sollte, denn bei der ungenügenden Speisung des Verrechnungsabkommens schweizerischerseits war es klar, daß dieser neue Amortisationsposten nicht ohne Beeinträchtigung irgendeiner Interessentengruppe untergebracht werden konnte. Die Unterhandlungen zeigten deutlich die Tendenz, die Finanzgläubiger, die unter dem alten Abkommen in der Hauptsache nur noch vierprozentige, auf Schweizerfranken lautende Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden aber keinen Bartransfer erhalten hatten, wieder besser zu stellen. Die Gruppe Fremdenverkehr stimmte daher aus der Befürchtung heraus, einen Abstrich vom Gesamtbetrag der Kohleneinfuhr zu erleiden, einer außergewöhnlich interessanten, praktisch aber noch zu erprobenden Regelung zu. Mit den dem Reiseverkehrskonto entnommenen 2,5 Millionen Franken sollten Fundingbonds aufgekauft werden, und zwar in der Weise, daß dem Finanzgläubiger für 50 Prozent des Nominalwertes Hotelanweisungen angeboten wurden. Er erhielt den Verkaufs- oder Umtauscherlös also nicht in bar, sondern in einem Papier, das ihm indessen bei einem Hotelaufenthalt gestattete, 25% mehr aus den Fundingbonds herauszuholen, als wenn er sie an der Börse zum Verkauf brachte (Kurswert damals ungefähr 25 Prozent des Nominalwertes). Die Hotelanweisungen lauteten auf den Namen des Finanzgläubigers und waren nur insoweit übertragbar, als damit auch die Rechnungen von Familienmitgliedern und in Familiengemeinschaft lebenden Personen bestritten werden konnten. Außer in Hotels waren sie in Pensionen, Kuranstalten und Kinderheimen verwendbar. Der Hotelier etc., der die Hotelanweisungen in Zahlung nahm, erhielt den vollen Nennwert durch die Schweizerische Verrechnungskasse zu Lasten des aus dem Reiseverkehrskonto gespeisten Schuldverschreibungs-Tilgungskontos vergütet. Die Bestimmungen über die Amortisation der Fundingbonds und die Ausgabe der Hotelanweisungen wurden in einer besonderen Anlage G (Sondertilgungsabkommen) zum Verrechnungsabkommen zusammengefaßt.

Die Meinungen über die Hotelanweisungen gingen von Anfang an stark auseinander. Die Fremdenverkehrsinteressenten wandten mit Recht ein, daß die durch den Abstrich von 2,5 Millionen Franken vom Reiseverkehrskonto ferngehaltenen deutschen Gäste nur

zum Teil durch schweizerische ersetzt würden. Die Umlagerung sei unvollständig, denn es sei anzunehmen, daß viele Schweizergäste, die nunmehr Hotelanweisungen benützten, ohnedies schweizerische Ferien- oder Kurorte aufgesucht hätten. Wider Erwarten fanden die Hotelanweisungen bei den schweizerischen Finanzgläubigern keinen großen Anklang, sei es, daß der Beschluß zu deren Emission zu spät gefaßt worden und die Jahreszeit schon fortgeschritten war, sei es, daß die Bedingungen nicht verlockend genug erschienen. Immerhin handelte es sich um einen bemerkenswerten Versuch, zwei entgegengesetzte Interessentengruppen ohne zu starke Benachteiligung der einen oder anderen unter ein Dach zu bringen.

Es kam der in den schweizerischen Annalen denkwürdige 26. September 1936 — die Abwertung des Schweizerfrankens. Diesmal konnte sich Deutschland mit unbestrittenem Recht auf die Vertragsklausel berufen, die vorsah, daß bei einer wesentlichen Änderung der bei Abschluß des Vertrages bestehenden Verhältnisse, beide Parteien sofortige Verhandlungen über eine Neuregelung des Zahlungsverkehrs beantragen könnten. Das Reiseverkehrsabkommen und das Transfer- und Fundierungsabkommen waren ohnedies auf den 31. Dezember 1936 kündbar. Deutschland machte denn auch hievon Gebrauch und verlangte am 2. Oktober 1936 die Aufnahme neuer Verhandlungen.

Die Vorschläge der schweizerischen Delegation gingen dahin, während einer Übergangszeit die alte Wertrelation des Schweizerfrankens zur Mark (123,4 Schweizerfanken = 100 Reichsmark) weiterbestehen zu lassen in der Meinung, daß dadurch die stärkste Störung des Zahlungsverkehrs durch die Abwertung behoben würde. Unzweifelhaft lag diesen Vorschlägen auch die Überlegung zugrunde, daß durch eine vorübergehende Beibehaltung der alten Kursparität mit dem hauptsächlichsten Importland unmittelbare Auswirkungen der Abwertung auf das schweizerische Preisniveau vermieden, zumindest aber hinausgeschoben werden könnten. Deutschland lehnte ab. Die Gefahr, einen Präzedenzfall zu schaffen, der geeignet wäre, daß sich auch andere Länder darauf berufen würden, war zu groß. Schließlich hätte man darin auch ein Eingeständnis sehen können, man betrachte die eigene Währung nicht mehr als vollwertig. Man einigte sich unter diesen Umständen dahin, den Verrechnungsverkehr auf der neuen Kursbasis von 175 Schweizerfanken für 100 Reichsmark ab 10. Oktober 1936 wieder aufzunehmen.

In einer Zusatzvereinbarung vom 18. Oktober

1936 zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 17. April 1935 wurde sodann bestimmt, sämtliche Verträge bis 31. Dezember 1936, soweit sie nicht ohnedies auf diesen Termin gekündigt worden waren, zu befristen. Neue Verhandlungen über eine grundsätzliche Neuordnung des gesamten Waren- und Verrechnungsverkehrs sollten spätestens am 17. November 1936 aufgenommen werden.

Der Zusatzvereinbarung vom 18. Oktober 1936 wurde wiederum eine Anlage B beigegeben, die infolge der geänderten Kursparität, die im Reiseverkehr beziehbaren Höchstbeträge wie folgt herabsetzte:

1. im Tourismus von 500 Reichsmark auf 400 Reichsmark;
2. bei Sanatoriumsaufenthalt von 700 Reichsmark auf 500 Reichsmark;
3. bei Studien- und Erziehungsaufenthalt von Personen über 18 Jahren von 500 Reichsmark auf 350 Reichsmark;
4. bei Studien- und Erziehungsaufenthalt von Personen unter 18 Jahren von 300 Reichsmark auf 200 Reichsmark mit Erhöhungsmöglichkeit in besonderen Fällen bis auf 350 Reichsmark (bisher 500 Reichsmark) mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

Die Auswirkungen der Abwertung des Schweizerfrankens waren noch zu wenig klar ersichtlich, als daß schon Ende 1936 ein neues Vertragswerk auf solider Basis hätte errichtet werden können. Die Partner kamen daher in der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1936 überein, die bisherigen Abkommen mit einigen Änderungen bis 31. März 1937 gelten zu lassen. Die wichtigsten, den Reiseverkehr berührenden Änderungen waren:

1. die Nachfrage nach Hotelanweisungen entsprach nicht den Erwartungen. Von den vom Reiseverkehrskonto auf Schuldverschreibungs-Tilgungskonto zu übertragenden 2,5 Millionen Franken waren bis Mitte Dezember nur 1 Million in Hotelanweisungen bezogen worden. Es wurde daher beschlossen, ab 15. Januar 1937 die Ausgabe von Hotelanweisungen einzustellen und den Saldo des Schuldverschreibungs-Tilgungskontos nach Vornahme der Deutschland zugesagten Rückkäufe von Fundingbonds teils dem Transferfonds und teils dem Reiseverkehrskonto gutzuschreiben;

2. die Kopfquote für Erziehungsaufenthalte Jugendlicher unter 18 Jahren wurde von 200 Reichsmark auf 220 Reichsmark erhöht;

3. aus den Einzahlungen für Kohlenbezüge wurden dem Reiseverkehr für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1937 10,5 Millionen Franken zugewiesen, und zwar 2,1 Millionen für den genehmigungspflichtigen und 8,4 Millionen für den genehmigungsfreien (inclusive Armenunterstützungen, Krankenkassenzahlungen und dergleichen). Die Mehreinzahlungen der Kohlenimporteure kamen nicht mehr dem Reiseverkehr sondern zu 90 Prozent den Finanzgläubigern und zu 10 Prozent der Deutschen Verrechnungskasse zugute.

Erwähnt muß noch werden, daß in der die Finanzgläubiger betreffenden Transfervereinbarung (Anlage H) eine Neuerung eingeführt wurde, die unter anderem auch den Reiseverkehr nach Deutschland befruchten sollte. Der schweizerische Gläubiger einer nicht unter das Stillhalteabkommen fallenden Forderung erhielt nämlich für den nicht in bar zur Auszahlung gelangenden auf höchstens 5½ Prozent festgesetzten Zinsanspruch nach seiner Wahl Reichsmarkanweisungen A oder B. Die letzteren konnten nur durch Verkauf in der Schweiz verwertet werden. Die ersteren hingegen boten die Möglichkeit einer Gutschrift auf Sonderkonto in Deutschland, aus dem unter anderem geschäftliche und nicht geschäftliche Reisen, Erholungs- und Kuraufenthalte bestritten werden konnten. Auf Grund dieser Vereinbarung, die auch in die folgenden Abkommen übernommen wurde, stellte das Schweizerische Bankenkonsortium bis 17. August 1937 für Zinsfälligkeiten des ersten Semesters 1937 Reichsmarkanweisungen A für den Gegenwert von 971 000 Reichsmark aus. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß der gesamte Betrag für Reisezwecke Verwendung gefunden hat, denn es bestehen noch andere Verwertungsmöglichkeiten, Bezahlung von Steuern, Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden etc., so sind die Einnahmen, die dem deutschen Fremdenverkehr aus diesen Anweisungen schon erwuchsen, doch nicht zu unterschätzen.

Im März 1937 unterbreitete die deutsche der schweizerischen Regierung den Entwurf eines Zahlungsabkommens, welches das bisherige Verrechnungsabkommen ersetzen sollte. Der Unterschied zwischen Verrechnungsabkommen und Zahlungsabkommen besteht darin, daß bei ersterem die Zahlungen in beiden Ländern an Verrechnungsstellen zu leiten sind, die Forderung mit Gegenforderung

aufrechnen, währenddem bei letzterem der Schuldner unmittelbar an den Gläubiger in Devisen bezahlt. Zahlungsabkommen hatte Deutschland bereits mit Belgien und England abgeschlossen. Die Schweiz erklärte sich außerstande, bis zum Gültigkeitsablauf der bestehenden Regelung die Vorschläge in all ihren Auswirkungen auf die schweizerischen Verhältnisse zu prüfen. Man verständigte sich demzufolge dahin, das Verrechnungsabkommen vom 17. April 1935 und seine Zusatzvereinbarungen mit einigen Änderungen, die im Protokoll vom 25. März 1937 niedergelegt wurden, nochmals bis zum 30. Juni 1937 zu verlängern.

Aus der Kohleneinfuhr wurden dem Reiseverkehr für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1937 insgesamt 8,6 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, also weniger wie im vorausgegangenen Quartal. 500 000 Franken gingen außerdem noch ab für die Abdeckung der am 31. März vorhandenen Rückstände des genehmigungspflichtigen Reiseverkehrs. Die verbleibenden 8,1 Millionen Franken wurden mit 5,4 Millionen an den genehmigungsfreien und mit 2,7 Millionen an den genehmigungspflichtigen Reiseverkehr aufgeteilt. Der erstere erfuhr noch eine Erhöhung durch die Überweisung der aus der Auflösung des Schuldverschreibungs-Tilgungskontos herrührenden aber bis anhin zurückbehaltenen 250 000 Franken. Die Höhe der Kopfquote und die technische Durchführung blieben unverändert.

Die Besprechungen der Unterhändler wurden inzwischen fortgesetzt. Es gelang der Schweiz, Deutschland zu überzeugen, daß für sie ein Zahlungsabkommen unannehmbar sei. Die Verhältnisse in den beiden Ländern sind denn doch zu verschieden. Die Schweiz ohne Devisenbewirtschaftung hätte sich jeder Kontrolle über die nach Deutschland fließenden Zahlungen begeben, währenddem in der Richtung Deutschland-Schweiz nur die Verrechnungsinstitute ausgeschaltet worden wären, das Bewilligungsverfahren der Devisen- und Überwachungsstellen aber weiterbestanden hätte. Bei objektiver Betrachtung ist es der Schweiz nicht zu verdenken, daß sie sich trotz der guten Erfahrungen, die man mit dem deutsch-belgischen und deutsch-englischen Zahlungsabkommen gemacht hatte, nicht leichthin einer Kontrolle ihrer Leistungen begeben wollte, die ihr bei Interessengegensätzen unter Umständen ermöglichte, wirtschaftliche Vorteile herauszuholen.

Das Abkommen vom 30. Juni 1937 basiert wieder auf dem Prinzip zwischenstaatlicher Verrechnung. Hingegen zeigt es im Aufbau wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen

Regelung. Das Hypothekensystem wurde beseitigt und alle Gläubigergruppen grundsätzlich auf die gleiche Stufe gestellt.

Von den Eingängen bei der Schweizerischen Verrechnungskasse erhielt der Reiseverkehr vorweg 42 Millionen Franken, das heißt ungefähr den Betrag, den die schweizerischen Kohlenbezüge vor der Abwertung des Schweizerfrankens ausmachten. Die Verkoppelung Kohleneinfuhr-Reiseverkehr wurde fallen gelassen. Es erhielten sodann:

der Warenexport	53%
die sogenannten Nebenkosten im Warenverkehr	10%
die Finanzgläubiger	20%
die Deutsche Verrechnungskasse	17%.

Mit Ausnahme des Reiseverkehrs, dem die feste Quote von 42 Millionen Franken zugewiesen wird, sind die anderen Gläubigergruppen gemäß ihrem prozentualen Anteil an den Mehr- oder Mindereingängen bei der Schweizerischen Verrechnungskasse interessiert.

Schon unter den letzten Zusatzvereinbarungen zum Abkommen vom 17. April 1935 hatte der Reiseverkehr an den Eingängen aus erhöhten Kohlenbezügen, sobald sie einen bestimmten Betrag überschritten, nicht mehr teilgenommen. Hingegen hatte er das Risiko einer Kürzung zu tragen, wenn der Wert der Kohleneinfuhr hinter dem erwarteten Ausmaß zurückblieb. Die jetzige Regelung mit einer festen Quote bot dem Reiseverkehr größere Sicherheit, sodaß er ohne Bedenken die Bindung an die Kohleneinfuhr preisgeben konnte. Auch die Gleichstellung der anderen Interssengruppen ließ das Abkommen vom 30. Juni 1937, namentlich auch vom Standpunkt der Finanzgläubiger aus, gerecht und vorteilhaft erscheinen.

Von den 42 Millionen Franken erhielt der genehmigungspflichtige Reiseverkehr (Sanatoriums-, Studien- und Erziehungsaufenthalte und dergleichen) 10,8 Millionen, sodaß für den genehmigungsfreien (Reisen, Ferienaufenthalte etc.) 31,2 Millionen verblieben. Aus dem letzteren Betrag sind auch noch die Unterstützungs-, Krankenkassen- und Pensionszahlungen zu leisten, die eigentlich mit dem Reiseverkehr nichts zu tun haben.

Entsprechend den verschieden großen Bedürfnissen während der einzelnen Monate des Jahres wurde das Kontingent des genehmigungsfreien Reiseverkehrs wie folgt aufgeteilt:

Juli 1937	4,5 Millionen Franken
August 1937	4,0 Millionen Franken
September 1937	2,6 Millionen Franken
Oktober 1937	1,0 Millionen Franken
November 1937	1,0 Millionen Franken
Dezember 1937	2,0 Millionen Franken
Januar 1938	3,0 Millionen Franken
Februar 1938	3,0 Millionen Franken
März 1938	2,1 Millionen Franken
April 1938	2,0 Millionen Franken
Mai 1938	2,7 Millionen Franken
Juni 1938	3,3 Millionen Franken.

Auch beim genehmigungspflichtigen Reiseverkehr wurde durch eine jahreszeitliche Dreiteilung darnach getrachtet, saisonmäßige Schwankungen auszugleichen.

Insoweit die unverändert 3,5 Millionen Franken pro Monat betragenden Überweisungen aus den Clearingeingängen an den Reiseverkehr nicht hinreichen, die Einlösung der Kreditdokumente gemäß der obigen monatlichen Aufteilung sicherzustellen, schießt der Bund die fehlenden Mittel vor. Eine Gefahr, daß er sich hierdurch, wie unter dem Abkommen vom 17. April 1935 finanziell stark engagiert, besteht nicht. Die Überbrückungskredite können während der Monate, in denen die Clearingüberweisung den Betrag übersteigt, bis zu welchem Kreditdokumente ausgestellt, beziehungsweise Überweisungen getätigt werden dürfen, zurückbezahlt werden.

Im übrigen wurden die Bestimmungen früherer Abkommen im wesentlichen übernommen. Pro Person können während höchstens drei Kalendermonaten je 400 Reichsmark in Reiseschecks, Kreditbriefen usw. nach der Schweiz gebracht werden. Sanatoriumsbesucher erhalten mit ärztlichem Zeugnis und Genehmigung der Devisenstelle 550 Reichsmark. Neu ist die Regelung, wonach Badegäste gegen Beibringung einer Bescheinigung des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes des Inhalts, daß sie Reisezahlungsmittel in Form von Kreditdokumenten bereits erworben und Aufenthalt in einem dem Verband schweizerischer Badekurorte angeschlossenen Heilbad genommen hätten, die Möglichkeit erhielten, über die genehmigungsfrei erworbenen Reisezahlungsmittel im Höchstbetrage von 400 Reichsmark hinaus zur Bestreitung der Kurmittelkosten ohne Genehmigung Franken im Gegenwert bis zu 150 Reichsmark

je Person und Kalendermonat durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse und der Schweizerischen Verrechnungsstelle über den Verband schweizerischer Badekurorte im Wege der Auszahlung nach der Schweiz überweisen lassen können. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß zu Bäderbesuchen die Bestimmungen des genehmigungspflichtigen Reiseverkehrs keinen großen Anklang fanden, weil die Gäste sich vielfach scheuten, vorerst einen deutschen Amtsarzt aufzusuchen und eine Bescheinigung über das Erfordernis einer Kur einzuholen, die dann erst noch der Devisenstelle zu unterbreiten war, sondern vorzogen, mit genehmigungsfreien Reisekreditdokumenten nach der Schweiz zu fahren. 400 Reichsmark waren indessen für ein teures Bad nicht immer zulänglich.

Für Aufenthalte in schweizerischen Erziehungsinstituten, zum Besuch von Fachschulen und höheren Lehranstalten oder zum Zwecke des Studiums an schweizerischen Hochschulen oder Universitäten können die Devisenstellen bewilligen, 350 Reichsmark nach der Schweiz zu überweisen. Bei Kindern und Jugendlichen ermäßigt sich der Betrag auf 220 Reichsmark, jedoch können Genehmigungen bis zum Höchstbetrag von 350 Reichsmark erteilt werden, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung der Schweizerischen Verrechnungsstelle vorgelegt wird.

Die Einlösung der Kreditbriefe, Reiseschecks und Akkreditive erfolgt in Bar- und Sachgutscheinen. Die Bargutscheine, die nur in einer zeitlichen Staffelung in Bargeld umgewechselt werden können, lauten auf 50 Franken, die Sachgutscheine auf 10 Franken. Die Verwendung der Sachgutscheine ist auf Hotels, Pensionen, Garagen und Tankstellen sowie auf schweizerische Fahrstrecken beschränkt. Cafés und Konditoreien sind im Gegensatz zu einer früheren Regelung nicht mehr befugt, solche anzunehmen. Jedoch können die Gäste Anschaffungen des Reisebedarfes, Arztrechnungen, Skikurse und Bergführertaxen durch Hingabe von Sachgutscheinen durch diese begleichen lassen.

Das Abkommen gilt bis zum 30. Juni 1938. Die technische Durchführung in der Schweiz liegt in den Händen des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes in Zürich.

Im Anschluß an das Abkommen konnte auch die Frage des grenzüberschreitenden Ausflugsverkehrs, der namentlich im Bodenseegebiet eine Rolle spielt, geklärt werden. Dieser Ausflugsverkehr wurde dem kleinen Grenzverkehr (Hinüber- und Herüberwechsel von Personen, die ihren ständigen Wohnort nicht tiefer als 30 Kilometer von der Grenze entfernt haben) gleichgestellt. Es

dürfen somit über Basel täglich 10 Reichsmark und über die anderen Grenzstellen an gewöhnlichen Wochentagen 3 Reichsmark, am Samstag und Sonntag 10 Reichsmark, in deutschen Scheidemünzen nach der Schweiz verbracht werden.

Die dem Reiseverkehr zur Verfügung gestellten Mittel sind durchaus ungenügend. Anträge auf Ausstellung von Kreditdokumenten können gegenwärtig erst nach monatelangem Warten erledigt werden. Beim genehmigungspflichtigen Reiseverkehr können Anträge zeitweise überhaupt nicht berücksichtigt werden, wenn vermieden werden soll, daß bereits laufende Studien- oder Sanatoriumsaufenthalte wegen Erschöpfung des Kontingentes unterbrochen werden müssen. Um den Anforderungen einigermaßen zu genügen, wären dem Reiseverkehr 60 Millionen Schweizerfanken jährlich zuzuweisen. Es wird im Kapitel Schlußfolgerungen noch davon zu sprechen sein, welche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden könnten, eine bessere Dotierung des Reiseverkehrs herbeizuführen.

B. Sperrmarkverwendung für Deutschlandreisen.

Unter den vielen Schattenseiten der Devisenbewirtschaftung gibt es auch einige Lichtpunkte. Ein solcher ist die Tatsache, daß es dank ihr gelungen ist, den Fremdenverkehr in Deutschland in ungeahntem Ausmaße zu steigern. Die Auswirkungen der Devisenbewirtschaftung halten einmal den Inländer ab, im Ausland seine Ferien zu verbringen und verlocken oder nötigen den Ausländer sodann, nach Deutschland zu reisen, sei es, daß ihm das Kursverhältnis einen billigen Aufenthalt verspricht, sei es, daß er Sperrmark besitzt und dieselben nicht anders verwerten kann. Auf lange Sicht gesehen, bleibt es allerdings fraglich, ob die Kalkulation richtig ist. Die Sperrmarkbestände sind nicht unerschöpflich. Es wird einmal der Zeitpunkt eintreten, in dem dieses Lockmittel wegfällt und dem Ausländer das deutsche Preisniveau zu hoch erscheint.

Die Anregung, die von der Devisenbewirtschaftung erfaßten Inlandsguthaben von Ausländern unter bestimmten Voraussetzungen zu Reisezwecken in Deutschland freizugeben, fiel bald nach Erlaß der ersten Devisenverordnungen. Österreich und die Tschechoslowakei konnten als Beispiele dienen. Die Industrie- und Handelskammer München reichte dem Reichswirtschaftsministerium schon Anfang März 1932 einen diesbezüglichen Antrag ein. Als Sicherungsmaßnahme gegen eine Verschleppung der freigegebenen Be-

träge ins Ausland wurde vorgeschlagen, die Abhebung im Paß zu vermerken und ebenso die Dauer des Kuraufenthaltes durch die Kurverwaltung oder die Gemeindebehörde einzutragen, um dadurch den Grenzorganen eine Kontrolle über die zweckmäßige Verwendung zu ermöglichen.

Die erste Verordnung, die diesen Wünschen in beschränktem Umfange Rechnung trug, ist der Runderlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 12. Mai 1932. Er bestimmte, daß die Devisenbewirtschaftungsstellen Alt- und Sperrguthaben (Altguthaben sind in devisenrechtlichem Sinne Guthaben eines Ausländers, die vor Errichtung der Devisenbewirtschaftung, das heißt vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind) für die Durchführung einer Pauschalreise freigeben konnten, falls der Inhaber des Sperrkontos, seine Familienmitglieder und allfälliges begleitendes Dienstpersonal eine solche mit einem Reisebüro bereits fest abgeschlossen hatten. Aus dem Sperrkonto konnten Schiffspassagen und Fahrtausweise in voller Höhe und die weiteren Kosten zu 75 Prozent bezahlt werden. Die Verwendung von Sperrguthaben aus dem Verkaufe von Wertpapieren wurde ausgeschlossen.

Mit dem Runderlaß vom 30. Juni 1932 Nr. 102 verfügte der Reichswirtschaftsminister sodann, daß abweichend von der obigen Regelung die Devisenstellen Genehmigungen auch dann erteilen konnten, wenn die Reise nicht als Pauschalreise durchgeführt wurde, und zwar insoweit, als der freizugebende Betrag 2000 Reichsmark nicht überstieg. Die Freigabe von Guthaben genannter Art für Reisezwecke durfte nicht vom Nachweis abhängig gemacht werden, daß dem Reisenden freie Mittel im In- oder Ausland nicht zur Verfügung ständen. Ferner konnten, falls andere Alt- und Sperrguthaben nicht vorhanden waren, nunmehr auch Beträge in obiger Höhe aus Effektensperrkonten verwendet werden, insofern die letzteren aus Gutschriften ausgeloster Wertpapiere entstanden waren.

Die Erlaubnis, Sperrmark für Reisezwecke zu benützen, wurde durch den Runderlaß Nr. 117 vom 10. August 1932 noch weiter ausgedehnt. Außer für den Kontoinhaber, seine Familienmitglieder und das Dienstpersonal konnten nunmehr Alt- und Sperrguthaben mit Ausnahme solcher, die durch den Verkauf von Wertpapieren entstanden waren, auch für Drittpersonen freigegeben werden, gleichgültig ob es sich um eine Pauschal- oder individuelle Reise handelte. Der Betrag, den Drittpersonen verwenden konnten, wurde auf 1200 Reichsmark je Kopf und Kalendermonat beschränkt. Auf keinen Fall durften die Abhebungen für Reisezwecke von einem Sperrkonto 10 000 Reichsmark pro Monat überschreiten. Die frei-

zugebende Summe durfte nur in Raten ausbezahlt werden, oder aber es war eine Bescheinigung über die Aufenthaltsdauer vorzulegen.

Schließlich wurde durch Runderlaß Nr. 71/1933 auch die Verwendung von Wertpapier-Sperrkonten für zulässig erklärt, allerdings nur insoweit, als der Kontoinhaber oder seine nächsten Angehörigen mit den freizugebenden Beträgen persönliche Auslagen einer nicht geschäftlichen Reise bestreiten wollten.

Mit dem Runderlaß Nr. 85 vom 10. August 1934, der die vorausgegangenen aufhob, ist die Verwendung von Sperrguthaben zu Reisezwecken wieder eingeschränkt worden. Die mit diesem Erlaß getroffene Regelung hat in ihren Grundzügen heute noch Geltung.

Alt- und Sperrguthaben können wegen der Mißbräuche, die vorgekommen sind, zu Gunsten von Drittpersonen für Reisezwecke nicht mehr freigegeben werden. Die Benutzung ist begrenzt auf den Inhaber dieser Guthaben, dessen Familienangehörige und etwa begleitendes Dienstpersonal.

Für die Freigabe von Wertpapiersperrguthaben einschließlich der aus der Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen entstandenen Sperrguthaben ist weitere Voraussetzung, daß die Wertpapiere vor dem 15. April 1932 Eigentum des ausländischen Kontoinhabers gewesen sind. Bei Altguthaben gilt wieder die Einschränkung, daß die Bank ihre Zustimmung geben muß, wenn mehr als 25 Prozent des am 1. April 1932 geschuldeten Gesamtguthabens für die Reise in Anspruch genommen werden. Im übrigen kommt die Freigabe nur für Reisen zur Erholung und zum Kurgebrauch in Betracht, aber nicht für Geschäftsreisen. Sonst ist in der Art der Reisekosten selbst keine Einschränkung gemacht. Es können also alle Kosten und Aufwendungen in Deutschland, die mit der Reise zusammenhängen, in Sperrmark bezahlt werden. Ein Nachweis, daß dem Reisenden im In- und Ausland keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen, braucht nicht erbracht zu werden.

Es werden freigegeben:

1. bei nicht Pauschalreisen bis zu 2000 Reichsmark je Person und Kalendermonat;
2. bei Pauschalreisen auch über 2000 Reichsmark, wenn der Betrag unmittelbar an das Reisebüro abgeführt wird.

Der Runderlaß Nr. 85 vom 10. August 1934 ist in der Folge in die Richtlinien zur Devisenbewirtschaftung in der Fassung vom 4. Februar 1935 eingearbeitet worden. Entsprechend den Bestim-

mungen über die Errichtung von Sonderkonten dürfen sodann gemäß Runderlaß Nr. 69 vom 11. April 1935 Erlöse aus Zins- und Gewinnanteilscheinen solcher Wertpapiere, die schon vor dem 15. April 1932 dem gegenwärtigen Eigentümer gehört haben, auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank gezahlt werden, über das zu Reisezwecken im Umfang der oben erwähnten Regelung ohne besondere Genehmigung verfügt werden kann.

Einige Zweifelspunkte sind durch den Erlaß Nr. 72/1935 klargestellt worden. Darin wird ausgeführt, daß zu Reisezwecken freigegebene Sperrguthaben auch zur Bezahlung von Fertigwaren verwendet werden dürfen, die nicht dem augenblicklichen Reisebedarf des Kontoinhabers, aber doch seinem sonstigen persönlichen Bedarf dienen, zum Beispiel Kleidungsstücke, Reiseandenken, moderne Kunstgegenstände, Schmucksachen mit hohem Fassonwert und dergleichen, dagegen nicht international verwertbare Waren ohne oder mit verhältnismäßig geringem Arbeitskostenanteil, zum Beispiel Edelsteine, Antiquitäten und ähnliches. Ferner wird gesagt, daß Sperrguthaben auch für die Bestreitung eines Studienaufenthaltes oder Schulbesuches des Kontoinhabers oder seiner Familienangehörigen freigegeben werden können.

Um zu vermeiden, daß ein Ausländer, der eigene Sperrguthaben oder ein eigenes Sonderkonto besitzt, diese mißbräuchlich neben Registerguthaben, beziehungsweise Reichsmarktreuhandguthaben, in Anspruch nimmt, ist sodann durch Runderlaß Nr. 154 vom 30. Juli 1935 angeordnet worden, daß die Devisenstellen eine Abschrift jedes Genehmigungsbescheides zur Verwendung von Sperrguthaben für Reise-, Kur-, Studien- oder Erholungszwecke einem Kontrollorgan der Reichsbank einzusenden haben. Den Devisenbanken ist die Pflicht auferlegt worden, sämtliche Abhebungen der gleichen Kontrollstelle zu melden. Außerdem haben sie die Auszahlungen im Reisepaß des Sperrmarkbesitzers einzutragen.

Schließlich wurde durch die Runderlasse Nr. 60 vom 5. Mai 1936 und Nr. 111 vom 24. Juli 1936 festgelegt, daß aus Sperr-, Sonder- und Registerkonten auch Flugpassagen deutscher Luftverkehrsgesellschaften bezahlt werden dürfen, für Zeppelinfahrten jedoch nur bis zur Hälfte der Flugkosten; die andere Hälfte muß in Devisen oder freier Reichsmark bezahlt werden.

Was unter „Familienmitglied" zu verstehen ist, sagt der Runderlaß Nr. 36 vom 25. März 1937. Darnach ist der Begriff weit auszulegen. Als Familienmitglieder gelten: der Ehegatte des Kontoinhabers, alle mit dem Kontoinhaber in gerader Linie verwandten

Personen (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel sowie der Ehegatte) und alle ausschließlich im Haushalt des Kontoinhabers lebenden Verwandten.

Weitaus den größten Teil der Reisen, Studien- und Kuraufenthalte finanziert der Ausländer indessen aus Registermarkguthaben. Schon bei der Berechnung des wertmäßigen Umfanges des Fremdenverkehrs von der Schweiz nach Deutschland wurde auf die Institution der Registermark hingewiesen. Ihr Ursprung geht auf das Deutsche Kreditabkommen von 1933 (Stillhalteabkommen) zurück. Die an der Stillhaltung beteiligten ausländischen Bankgläubiger, welche bereit sind, eine endgültige Rückzahlung ihrer Valutaforderungen in Reichsmark anzunehmen, haben die Möglichkeit, innerhalb bestimmter Fristen Teilbeträge ihres Guthabens zu kündigen. Alle zur endgültigen Abdeckung solcher Valutaverbindlichkeiten gezahlten Reichsmarkbeträge sind bei der Reichsbank für Rechnung eines, ihrer unmittelbaren und ausschließlichen Aufsicht unterstehenden Treuhänders, zu Gunsten des sogenannten „registrierten Berechtigten" einzuzahlen und werden infolgedessen „Registerguthaben" genannt. Als Treuhänder waltet die Treuhand-Gesellschaft von 1933 in Berlin.

Die Registerguthaben können unter anderen Verwendungszwecken (Anlage in deutschen Schuldverschreibungen, Gewährung von Darlehen) nach Maßgabe der jeweils von der Reichsbank erlassenen Ausführungsbestimmungen von außerhalb Deutschland wohnhaften Personen dazu herangezogen werden, die Kosten für Reisen in Deutschland und damit zusammenhände Auslagen zu bezahlen.

Die Schweizer Banken sind im Interesse ihrer Liquidität sofort daran gegangen, ihre kündbaren Stillhaltekredite in Registerguthaben umzuwandeln und dieselben vornehmlich für Reisezwecke zu verkaufen. Die gleiche Tendenz bestand bei fast allen ausländischen Gläubigern. Von einem Höchstbestand von 6 Milliarden Reichsmark im Oktober 1931 sank die kurzfristige Verschuldung Deutschlands auf rund 900 Millionen im Dezember 1937. Der schweizerische Anteil betrug im letzteren Zeitpunkt noch rund 100 Millionen Reichsmark.

Da die Verwendungsmöglichkeiten der Registermark beschränkt sind, liegt ihr Kurs im Ausland wie derjenige von Sperrmark im allgemeinen weit unter der offiziellen Notierung der sogenannten freien Reichsmark. In der Schweiz haben der größte Teil der an der Stillhaltung interessierten Banken eine Vereinbarung getrof-

fen, nach der sie den Kurs einheitlich festsetzen, um Verschleuderungen zu vermeiden. Bei einem Kurs von durchschnittlich 123.40 frs., beziehungsweise 175 seit der Abwertung des Schweizerfrankens vom 26. September 1936, für 100 freie Reichsmark betrug der Kurs der Reisemark (für Reisezwecke benützte Registermark):

	tiefst	höchst
1933	95	110
1934	65	108
1935	75	88
1936	75	105
1937	90	120

Im Kreditabkommen von 1936 verständigte man sich über eine technische Neuerung, der der Gedanke zugrundelag, den Absatz der Registermark zu fördern und die Durchführung des Verkaufes zu vereinfachen. Registerguthaben, die für Reisezwecke Verwendung finden sollen, sind nunmehr auf ein Reiseverkehrssonderkonto zu übertragen. Zur Unterhaltung eines Reiseverkehrssonderkontos sind die ausländischen Bankgläubiger im Sinne des deutschen Kreditabkommens, sonstige „registrierte Berechtigte" und sodann diejenigen Personen, Firmen und Reisebüros berechtigt, welche von der Reichsbank zum Verkehr zugelassen worden sind — in den Ländern, in denen ein Bankenausschuß besteht, wie zum Beispiel in der Schweiz, jedoch nur, wenn sie von diesem benannt worden sind. Die Stillhaltegläubiger können seither die Registerguthaben in Globalbeträgen an zugelassene Geschäftsfreunde, Reisebüros etc. verkaufen, sodaß nicht mehr jede einzelne Scheckziehung oder jede einzelne Akkreditivauszahlung über ihr Registerkonto zu laufen hat. Überdies ist in den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Tschechoslowakei, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Schweden und der Schweiz Voraussetzung für die Übertragung auf ein Reiseverkehrssonderkonto, daß die Domizile des „registrierten Berechtigten" und des Inhabers des Reiseverkehrssonderkontos sich in demselben Lande befinden. Die Reichsbank kann jedoch Ausnahmen treffen.

Seit 1. März 1937 hat jeder registrierte Berechtigte, der eine Übertragung von seinem Registerkonto auf ein Reiseverkehrssonderkonto vornimmt, einen Betrag, der dem Satz von 10 shilling für 100 Reichsmark entspricht (oder dem Gegenwert davon, wie er von Zeit zu Zeit durch Anweisungen der Reichsbank festgelegt

wird) in einer solchen ausländischen Währung zu zahlen, die keinen Devisenbeschränkungen unterliegt. Diese Zahlung ist zu Gunsten der Reichsbank zu leisten und dient dazu, die Stillhaltekredite allmählich zu amortisieren. Auch wenn der registrierte Berechtigte die Amortisationsquote auf den Inhaber des Reiseverkehrssonderkontos und dieser wiederum den gleichen Betrag als sogenannte Lizenzgebühr auf den Reisemark kaufenden Reisenden überzuwälzen versucht, so bleibt die paradoxe Tatsache doch bestehen, daß anstelle des Schuldners der Gläubiger sein Guthaben zu tilgen hat.

Über Guthaben auf den Reiseverkehrssonderkonten kann durch Reiseschecks, Akkreditive und Kreditbriefe, sowie durch besondere Zahlungs- und Überweisungsaufträge verfügt werden. Die deutsche Bank, bei der das Reiseverkehrssonderkonto geführt wird, ist von jeder Scheckziehung oder überhaupt von jeder Verfügung zu avisieren.

Aus Registerguthaben können Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, zu Reisezwecken bis zu 50 Reichsmark täglich bis zur Höchstsumme von 1500 Reichsmark je Monat und Kopf erheben. Bei Vorlage eines Empfehlungsschreibens erhöht sich der Betrag bis auf 100 Reichsmark täglich. Mit Reisemark können Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten, Auslagen des persönlichen Reisebedarfes, sowie Schiffs- und Luftpassagen deutscher Verkehrsunternehmungen bezahlt werden. Die Einlösung der Kreditdokumente hat durch den Inhaber persönlich zu geschehen. Die Abhebungen werden im Reisepaß vermerkt. So lange die Lizenzgebühr zu entrichten ist, erfolgt die Auszahlung ohne Abzug von Bankspesen. Nicht verbrauchte Reisemarkbeträge dürfen nicht ins Ausland verbracht werden. Sie sind deshalb vor Verlassen Deutschlands zu Gunsten des Reiseverkehrssonderkontos der Firma wieder einzuzahlen, von welcher der Reisende die Reiseschecks usw. erworben hatte. Der Gegenwert wird dem Reisenden alsdann bei der betreffenden Firma im Ausland rückvergütet.

Die für die Registermark bestehende Regelung hinsichtlich der Verwendung zu Reisezwecken und der Auszahlungsbedingungen gilt auch für die sogenannte T r e u h a n d m a r k. Die Coupons der internationalen 7% Dawes- und 5½% Young-Anleihen können zur Gutschrift auf ein unverzinsliches Reichsmark-Treuhandkonto der Reichsbank, Kontor für Wertpapiere, eingereicht werden. Über ein so entstandenes Guthaben kann wie über ein Reiseverkehrssonderkonto verfügt werden, indessen nur in der Form von Akkreditiven,

beziehungsweise Kreditbriefen, nicht aber durch Reiseschecks. Die im Registermarkverkehr seit 1. März 1937 zu zahlende Lizenzgebühr von 10 englischen shilling pro 100 Reichsmark wird auch bei Verwendung von Reichsmark-Treuhandguthaben erhoben. Sie ist im Treuhand-Reiseverkehr mit der Schweiz an den Schweizerischen Bankverein oder die Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich, zu Gunsten des Kontos „Treuhandgebühr", der Deutschen Golddiskontbank abzuführen. Sofern die Gebührenzahlung nicht in ausländischer Währung erfolgt, ist die Treuhandgesellschaft von 1933 m. b. H. in Berlin gehalten, von den Abhebungen ab einem Reichsmark-Treuhandkonto 6 Prozent zu berechnen und einzuziehen. Daneben ist sie berechtigt, für Verwaltung und Kontrolle des Kontos eine gleich hohe Buchungsgebühr in Ansatz zu bringen. Diese Buchungsgebühr läßt sich dadurch vermeiden, daß der Inhaber von Reichsmark-Treuhandguthaben die Beträge, welche für die Bestreitung der Reisekosten Verwendung finden sollen, auf ein Treuhand-Reisekonto einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Reisebüros überträgt. Die Bank oder das Reisebüro stellt dem Reisenden auf Grund einer solchen Übertragung gegen Entrichtung der Lizenzgebühr in ausländischer Währung alsdann ein Reiseakkreditiv zu Lasten des eigenen Treuhand-Reisekontos zur Verfügung.

Die Verwendung von Treuhandmark ist für den Deutschlandreisenden, der mangels eigener Sperrmark solche zu erwerben hat, die vorteilhafteste Finanzierungsmethode.

6. Schlußfolgerungen.

Aus den angestellten Berechnungen geht hervor, daß seit der Einengung des Fremdenverkehrs nach der Schweiz auf den festen Betrag von 42 Millionen Franken, wovon noch 5—6 Millionen für andere als Reisezwecke Verwendung finden, für die Schweiz kein Nettoertrag mehr bleibt, wenn die Auslagen der Schweizer Gäste in Deutschland von ungefähr 40 Millionen Reichsmark jährlich gegenübergesetzt werden. Bei der starken Passivität der schweizerischen Handelsbilanz ist dieser Zustand unnatürlich und unbefriedigend. Die Schweiz muß darnach trachten, durch den Fremdenverkehr einen Aktivüberschuß für einen teilweisen Ausgleich der Zahlungsbilanz zu erzielen. Deutschland verkennt diese Notwendigkeit nicht, weist indessen immer wieder darauf hin, daß das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen einer Ausweitung des Fremdenverkehrs gar keinen Raum biete. Schon bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge müßten der schweizerische Warenexport und die Finanzgläubiger für die Aufrechterhaltung des Fremdenverkehrs im bisherigen Umfang Opfer bringen. Die Lösung des Problems liege in einer Steigerung der Wareneinfuhr aus Deutschland. Dieser an und für sich richtigen Auffassung muß nun allerdings entgegengehalten werden, daß sich die schweizerische Wareneinfuhr nicht nach Belieben steigern läßt. Die Grenze befindet sich dort, wo durch einen forcierten Import lebenswichtige Zweige der eigenen Volkswirtschaft getroffen würden. Gerade im Verhältnis Deutschland—Schweiz mit der vielfach gleichartigen Produktion ist Vorsicht am Platze. Es ist auch nicht zu vergessen, daß bei dem heutigen Kurs des Schweizerfrankens zur Mark das deutsche Preisniveau fast durchwegs zu hoch ist und sich deutscherseits ein Export nur dadurch erzielen läßt, daß von der Binnenindustrie aufzubringende Beihilfen bis zu 50 Prozent des Ausfuhrerlöses gewährt werden. Im Ausland ist man gerne geneigt, diese Exportüberschüsse als eine Art Dumping anzusehen, das nicht verdiene, durch eine Lockerung der Zollvorschriften und Einfuhrrestriktionen begünstigt zu werden. Schließlich macht sich die Rohstoffknappheit auch beim Export trotz bevorzugter Berücksichtigung bemerkbar und manches Auslandsgeschäft kommt nicht zustande, weil die Liefer-

zeit nicht eingehalten werden kann. Wenn auch eine Steigerung der deutschen Wareneinfuhr als ein im Prinzip richtiges Mittel für eine bessere Speisung des Reiseverkehrs anerkannt werden muß, so wird man doch gezwungen sein, auch noch nach anderen Wegen Umschau zu halten, zumal die Aufhebung zahlreicher Einfuhrbeschränkungen nach der Abwertung des Schweizerfrankens und im Anschluß an das Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 keinen überzeugenden Erfolg gehabt hat.

Untersucht man das letzte Verrechnungsabkommen daraufhin, ob alle Zahlungen nach Deutschland, die die schweizerische Position stärken könnten, erfaßt werden, so stößt man auf folgende Ausnahmen, die in diesem Zusammenhang interessieren:

1. unter bestimmten Voraussetzungen kann eine schweizerische Wareneinfuhr deutscher Herkunft oder aber eine andere Zahlungsverpflichtung über Ausländersonderkonto für Inlandszahlungen oder im Wege privater Verrechnung beglichen werden;
2. Kapital- und Zinszahlungen von der Schweiz nach Deutschland sind nicht über Clearing zu leisten;
3. Zahlungen im kleinen Grenzverkehr von der Schweiz nach Deutschland sind freigelassen;
4. Zahlungen im deutsch-schweizerischen Versicherungsverkehr unterliegen ebenfalls nicht der Verrechnung.

Mit der unter 1. genannten Ausnahme dürfte unter anderem die Möglichkeit geschaffen worden sein, in gewissen Fällen Sperrmark verwenden zu können. Da derartige Geschäfte nur in ganz beschränktem Umfang zugelassen werden und die Verwendung von Sperrguthaben unter Umständen auch im schweizerischen Interesse liegt, wenn damit eine Heimschaffung ansonst uneinbringlichen Kapitals verbunden ist, wird es sich für die Schweiz auch in Zukunft nicht empfehlen, auf eine Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung zu dringen.

Wesentlich schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob nicht die Kapital- und Zinszahlungen über die Schweizerische Verrechnungskasse zu leiten wären. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Kapitalrückflüsse nach Deutschland infolge der deutschen Devisenverordnungen über die Anbietung und Ablieferung ausländischen Vermögens in den letzten Jahren bei weitem ausgereicht hätten, den Fremdenverkehr von Deutschland nach der Schweiz zu alimen-

tieren, wenn sie in die Verrechnung einbezogen worden wären. Es ist denn auch seit langem ein Postulat des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, die Kapitalzahlungen zu Gunsten des Clearings zu erfassen. Hiegegen erheben sich die gleichen Bedenken, die seinerzeit dazu geführt haben, von einer Beschlagnahme der deutschen Guthaben abzusehen, als in Deutschland das schweizerische Kapital durch die Devisenverordnungen einfror. Es sind weniger Bedenken juristischer Natur — die gesetzliche Unterlage hätte durch einen dringlichen Bundesratsbeschluß ebenso gut geschaffen werden können, wie für die Errichtung des Clearingverkehrs — als die Überzeugung, daß man damit in einen Zustand hineingeschlittert wäre, der sich von einer Devisenbewirtschaftung nicht mehr stark unterschieden hätte. Bei der leichten Übertragbarkeit des Kapitals, insbesondere wenn es in die Form von Wertpapieren gekleidet ist, stößt eine Erfassung ohne Devisenbewirtschaftung und ohne Diskriminierung bestimmter Gläubiger auf allzu große technische Schwierigkeiten.

Dagegen waren die Kapitalerträgnisse in den früheren Vereinbarungen schon in die Verrechnung einbezogen. Durch das Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 sind sie wieder freigegeben worden und können nunmehr vom schweizerischen Schuldner direkt an den deutschen Gläubiger überwiesen werden. Eine Nutzbarmachung für den Reiseverkehr kommt indessen nicht in Betracht, weil die Freigabe auf Grund der deutschen Verpflichtung erfolgt ist, die Zinsen aus gewissen Krediten, namentlich aus Neukrediten (nach dem 15. Juli 1931 in Devisen oder freier Reichsmark nach Deutschland gegebene Kredite) inskünftig in Devisen außerhalb des Verrechnungsabkommens zu bezahlen.

Weniger einzusehen ist es, warum im kleinen Grenzverkehr die Zahlungen für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Honorare und dergleichen der Verrechnung nicht unterstellt werden. Gewisse technische Schwierigkeiten sollten nicht davon abhalten, diesem Problem bei den nächsten Verhandlungen ein Augenmerk zu schenken, zumal auch die Regelung für die in Deutschland arbeitenden schweizerischen Grenzgänger mit dem komplizierten Transferverfahren wenig befriedigend ist.

Der Versicherungsverkehr bedarf zu seiner Abwicklung einer genügenden Ellenbogenfreiheit. Eine Versicherung verliert im internationalen Geschäft an Wert, wenn in einem Schadensfall der Auszahlung der Versicherungssumme Hindernisse, wie zum Beispiel Transferschwierigkeiten entgegenstehen. Das Versicherungs-

gewerbe genießt denn auch innerhalb der deutschen Devisengesetzgebung eine Ausnahmestellung, die es befähigt, gewissen Verpflichtungen in Devisen nachzukommen. Es dürfte daher auch seitens der Schweiz nicht angezeigt sein, das Geschäft in die Verrechnung einzubeziehen. Im übrigen ergibt der Versicherungsverkehr mit Deutschland einen schweizerischen Aktivüberschuß; das Clearing würde infolgedessen nicht entlastet sondern belastet.

Es wird also nach anderen Mitteln und Wegen gesucht werden müssen, die schweizerischen Einzahlungen auf Verrechnungskonto zu erhöhen, beziehungsweise dem Fremdenverkehr eine breitere Basis zu sichern. In dieser Hinsicht ist ein weiterer Vorschlag des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes aller Beachtung wert, der darauf hinausläuft, dem schweizerischen Fremdenverkehr nach Deutschland den Fremdenverkehr von Deutschland in die Schweiz wenigstens teilweise dienstbar zu machen. Es wird empfohlen, die Bezahlung von Deutschlandreisen nur noch bis zu einem bestimmten Prozentsatz aus Registerguthaben zu gestatten und zu verlangen, daß der Rest über das Reiseverkehrskonto abgerechnet werde. Die Banken und Reisebüros dürften bei der Ausstellung eines Reiseschecks nach Deutschland im Betrage von 100 Reichsmark zum Beispiel 70 Reichsmark aus Registerguthaben verwenden und müßten zugleich 30 Reichsmark aus den Beständen der Schweizerischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse kaufen. Es ergäbe sich hieraus eine höchst willkommene zusätzliche Speisung des Reiseverkehrskontos, ohne die Interessen der schweizerischen Stillhaltegläubiger und diejenigen des deutschen Fremdenverkehrs allzusehr zu beeinträchtigen. Der Kurs aus der Zusammensetzung von Registermark und freier Mark würde immer noch einen Anreiz zu Deutschlandreisen bilden. Deutschland, das selbstverständlich zu einer solchen Regelung Hand bieten müßte, würde die Aufgabe zufallen, darüber zu wachen, daß in der Schweiz domizilierte Personen ausschließlich in der Schweiz erworbene Kreditdokumente einlösen könnten.

Bei einer Verwirklichung dieses Vorschlages würde auch die Klage aufhören, die Registermark schädige den schweizerischen Fremdenverkehr, indem das Schweizer Publikum ins Ausland gelockt werde. Im Gegenteil würden dann gerade Deutschlandreisen dazu beitragen, das Reiseverkehrskonto zu Gunsten des deutschen Fremdenverkehrs in die Schweiz zu stärken. Der Interessengegensatz zwischen Stillhaltegläubiger und Beherbergungsgewerbe wäre überbrückt.

In diesem Zusammenhang sei die Frage aufgeworfen, ob nicht der Fremdenverkehr in beiden Richtungen kompensiert werden könnte. Es ist gezeigt worden, daß die Aufwendungen der Schweizer Gäste für Deutschlandreisen im Fremdenverkehrsjahr 1933/34 ungefähr 45 Millionen, 1934/35 ungefähr 48 Millionen und 1936 ungefähr 38 Millionen Reichsmark betragen haben. Unter dem jetzigen Verrechnungsabkommen werden dem deutschen Fremdenverkehr in die Schweiz 42 Millionen Schweizerfranken, wovon noch 5—6 Millionen Franken für andere als Reisezwecke abgezogen werden müssen, zur Verfügung gestellt. Auf den ersten Blick scheint also der Fremdenverkehr aus Deutschland bei einer Kompensation mit demjenigen von der Schweiz nach Deutschland reichlich gedeckt zu sein, zumal bei Berücksichtigung der heutigen Kursparität des Schweizerfankens zur Reichsmark.

Man würde indessen einen Trugschluß begehen, wenn man glauben wollte, es gälte demnach nur, die Verwendung von Sperrmark der verschiedenen Sorten zu verbieten, um den Fremdenverkehr beider Länder kompensieren zu können. Der in den letzten Jahren außerordentlich starke Anteil der Schweizer am deutschen Fremdenverkehr erklärt sich

1. aus der Tatsache, daß der Inhaber eines Sperrkontos häufig nur dann in den vollen Genuß seines Guthabens gelangen kann, wenn er das Geld für Reisezwecke innerhalb Deutschlands ausgibt;

2. aus dem Anreiz, bei Verwendung von Register- oder Treuhandmark billig in Deutschland leben zu können.

Es würde eine unbillige Härte bedeuten, wollte man dem Inhaber eines Sperrkontos untersagen, dasselbe auf die für ihn vorteilhafteste Weise zu benützen. Abgesehen davon, daß ein solches Verbot von Deutschland als unfreundlicher Akt angesehen werden könnte, wäre es sehr schwierig, schweizerischerseits seine Einhaltung zu überprüfen. Das Prinzip der gegenseitigen Verrechnung des Fremdenverkehrs müßte daher wohl zu Gunsten der Inhaber eigener Sperrmark durchbrochen werden. Der zur Kompensation verfügbare Betrag des schweizerischen Fremdenverkehrs nach Deutschland würde sich demzufolge bereits um ungefähr 10 Millionen Mark ermäßigen.

Dagegen scheint den schweizerischen Stillhaltebanken ein Verzicht auf den weiteren Verkauf von Registermarkguthaben auf dem Schweizer Markt zumutbar zu sein. Es ist bereits erwähnt worden,

daß der schweizerische Anteil an den Stillhaltekrediten nach dem Stand zu Beginn 1938 noch rund 100 Millionen Mark beträgt. Nach den reichlichen Abschreibungen, die die interessierten Schweizer Banken auf ihren eingefrorenen Auslandsengagements, vereinzelt im Gefolge von Sanierungen, vorgenommen haben, fällt diese Summe nicht mehr sonderlich ins Gewicht, zumal den Banken der Auslandsmarkt nach wie vor offen stände und im übrigen eine Rekommerzialisierung der Stillhaltekredite angestrebt wird.

Es soll im nachfolgenden keiner Kompensation des Fremdenverkehrs das Wort geredet, sondern lediglich einmal untersucht werden, welche Voraussetzungen gegeben sein müßten, um den Gedanken überhaupt in die Tat umsetzen zu können. Gegen eine Kompensation spricht vor allem ein Vergleich der Logiernächtezahlen der beiden Länder. Ferner wäre die Ausgangsbasis der Schweiz schon sehr geschwächt, wenn trotz einer Kompensation die Verwendung eigener Sperrguthaben zugelassen werden müßte. Schließlich hat man sich auch vor Augen zu halten, daß es nur richtig ist, wenn der Fremdenverkehr von Deutschland in die Schweiz einen Aktivüberschuß zu Gunsten der Schweiz ergibt und damit ein Teil des Fehlbetrages der Handelsbilanz gedeckt werden kann. Eine Untersuchung über die Möglichkeit einer Kompensation ist auch unter dem Gesichtspunkt eines Wegfalles der Registermark wegen Erschöpfung der Bestände interessant. In zwei bis höchstens drei Jahren dürfte dies der Fall sein.

Die größte Schwierigkeit einer Kompensation liegt in der gegenwärtigen Währungsparität. Es ist offensichtlich, daß der Besuch aus der Schweiz auf einen Bruchteil des jetzigen Umfanges zusammenschrumpfen würde, sobald der offizielle Kurs von 175 Schweizerfranken für 100 Reichsmark in Anwendung käme. Ein Ausgleich ließe sich auf die Weise denken, daß für Reisezwecke spezielle Kurse vereinbart würden. Reisekreditdokumente nach Deutschland könnten zum Beispiel in Anlehnung an den Kurs der Registermark im Februar 1938 im Verhältnis von 110 Schweizerfranken für 100 Reichsmark ausgegeben werden, währenddem in Deutschland die Ausstellung auf Grund eines Kurses von 70 Reichsmark = 100 Schweizerfranken erfolgen würde. Der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs in Deutschland und demjenigen in der Schweiz wäre den Interessentengruppen im Verrechnungsabkommen, die durch die Herausnahme des Fremdenverkehrs aus der allgemeinen Verrechnung eine Besserstellung erführen, vor allem den Finanzgläubigern, zu überbürden. Aus dem Umstand, daß in Deutschland für den Reisefranken ein etwas höherer Betrag bezahlt werden müßte,

als er sich bei Anwendung des offiziellen Kurses der Reichsmark zum Schweizerfranken ergäbe, entstände eine gewisse Bremswirkung auf den Bezug der Kreditdokumente, die allenfalls gar nicht unerwünscht wäre.

Noch viel größere Vorsicht ist gegenüber einem seinerzeit lautgewordenen Vorschlag von Nationalrat Duttweiler, dem Begründer des Hotel-Planes, am Platze. Duttweiler nahm als Wert der schweizerischen Einfuhr aus Deutschland 340 Millionen Franken an (Ergebnis von 1935). Diesen Betrag wollte er an die am Verrechnungsverkehr interessierten schweizerischen Gläubiger wie folgt verteilen: Warenexport 170 Millionen Franken, Nebenkosten im Warenverkehr 20 Millionen, Anteil der Reichsbank zur freien Verfügung 30 Millionen. Die übrig bleibenden 120 Millionen Franken sollten restlos an die Finanzgläubiger gehen. Der Reiseverkehr würde nicht mehr in die Verrechnung einbezogen. Als Gegenleistung für seine Ausschaltung hätten die Finanzgläubiger auf eine Barauszahlung der Zins- und Gewinnerträge zu verzichten und ein neu zu schaffendes Papier, den sogenannten Hotelscheck, anzunehmen. Mit demselben könnten ausschließlich die Aufenthaltskosten in Hotels und Pensionen und allenfalls genau umgrenzte Reiseauslagen beglichen werden. Insofern der Finanzgläubiger für die Hotelschecks keine Verwendung hätte (zum Beispiel Banken, Stiftungen usw.) könnte er sie ohne besondere Formalität verkaufen, und zwar an Ausländer so gut wie an Inländer. Da voraussichtlich von dieser Möglichkeit in beträchtlichem Umfang Gebrauch gemacht würde, wäre zu erwarten, daß das Papier stärkere Kurseinbußen zu erleiden hätte. Hierauf zielt Duttweiler ab. Er glaubt, daß die dadurch geschaffene Verbilligung eines Schweizeraufenthaltes einesteils den Schweizer im Inland halten und andernteils die Ausländer in Massen nach der Schweiz locken würde.

Über eines muß man sich bei diesem Vorschlag klar sein. Der Fremdenverkehr von Deutschland in die Schweiz würde fast vollständig versiegen, weil den deutschen Reisenden keine Bardevisen zum Ankauf der Hotelschecks zur Verfügung gestellt werden könnten. Ob der vermehrte Zuzug aus anderen Ländern, namentlich aus solchen mit freiem Zahlungsverkehr, ausreichen würde, den Ausfall der deutschen Gäste wettzumachen, bleibt fraglich. Die kurz nach der Abwertung des Schweizerfankens gemachten Erfahrungen sprechen nicht dafür. Wohl bewirkte damals die plötzliche Verbilligung des Aufenthaltes um 30 Prozent einen geradezu stürmischen Andrang von Auslandsgästen in gewisse Gebiete der Schweiz, namentlich ins Berner Oberland; die auf deutsches Publikum abge-

stellten Gegenden, wie der Kanton Graubünden und der Kanton Tessin profitierten hingegen nicht im gleichen Ausmaße.

Nach den vielen Enttäuschungen, die die Verrechnungsabkommen gebracht haben, ist die Neigung der verantwortlichen Stellen nicht groß, neue Experimente zu wagen. Man sucht das Überlieferte den immer wechselnden Verhältnissen anzupassen in der Erwartung, daß einmal der Tag komme, der auch dem Reiseverkehr die ersehnte Freizügigkeit wiedergebe.

Verzeichnis der benützten Literatur

nach den Kapiteln geordnet.

Glücksmann Robert Prof. Dr.: Allgemeine Fremdenverkehrskunde.

Rauers Friedrich: Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland.

Schneider J.: Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken.

Beck Carl: Deutsches Reisen im Wandel der Jahrhunderte.

Engelhardt Viktor: Die Kunst zu reisen in alter und in neuer Zeit.

Peyer G.: Geschichte des Reisens in der Schweiz.

Tremöhlen Ernst: Die Geschichte des Fremdenverkehrs im Auslande und im Inlande.

Hochstrasser Paul: Vortragsmanuskript „Reisesehnsucht".

Heilborn Ernst: Aus Deutschlandreisen in alter Zeit.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Vorträge, Reden und Diskussionsvoten des 1. Schweizerischen Kongresses für Touristik und Verkehr 1933, und des Schweizerischen Verkehrskongresses 1934.

Vierteljahreshefte des Statistischen Reichsamtes 1930/37.

Statistische Jahrbücher der Schweiz 1929/36.

Schweizerischer Hotelierverein: Die schweizerische Hotellerie in Zahlen.

Société des nations: Balance des paiements 1934/35.

Wirtschaft und Statistik: Jahrgang 1935 und 1936.

Hamburgisches Weltwirtschafts-Archiv: Heft vom 15. I. 1937.

Bormann A.: Die deutsche Fremdenverkehrsbilanz 1933/34 im Archiv für den Fremdenverkehr (Oktober-Dezember 1934).

Reichsbankberichte 1931/36.

Schweizerischer Fremdenverkehrsverband: Tätigkeitsberichte 1934/37.

Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgänge 1931/37.

Eidgenössische Gesetzessammlung, Jahrgänge 1931/37.

Reiseverkehrsabkommen bis und mit demjenigen vom 30. Juni 1937.

Reichsgesetzblatt, Teil I — Jahrgänge 1931/37.

Reichssteuerblatt — Jahrgänge 1932/37.

Peukert W.: — Sperrmark, Registermark, Konversionsmark. Begriff und Verwendungsmöglichkeiten in: Oberschles. Wirtschaft (Heft v. April 1935).

Raab Friedrich: — Die neue Reisemark in: Devisenarchiv (Heft v. 24. und 31. März 1936).

Die deutschen Kreditabkommen von 1933 bis 1937 (im Deutschen Staatsanzeiger).

Fremdenverkehrsnotizen aus: — Neue Züricher Zeitung, Frankfurter Zeitung.

PILGER
DRUCK